

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 20. August 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr lade ich
ein für

**Dienstag, 27. August 2013, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Entenanger**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. März 2013
Bericht des Magistrats
101.17.794
- 2. Bericht Sachstand Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 2013
Bericht des Magistrats
101.17.900
- 3. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.983 -
- 4. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56C "Hildegard-von-Bingen-Straße"**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.984 -
- 5. Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Dieter Beig
- 101.17.952 -

- 6. Verbesserungen am Radweg R1**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett
- 101.17.963 -
- 7. Parkkonzept Herkules**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.17.964 -
- 8. Weiterbau des Erdwalls an der A44**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.17.965 -
- 9. Städtebauliche Entwicklung Parkhaus Garde-du-Corps-Straße**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb
- 101.17.966 -
- 10. 3-D-Bewegungslandschaft**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Hornemann
- 101.17.977 -

Mit freundlichen Grüßen

Dominique Kalb
Vorsitzender

Kassel, 17. September 2013

Niederschrift
über die **12. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr
am Dienstag, 27. August 2013, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Dominique Kalb, Vorsitzender, CDU
Dieter Beig, 2. stellvertretender Vorsitzender, B90/Grüne
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Judith Boczkowski, Mitglied, SPD
Dr. Manuel Eichler, Mitglied, SPD (Vertretung für Christian Knauf)
Harry Völler, Mitglied, SPD
Volker Zeidler, Mitglied, SPD
Eva Koch, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Karin Müller MdL)
Gernot Rönz, Mitglied, B90/Grüne
Joachim Schleißing, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Dr. Jörg Westenburg, Mitglied, CDU
Norbert Domes, Mitglied, Kasseler Linke
Heinz Gunter Drubel, Mitglied, FDP
Bernd Wolfgang Häfner, Mitglied, FREIE WÄHLER

Teilnehmer mit beratender Stimme

Karin Schöps, Vertreterin des Seniorenbeirates, FDP

Magistrat

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Volker Lange, Umwelt- und Gartenamt
Simone Fedderke, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Heiko Lehmkuhl, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt
Sabine Schaub, Dezernat -VI-
Carl Flore, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Dr.-Ing. Michael Frehn, Planersocietät Dortmund
Dr. Robert Petzold, IGÖV (Interessengemeinschaft öffentlicher Nahverkehr)

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Entenanger | 101.17.794 |
| 2. | Bericht Sachstand Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030 | 101.17.900 |
| 3. | Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße -
Ständeplatz bis Goethestraße" (Behandlung der Anregungen und
Beschlussfassung als Satzung) | 101.17.983 |

4.	Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56C "Hildegard-von-Bingen-Straße"	101.17.984
5.	Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft	101.17.952
6.	Verbesserungen am Radweg R1	101.17.963
7.	Parkkonzept Herkules	101.17.964
8.	Weiterbau des Erdwalls an der A44	101.17.965
9.	Städtebauliche Entwicklung Parkhaus Garde-du-Corps-Straße	101.17.966
10.	3-D-Bewegungslandschaft	101.17.977

Vorsitzender Kalb eröffnet die mit der Einladung vom 2008.2013 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Tagesordnungspunkt

1. Entenanger

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. März 2013
 Bericht des Magistrats
 101.17.794

wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, da der Bericht des Magistrats noch nicht gegeben werden kann.

Weitere Änderungswünsche liegen nicht vor, so dass Vorsitzender Kalb die geänderte Tagesordnung feststellt.

1. Entenanger

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. März 2013
 Bericht des Magistrats
 101.17.794

Abgesetzt.

2. Bericht Sachstand Verkehrsentwicklungsplan Stadt Kassel 2030

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 2013
 Bericht des Magistrats
 101.17.900

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, regelmäßig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über den Fortgang der Entwicklung bei der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans Stadt Kassel 2030 sowie über Ergebnisse des öffentlichen Diskussionsprozesses zu berichten und die Mitglieder des Ausschusses über aktuelle Teilergebnisse und den weiteren Verfahrensverlauf zeitnah zu informieren.

Der aktuelle Sachstand wird anhand einer Power-Point-Präsentation von Dr. Michael Frehn, Planersocietät Dortmund, dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine Aussprache, bei der Stadtbaurat Nolda, Dr. Frehn und Herr Lehmkuhl, stellv. Amtsleiter Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, die Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Der Bericht des Magistrats wird zur Kenntnis genommen.

- 3. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.983 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.
Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.983, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Zeidler

4. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56C "Hildegard-von-Bingen-Straße"

Vorlage des Magistrats
- 101.17.984 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ zwischen der OctaVIA Beteiligungs GmbH, der Janson Projekt GmbH + Co. KG, Herrn Helge Schröder und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56C "Hildegard-von-Bingen-Straße", 101.17.984, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Beig

5. Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.952 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) ein Konzept zur Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Geprüft werden soll, ob die Stadt Kassel und/oder der ZRK Aussicht auf Fördermittel haben.

Das Konzept ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr mit entsprechenden Kostenschätzungen vorzustellen.

Stadtverordneter Beig, Fraktion B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne. Im Anschluss erfolgt eine Diskussion.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft, 101.17.952, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

6. Verbesserungen am Radweg R1

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.963 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Radfernweg R1 im Bereich Wolfsanger baulich verbessert werden kann. Dabei sind entsprechende Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

Stadtverordneter Dr. Westenburg, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Stadtbaurat Nolda und Herr Lehmkuhl, stellv. Amtsleitung Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, teilen mit, dass bauliche Veränderungen bereits in Planung sind. Daraufhin zieht Stadtverordneter Dr. Westenburg den Antrag seiner Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

7. Parkkonzept Herkules

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.964 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Parkkonzept für den Bereich am Herkules vorzulegen mit dem Ziel, zukünftig auch zu Spitzenbelastungszeiten geordnetes Parken zu ermöglichen. Dabei soll auch die Anbindung vorhandener öffentlicher Parkflächen im Umkreis des Herkules entlang der L3298 (Ehlerer Str.) z.B. mit einem Shuttlebus und entsprechender Beschilderung einbezogen werden.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Im Anschluss erfolgt eine Diskussion.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Parkkonzept Herkules, 101.17.964, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Drubel

8. Weiterbau des Erdwalls an der A44

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.965 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm den Weiterbau des Erdwalls an der A44 Richtung Anschlussstelle Kassel Wilhelmshöhe sicherzustellen.

Im Rahmen der Diskussion macht Stadtverordneter Zeidler, SPD-Fraktion, einen Änderungsvorschlag bezüglich der Formulierung. Dieser wird von Stadtverordnetem Kieselbach, CDU-Fraktion, übernommen.

➤ Geänderter Antrag

Der Magistrat wird aufgefordert, aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm den Weiterbau des Erdwalls an der A44 Richtung Anschlussstelle Kassel Wilhelmshöhe **weiter zu planen**.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP
Enthaltung: SPD, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Weiterbau des Erdwalls an der A44, 101.17.965, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Domes

9. Städtebauliche Entwicklung Parkhaus Garde-du-Corps-Straße

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.966 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah die städtebauliche Aufwertung und Neugestaltung des Parkhauses Garde-du-Corps-Straße durch die Einleitung eines qualifizierten Vergabeverfahrens sicherzustellen mit dem Ziel, auch nach einem Umbau zukünftig ausreichend saubere und sichere Parkmöglichkeiten anzubieten. Diese sollen auch für den Fall gesichert werden, dass es zu einem Verkauf des Grundstücks kommt. Vorschläge potenzieller Investoren sind im Ausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorzustellen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP,
Demokratie erneuern/Freie Wähler
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Städtebauliche Entwicklung Parkhaus Garde-du-Corps-Straße, 101.17.966, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aydin

10. 3-D-Bewegungslandschaft

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.977 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Pilotprojekt „3-D-Bewegungslandschaft“ der Fa. TEO Industriedesign in der Döllbachau in Rothenditmold unterstützt bzw. realisiert werden kann.

Stadtbaurat Nolda teilt mit, dass der Magistrat diese Angelegenheit bereits prüft. Daraufhin zieht Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, den Antrag seiner Fraktion zurück.

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

Ende der Sitzung: 18:53 Uhr

Dominique Kalb
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Verkehrsentwicklungsplan Kassel 2030

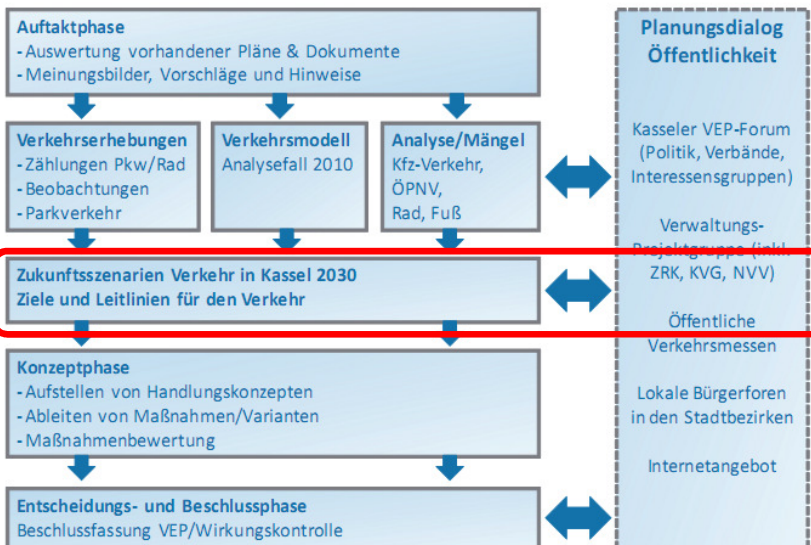
Sachstandsbericht zum Stand des Erarbeitungsprozesses
- Ziel- und Szenarientwicklung

Ausschuss für Stadtentwicklung,
Mobilität und Verkehr
Kassel, 27. August 2013

Dr.-Ing. Michael Frehn, Planersocietät

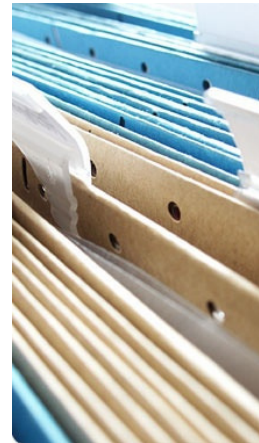


Bearbeitungsphasen/Arbeitspakete



Gliederung

- Rückblick auf die Bürgerbeteiligung
- Szenarienentwicklung
- Zielkonzept für den VEP
- Ausblick auf die Handlungsfelder der Maßnahmenentwicklung



**Rückblick:
Ergebnisse der lokalen Bürgerforen
sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung**

Lokale Diskussion des VEP mit Bürgerinnen und Bürgern & Ortsbeiräten

Bürgerforum Ost (16.2.2013):

Waldau, Forstfeld, Bettenhausen, Unterneustadt

Im Rahmen der Zukunftskonferenz Kasseler Osten (>120 Personen)

Bürgerforum Mitte (20.2.2013):

Mitte, Vorderer Westen, Wehlheiden, Südstadt

Teilnehmende: ca. 90 Personen

Bürgerforum Südwest (21.2.2013):

Brasselsberg, Nordshausen, Oberzwehren, Niederzwehren, Süsterfeld-Helleböh

Teilnehmende: ca. 60-70 Personen

Bürgerforum Nordwest (26.2.2013):

Jungfernkopf, Harleshausen, Kirchditmold, Bad Wilhelmshöhe

Teilnehmende: ca. 90 Personen

Bürgerforum Nordost (27.2.2013):

Wesertor, Wolfsanger-Hasenhecke, Fasanenhof, Nord-Holland, Rothenditmold,

Philippinenhof-Warteberg: Teilnehmende: ca. 90 Personen



Extra: Kinder- und Jugendbeteiligung (26.4. und 30.4.2013):

Jacob-Grimm-Schule (30 interessierte Schüler/innen)/Stadtschülerrat (40 Teilnehmende)

Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung und lokalen Bürgerforen

ÖPNV: „Systemoptimierung: Angebot erhalten und weiterentwickeln“

→ vor allem Nachts und am Wochenende, „Effizienz steigern“, neue Informationsmedien weiter ausbauen → übergreifend für alle Verkehrsarten „Handy-App“, Tarifgestaltung

Kfz-Verkehr: „besserer Verkehrsfluss, mehr Verkehrsberuhigung, Netzergänzungen prüfen“

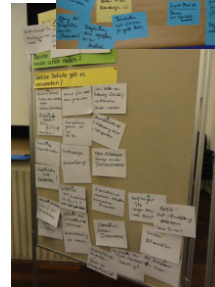
→ mehr Sicherheit und Übersichtlichkeit/Verständlichkeit mehr und komfortable Parkplätze in der Innenstadt und im Vorderen Westen, Baustellenmanagement → Kommunikation

Fußverkehr: „Mehr Raum für Menschen: Querungen, Aufenthaltsqualität, Sicherheit“

→ Verständlichkeit an großen Knotenpunkten, Barrierefreiheit, Baustellenmanagement → Kommunikation und unzureichende Wegführung

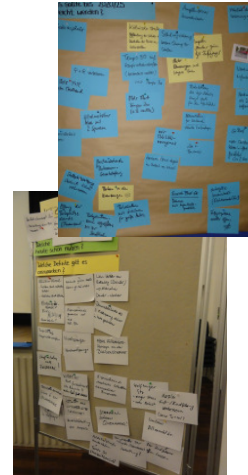
Radverkehr: „Aktive Förderung des Radverkehrs: klare Ziele setzen, flächendeckendes Netz/Angebot schaffen, mehr Präsenz/Bewusstsein/Verständnis“

→ mehr Sicherheit“



Dokumentation und Ergebnisverwertung

- Viele Rückmeldungen stärken die bisherigen Ergebnisse der Bestandsanalyse
- Hinweise zu Defiziten und Mängeln schärfen den Blick auf die jeweiligen stadtteilspezifischen Problemlagen und Handlungsbedarfe (vertiefte Betrachtung vorgesehen)
- Vorschläge und Ideen fließen in die bevorstehende Maßnahmenentwicklung und -diskussion ein
- Alle Hinweise und Rückmeldungen wurden gesammelt und dokumentiert (Dokumentation en online abrufbar unter: <http://www.stadt-kassel.de/projekte/verkehr/infos/18755/>)



Szenarien der zukünftigen Entwicklung



Wer kann schon Aussagen über die Zukunft treffen?

Gottlieb Daimler:

„Die weltweite Nachfrage nach Kraftfahrzeugen wird eine Million nicht überschreiten – allein schon aus Mangel an verfügbaren Chauffeuren.“

IBM (Ende der 1960er Jahre):

„Weltweiter Bedarf für Computer wird auf weniger als 2.000 Geräte geschätzt“

Bill Gates, Microsoft 1995:

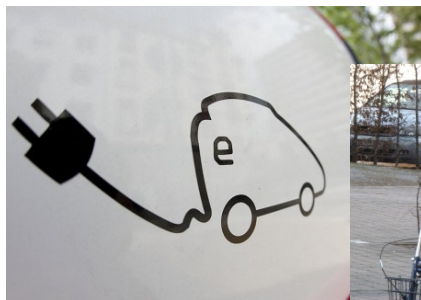
„Das Internet ist nur ein Hype.“



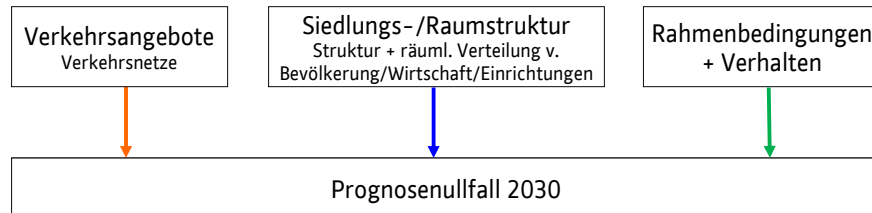
Wir müssen uns mit neuen, auch unerwarteten, Veränderungen auseinandersetzen...

Mobilität der Zukunft 2030?

Wie werden wir uns fortbewegen?



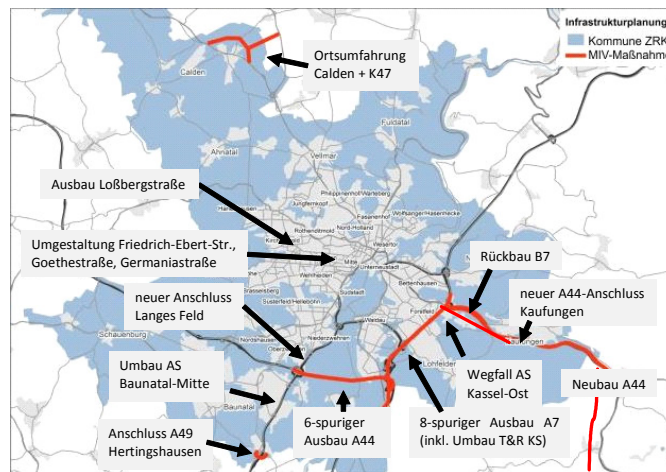
Prognosenullfall 2030



Prognosenullfall – Annahmen für den Prognosehorizont 2030

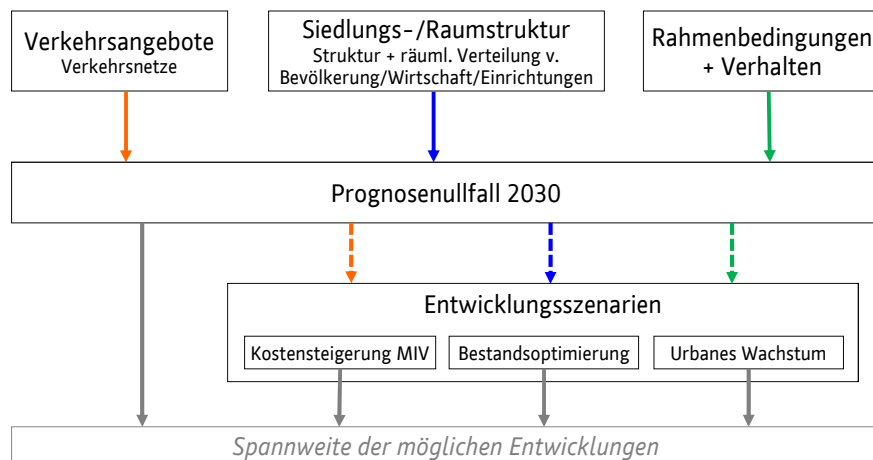
- **Bevölkerungsentwicklung**
Leichter Rückgang in Kassel, erhebliche Rückgänge im Umland, deutliche Veränderungen der Altersstruktur
- **Wirtschaftsentwicklung**
Personen im erwerbsfähigen Alter gehen zurück: daher leichter Arbeitsplatzrückgang in Kassel, erhebliche Arbeitsplatzrückgänge im (ferneren) Umland
- **Straßennetz + ÖPNV-Netz**
umgesetzte, beschlossene, planungsrechtlich weit entwickelte Maßnahmen
- **Sonstige Rahmenbedingungen:**
Fortschreibung der Trends der vergangenen 10 bis 20 Jahre:
 - Moderate Entwicklung Mobilitätskosten
 - Fortschreibung der Trends bei Führerschein- und Pkw-Besitz

Prognosenullfall – Veränderungen im Straßennetz (nur Maßnahmen mit Baurecht)

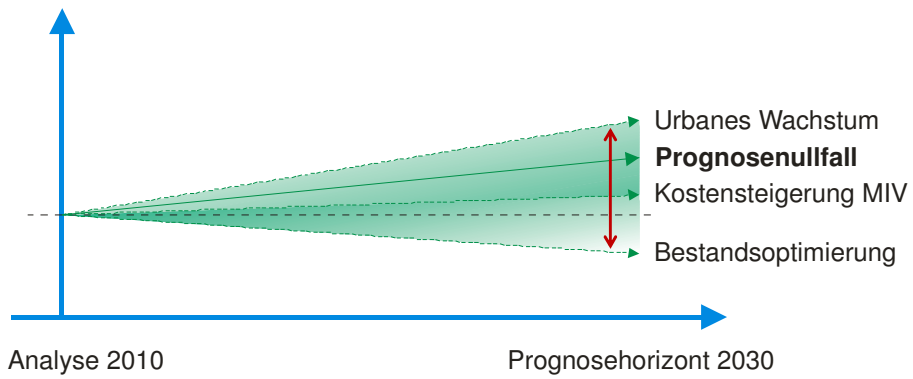


13

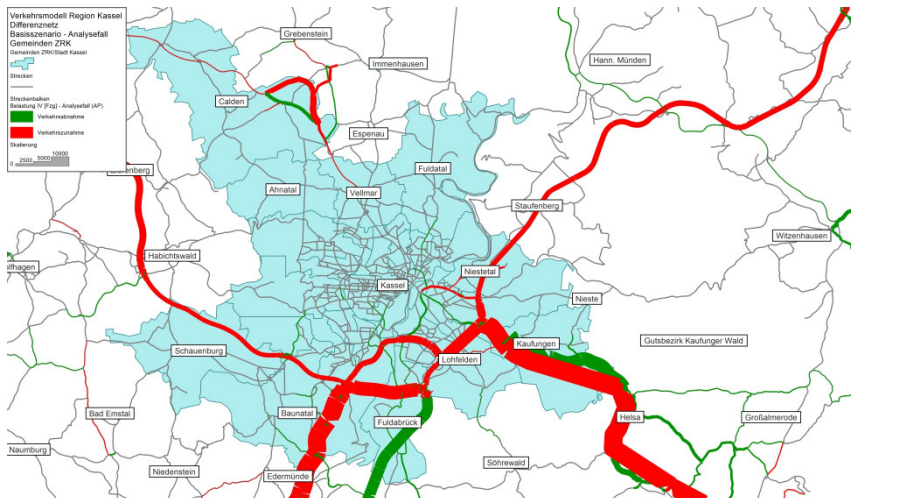
Szenarien - Übersicht



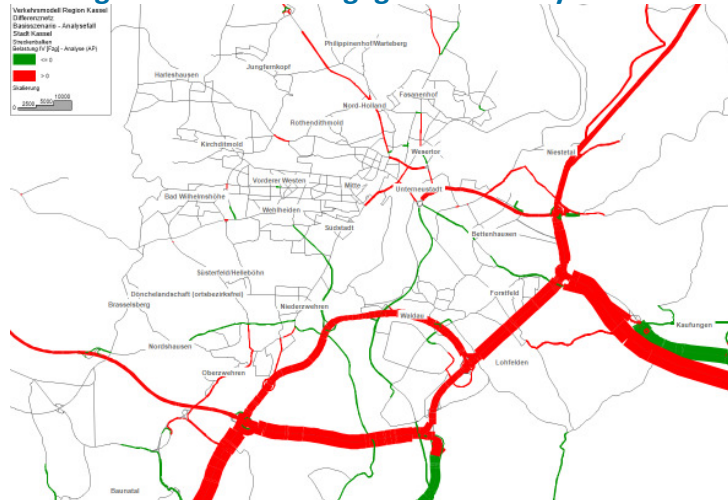
Entwicklungsszenarien



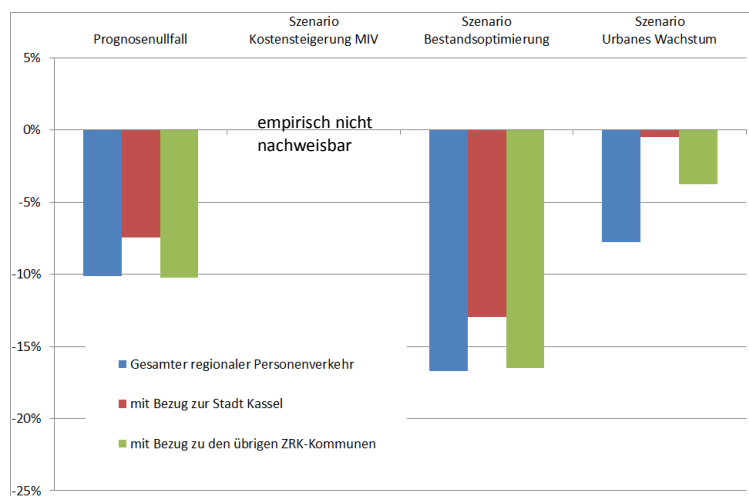
Veränderungen der Straßennetzbelastungen ZRK – Prognosenullfall 2030 gegenüber Analysefall 2010



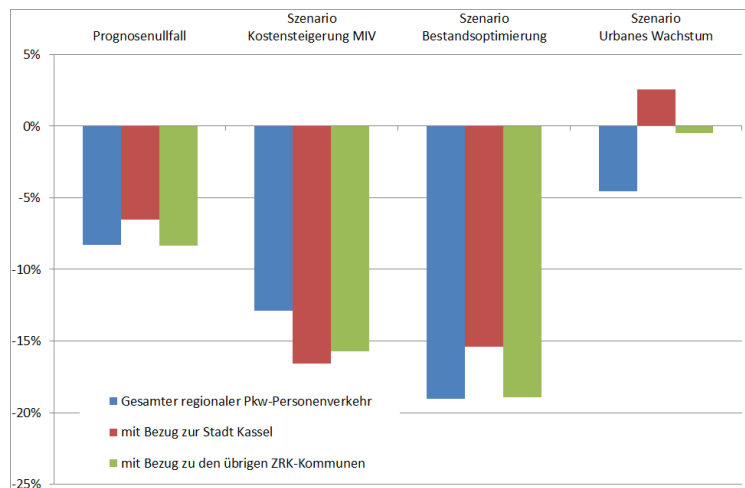
Veränderungen der Straßennetzbelastungen – Prognosenufall 2030 gegenüber Analysefall 2010



Veränderungen des Verkehrsaufkommens im regionalen Personenverkehr insgesamt gegenüber dem Analysefall 2010



Veränderungen des Verkehrsaufkommens im regionalen Pkw-Personenverkehr gegenüber dem Analysefall 2010



Fazit der Szenarien-Berechnungen

- Aufgrund der demographischen Entwicklung ist für den gesamten Modellierungsraum insgesamt mit einem **Rückgang** sowohl des **Gesamtverkehrsaufkommens** als auch der **verkehrsmittelspezifischen Verkehrsaufkommen** zu rechnen.
- In Kassel selbst ist der Verkehr bis 2030 eher von einer **weitgehenden Konstanz** geprägt. **Aufkommenssteigerungen** sind hingegen lediglich auf den **Autobahnen**, im Zuge **neugebauter Strecken** sowie im **Umfeld von neuen Wohn- und Gewerbestandorten** gegeben.
- Die durch die Entwicklungsszenarien beschriebene **Spannweite der möglichen Entwicklungen** ist **relativ begrenzt**.
- **Maßnahmenszenarien zur Abschätzung der Wirkungen** von bestimmten Maßnahmen werden als nächstes folgen.

Zielkonzept für den VEP



Zielkonzept zum VEP Kassel

- Grundlage: Entwurf des Zielkonzeptes zum regionalen VEP vom ZRK



Zielfelder des regionalen VEP ZRK:

1. Optimierung der regionalen Erreichbarkeit

2. Erhöhung der Verkehrs- sowie der sozialen Sicherheit in der Verkehrsmittelnutzung

3. Gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer

4. Optimierung der Wirtschaftsverkehr

5. Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt

6. Attraktivierung des Umweltverbunds

7. Effizienzsteigerung der Verkehrssysteme



Zielkonzept zum VEP Stadt Kassel

- Diskussion im VEP-Forum in 2 Stufen (Diskussion von Zielfeldern in Kleingruppen/Überarbeitung und Anpassung/erneute Diskussion und Anpassung)
- Anpassungen sowie Erweiterung auf 9 Zielfelder;
- Zielkonflikte können nicht vermieden werden, müssen dann aber am konkreten Beispiel behandelt werden
- Ergänzung der Zielfelder jeweils um Indikatoren

Insgesamt wird das Zielkonzept vom VEP-Forum als tragbar und sinnvoll angesehen



Zielfelder des VEP Stadt Kassel:

1. Verbesserung der regionalen Erreichbarkeit

2. Erhöhung der Verkehrs- sowie der sozialen Sicherheit in der Verkehrsmittelnutzung

3. Gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer

4. Abwicklung eines funktionsgerechten und stadtverträglichen Wirtschafts- und Tourismusverkehrs

5. Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt

6. Erhöhung der Stadt- und Lebensqualität

7. Attraktivierung des Umweltverbunds

8. Effizienzsteigerung der Verkehrssysteme

9. Erhalt & Sicherung der Qualität der bestehenden Infrastruktur

Leitziel 1: Optimierung der regionalen Erreichbarkeit

- Optimierung der Erreichbarkeit der Region Kassel durch verbesserte überregionale Verkehrsanbindungen
- Optimierung der Angebote im Umweltverbund
- Verbesserung der ÖPNV-Anbindungen (mittels Netzausbau & Taktverbesserung) und der Verknüpfung der Verkehrssysteme
- Verbesserung und Qualifizierung der regionalen Radrouten
- Verkehrlich integrierte Planung der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Verdichtung in verkehrsgünstiger Lage
- Abgestimmte Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur in der Region und Intensivierung der Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene



Indikator: gute regionale Erreichbarkeit IV und ÖV (Verhältnis Reisezeit zu Entfernung)

Leitziel 2: Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der sozialen Sicherheit in der Verkehrsmittelnutzung

- Reduktion der Unfälle mit Personenschäden (Vision Zero)
- Erzielung von angepassten, stadt- und situationsgerechten Geschwindigkeiten
- Förderung einer nachhaltigen Mobilitätskultur mit dem Ziel einer stärkeren gegenseitigen Rücksichtnahme

Indikator: - 40% Schwerverletzte und Getötete (bis 2020); weitere -25% (bis 2030)



Leitziel 3: Gleichberechtigte Teilhabe aller Verkehrsteilnehmer

- Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verkehrssysteme für mobilitätseingeschränkte und einkommensschwache Personengruppen
- Förderung einer eigenständigen und sicheren Mobilität von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen

Indikatoren:
 - barrierefreie Ausgestaltung aller Fahrzeuge, baulicher Anlagen und Informationsmedien ÖPNV bis 2022
 - Optimierung des Reisezeitverhältnisses zwischen ÖV und IV: Verhältnis 1,25 auf der höchsten Netzebene 1, Verhältnis < 1,5 auf Netzebene 2 und Verhältnis < 2,0 auf Netzebene 3 (restl. Stadtgebiete)



Leitziel 4: Abwicklung eines funktionsgerechten und stadtverträglichen Wirtschafts- und Tourismusverkehrs

- Gute Erreichbarkeit der Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsstandorte
- Abwicklung eines funktionsgerechten und ortsverträglichen Wirtschaftsverkehrs, u.a. unter Berücksichtigung der Verlagerungspotentiale auf die Schiene
- Integrierte Standortplanung von Industrie- und Gewerbegebieten
- Bündelung des Verkehrs auf ein leistungsfähiges Hauptverkehrsstraßennetz
- Stärkung des Tourismusstandortes Kassel durch eine Optimierung der Tourismusverkehre
- Gewährleistung einer leicht verständlichen Orientierung im regionalen Raum

Indikator: Erreichbarkeit aller Gewerbestandorte in max. 15 Min. von der Autobahn



Leitziel 5: Minimierung der Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt

- Minimierung der Lärmimmissionen und Luftschadstoffe entsprechend der Umweltschutzziele (bei Beachtung des Umweltrechts)
- Reduzierung der klimarelevanten Emissionen entsprechend der Klimaschutzziele
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Verkehrszwecke

Indikatoren: CO₂-Emissionen: -40% der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen bis 2030 (gegenüber 2010)

Lärm/Luft: sukzessive Reduzierung des Belastungsgrad (entsprechend der gesetzlich festgelegten Grenzwerte)



Leitziel 6: Erhöhung der Umwelt-, Stadt- und Lebensqualität

- Reorganisation der Straßenräume (verringerte Trenn- und Barrierewirkung von Verkehrsstrassen)
- Aufwertung und attraktive Gestaltung von öffentlichen Räumen
- Erhöhung der Wohnqualitäten in den städtischen Quartieren durch Verkehrsberuhigung, Verringerung der Belastungen sowie durch Verkehrsvermeidung

Indikator: Straßenraumverträglichkeitsanalyse VEP: bis 2030 keine Straße mit >11 Problempunkten (bislang 8% bzw. jeder 12. km im Hauptverkehrsstraßennetz)



Leitziel 7: Attraktivierung des Umweltverbundes

- Förderung von Mobilitätsalternativen zum Kfz auf allen Wegen
- Aktivierung der Potenziale im Fuß- und Radverkehr
- Förderung der Fußgänger und Radfahrer im Nahmobilitätsbereich und auf Orts-/Stadtteilebene
- Förderung eines attraktiven ÖPNV im Orts- und Regionalverkehr
- Präferenz des Umweltverbundes vor allem in den zentralen Bereichen
- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Angebote des Umweltverbundes

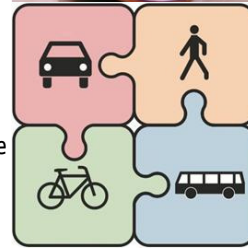
Indikatoren:
 Anteil des Umweltverbundes von 58% auf 66%; Verkehr aus dem Umland: 30-35% statt bisher 26%; Verdopplung der heutigen Radinfrastruktur von 90 auf 180-200 km



Leitziel 8: Effizienzsteigerung der Verkehrssysteme

- Optimierung der Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur
- Verbesserung der Möglichkeiten von intermodalen Mobilitätsketten
- Förderung von Innovativen Konzepten und neuen Mobilitätsdienstleistungen
- Volkswirtschaftliche Effizienzsteigerung der Verkehrssysteme (Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen)

Indikatoren:
 intermodale Erreichbarkeiten von Standorten zu verbessern;
 Nutzung neuartiger und effizienter Konzepte und Lösungen für den städtischen Verkehr (CarSharing, Konrad) ausbauen



Leitziel 9: Erhalt und Sicherung der Qualität der bestehenden Infrastruktur

- Bedarfsgerechter Erhalt / Gestaltung für alle Verkehrsteilnehmenden und Betroffenen
- Berücksichtigung von veränderten Qualitätsstandards für eine qualifizierte Substanzwertsicherung

Indikator:
 allgemeine Verbesserung des Zustandes des Straßennetzes (u.a. Vermeidung der Zustandsklassen 5 und 6 gemäß Straßenzustandsbericht)



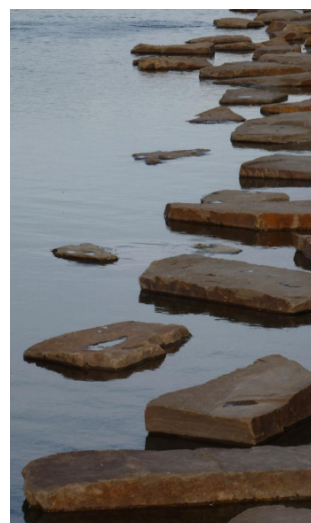
Ausblick auf die nächsten Schritte

- bis Ende 2013: politische Diskussion
VEP Ziele
- Sep./Okt. 2013: Anhörung der OBR
- Herbst 2013-
Frühjahr 2014: Gutachter: Ausarbeitung von
Maßnahmenvorschlägen
- Sommer 2014: Maßnahmendiskussion und
Maßnahmenbewertung
- Ende 2014-
Anfang 2015: politische Diskussion und Beschluss
des VEP



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:
Dr.-Ing. Michael Frehn
Planersocietät



Vorlage Nr. 101.17.983

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.
Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Den Ortsbeiräten Mitte und Vorderer Westen wurde die Vorlage in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16.05.2013 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29.05.2013 und 10.06.2013 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 3), die textlichen Festsetzungen und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlagen 4.1 – 4.5) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Erläuterung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Juni 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße" beschlossen. Ziel ist es, die rechtliche Grundlage für den Ausbau des östlichen Abschnitts der Friedrich-Ebert-Straße zu schaffen.

Der 3 ha große Geltungsbereich ist auf die Straßenfläche zwischen dem Ständeplatz und der einbezogenen Kreuzung Goethestraße beschränkt. Inhaltlich konzentriert sich der Bebauungsplan auf die Festsetzung grundlegender Inhalte der Entwurfsplanung. Für diese hat die Stadt 2012 ein umfangreiches Planungs- und Abstimmungsverfahren mit Bürgerbeteiligung und mehreren Terminen in den Ortsbeiräten Mitte und Vorderer Westen durchgeführt. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entwurfsplanung am 12. Nov. 2012 beschlossen.

Ziel der Planung ist ein als Boulevard gestalteter attraktiver Straßenraum mit hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität. Wesentliche Planungselemente sind die Bündelung von Fahrbahn und Gleiskörper, ein Mittelstreifen als Querungshilfe, Fahrradstreifen, geordnete Parkstreifen, besser erreichbare und barrierefreie Haltestellen, attraktive Gehwege und beidseitige durchgängige Baumreihen. Grundlage ist die Vorplanung aus dem Jahr 2009. Im Bebauungsplan festgesetzt werden die Gleislagen, die Baumreihen und besondere Platzbereiche im Straßenzug. Nachrichtlich sind die in der konkreten Straßenplanung festzulegenden Bordführungen und Straßenbahnhaltestellen dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ gemäß § 13a BauGB. Die Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 25. Juni 2012 erfolgt. Die Offenlage zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 3(2) BauGB hat vom 21. Nov. – 21. Dez. 2012 stattgefunden.

Im Beteiligungsverfahren haben 11 Ämter und Träger Stellungnahmen abgegeben. Von Bürgerinnen und Bürgern ist eine Stellungnahme erfolgt. Die Auswertung der Beteiligung liegt zur Abwägung und Beschlussfassung als gesonderte Tabelle bei.

Die fachliche Auswertung ergibt keinen Bedarf zur Änderung des Bebauungsplans nach der Offenlage. Dieser liegt unverändert in der Fassung vom 22.08.2012 zur Beschlussfassung vor.

Die Begründung wurde als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens aktualisiert. Die Kapitel mit Änderungen sind zusammenfassend in Kap. 1.2 „Planverfahren“ benannt (Begründung, S.6).

gez.
Spangenberg

Kassel, 26.04.2013

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Zu A: Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 (2) BauGB ist erfolgt mit Schreiben vom 25. Juni 2012.

Zu A: Die Benachrichtigung der Träger und Behörden zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB ist erfolgt mit Schreiben vom 20. Nov. 2012.

Zu B: Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB (Offenlage) ist erfolgt vom 21. Nov. – 21. Dez. 2012.

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
------------------------------	---

A Träger öffentlicher Belange

Ziffer 1	Landesamt für Denkmalpflege	Schreiben 05.07.2012
1.1 keine grundsätzlichen Bedenken		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2 LfD ist als zuständige Behörde im weiteren Verfahren zu beteiligen. Herr Wenzel Bratner ist als Querschnittsreferent für Gartendenkmalpflege zukünftig mit anzuhören.		Im Rahmen der Auslegung nach § 3(2) BauGB wurde das LfD erneut beteiligt. Die hausinterne Einbeziehung der zuständigen Ansprechpartner obliegt dem LfD.
	Beschlussvorschlag Ziffer 1.1 – 1.2:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ziffer 2a	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement	Schreiben 04.07.2012
2.1 Auch wenn für Umbau der FES noch kein konkreter Entwurf vorliegt, lässt Querschnittsaufteilung aus dem B-Plan einige Konflikte im Straßenverkehr erkennen.		Parallel zum Bebauungsplan - Verfahren hat die Stadt als Träger der Straßenbaulast für die Friedrich-Ebert-Straße (FES) eine Entwurfsplanung für den Straßenausbau erarbeitet und im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens abgestimmt. Sie beruht auf einer 2009 erstellten Vorplanung, die am 5. Okt. 2009 von der Stadtverordnetenversammlung als Basis der weiteren Planung beschlossen wurde. Die befürchteten Konflikte sind in diesem Verfahrensweg geprüft und bearbeitet worden. Grundsätzliches Ziel der Stadt ist es, beim Ausbau der FES sowohl die verkehrlichen Belange untereinander als auch die verkehrlichen und die städtebaulichen Belange miteinander abzustimmen und angemessen in der Planung zu berücksichtigen. Die zukünftige verkehrliche Leistungsfähigkeit der Straße wurde im Planungsprozess frühzeitig durch eine Verkehrssimulation (Juni 2009) überprüft und nachgewiesen.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
	<p>Ein wichtiges Element sowohl der verkehrlichen Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit ist dabei die Anlage eines Mehrzweckstreifens in Mittellage der Fahrbahn. Dieser Streifen sichert in Längsrichtung die Funktion der Straße als Rettungsweg (störungsfreie Fahrt für Feuerwehr u.a. durch Ausweichmöglichkeit). Die Benutzung durch den MIV wird durch Beschilderung (Rechtspfeil) untersagt. An den Einmündungen wird der Streifen unterbrochen und bietet somit Aufstellflächen für ab- und einbiegende Fahrzeuge (Seitenstraßen). Gleichzeitig erfüllt er die Funktion einer Querungshilfe für den Fußverkehr, der die FES in diesem Abschnitt auf ganzer Länge im Querverkehr stark frequentiert. Die FES hat hier als Stadtteilzentrum und gesamtstädtische Geschäftsstraße neben ihrer Verkehrsfunktion eine hohe städtebauliche Bedeutung. Mit dem Mehrzweckstreifen ist sowohl der Bau zusätzlicher Fahrspuren verzichtbar als auch die Anlage zusätzlicher lichtsignaleregelter Fußgängerquerungen. Mit seiner Multifunktionalität ist der zentrale Streifen ein wirtschaftlich effektives Bauelement, um eine hohe Leistungsfähigkeit und Sicherheit zu erreichen und gleichzeitig eine hohe städtebauliche Qualität zu gewinnen.</p>
<p>2.2 Radfahrstreifen dürfen nicht überfahren werden, Stellplätze sind nur durch Überqueren der Radfahrstreifen erreichbar, daraus entstehen Konflikte mit den Stellplätzen.</p>	<p>Der vorgesehene Ausbaustandard der Radstreifen entspricht dem Bild 10 der Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA). Gemäß den Erläuterungen auf Seite 23 der ERA dürfen Radfahrstreifen „zum Ein- und Ausbiegen sowie zum Erreichen von Parkständen überquert werden“.</p> <p>Die Entwurfsplanung sieht je Fahrtrichtung Radfahrstreifen in einer Breite von 1,85 m vor. Zwischen den Radfahrstreifen und den Längsstellplätzen (b = 2,0 m) bzw. Ladezonen (b = 2,5 m) ist ein 0,50 m breiter Sicherheitstrennstreifen vorgesehen. Diese Führung des Radverkehrs im Sichtfeld der Fahrbahn mit Sicherheitsabstand zu den Stellplätzen ist sicherer als eine von der Fahrbahn abgerückte Führung (im Gehwegbereich). Besondere Konflikte sind daher nicht zu erwarten.</p>
<p>2.3 Keine Möglichkeit für Liefer- / Ladeverkehr. Radfahrstreifen stehen nicht zur Verfügung - bei Mitbenutzen ragen Fahrzeuge in Fahrbahn hinein.</p>	<p>Die Entwurfsplanung berücksichtigt diesen Tatbestand durch die Ausweisung von insgesamt 10 Ladezonen (mit einer Breite von 2,50 m gemäß Tabelle 23 RAS06) auf beiden Straßenseiten, deren Lage und Größe mit dem Bedarf der örtlichen Geschäftsanlieger abgestimmt wurde. Weitere Ladezonen für Gewerbebetriebe an der Friedrich-Ebert-Straße stehen bereits heute in den einmündenden Seitenstraßen zur Verfügung. Da ergänzend eine positive Stellplatzbilanz mit einem zusätzlichen Angebot von gut 25 Stellplätzen entsteht, können zu einem späteren Zeitpunkt im Bedarfsfall weitere Ladezonen auf Stellplatzflächen ausgewiesen werden.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>2.4 Ohne Mitbenutzen des Radfahrstreifens sind Wendemanöver wegen erforderlicher Radien nicht möglich. Aufgrund der Abbiegemöglichkeiten sind diese nicht auszuschließen.</p>	<p>Gleichwohl sind der Straßenquerschnitt und die Gleislage innerhalb der Fahrbahn so geplant, dass ein auf dem Radfahrstreifen illegal stehendes (Liefer-)Fahrzeug nicht die Durchfahrt der Straßenbahn verhindert.</p> <p>Das Überfahren der durchgehenden Linie (Z 295) der Radfahrstreifen für Wendefahrten ist unzulässig. Wendemöglichkeiten („U-Turn“) sind in diesem Straßenabschnitt nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Es besteht ein kleinteiliges Angebot von miteinander verbundenen Seitenstraßen. Geplante Fahrtrichtungswechsel können durch Umfahrungen, auch unter Einbeziehung der Kölnischen Straße und der Straße ‚Königstor‘, vollzogen werden.</p>
<p>2.5 Abbiegevorgänge behindern Verkehrsfluss stärker als bisher – beim Abbiegen in die Friedrich-Engels-Straße würde sogar Haltestellenbereich zugestaut.</p>	<p>Die Erwartung, dass Abbiegevorgänge zu verstärkten Behinderungen führen können, wurde frühzeitig in der Straßenplanung berücksichtigt. Einzelne Linksabbieger können sich im Schatten des Mehrzweckstreifens aufstellen, um den fließenden Verkehr nicht zu behindern. Am lichtsignalgeregelten Knotenpunkt FES/Bürgermeister-Brunner-Straße/Karthäuserstraße werden für den linksabbiegenden Verkehr in der FES separate Linksabbiege-Fahrstreifen angeordnet.</p> <p>Die Verkehrssimulation weist die Funktionsfähigkeit der Umgestaltung nach.</p>
<p>2.6 Keine Lösung für Konflikt Haltestellenkap und Führung Radfahrstreifen.</p>	<p>Die Radverkehrsführung im Bereich der Kap-Haltestellen ist im Zuge der Entwurfsplanung einvernehmlich zwischen KVG und Stadt abgestimmt worden. Der Radverkehr wird geradlinig, dem Verlauf des Radfahrstreifens folgend, über die Haltestelle geführt.</p>
<p>2.7 Hinweise / Anregungen bitte bei weiterer Detailplanung bzw. im weiteren B-Plan-Verfahren berücksichtigen.</p>	<p>Die von Hessen Mobil vorgetragenen Belange sind vom Straßenverkehrs- u. Tiefbauamt im Rahmen der Entwurfsplanung umfassend geprüft worden. Es ergibt sich kein Erfordernis, den Bebauungsplan zu ändern.</p>
<p>Ziffer 2b</p>	<p>Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</p>
<p>2.8 Verweis auf Stellungnahme vom 04.07.2012.</p>	<p>Schreiben 17.12.2012</p>
<p>2.9 HessenMobil sieht „verstärkt Probleme, wenn der ursprünglich lediglich für Rettungsfahrzeuge und als Querungshilfe für Fußgänger vorgesehene (...) Mittelstreifen jetzt offensichtlich als Mehrzweck / Multifunktionsstreifen genutzt und ausgewiesen werden soll.“</p>	<p>Behandlung siehe oben, Punkte 2.1 – 2.7</p> <p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Die sprachliche Anpassung von „Mittelstreifen“ zu „Mehrzweckstreifen“ ändert nichts an der Funktion des Streifens, der weiterhin nur für Rettungsfahrzeuge und als Querungshilfe für Fußgänger vorgesehen ist. Er wird auch entsprechend baulich hergestellt und ausgewiesen.</p> <p>Die sprachliche Anpassung dient dazu, diesen doppelten Zweck zum Ausdruck zu bringen.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>2.10 Bitte von Hessen Mobil, auf die Anregungen vom 04.07.2012 bei der Aufstellung der Detailplanung einzugehen.</p>	<p>Die von Hessen Mobil vorgetragenen Belange sind vom Straßenverkehrs- u. Tiefbauamt im Rahmen der Entwurfsplanung umfassend geprüft worden. Es ergibt sich kein Erfordernis, den Bebauungsplan zu ändern.</p>
<p>Ziffer 2c Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement</p> <p>Hessen Mobil hat im Rahmen der Abstimmungsgespräche von der Stadt am 28.02.2013 die der Planung zugrundeliegende Verkehrssimulation erhalten. Daraus ergeben sich folgende Belange:</p> <p>2.11 Die Simulation geht von einer Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde von 1.400 Kfz aus. Bei einem Abgleich mit dem DTV-Wert (10% gleich Spitzenstunde) ergibt sich, dass die überschlägige Verkehrsbelastung der Spitzenstunde 25 % über der Ausgangsgröße der Verkehrssimulation liegt.</p> <p>2.12 Die Simulation berücksichtigt lediglich vorwärts einparkende Fahrzeuge. In der FES ist häufiges Rückwärtsinparken zu erwarten, was sich auf die Leistungsfähigkeit des Querschnitts auswirkt.</p>	<p>Schreiben 05.03.2013</p> <p>In der Verkehrsplanung werden zur überschläglichen Abschätzung der Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde gern die 10% des DTV-Wertes gewählt, soweit es keine weiteren Verkehrsbelastungswerte gibt. In der Friedrich-Ebert-Straße aber liegen Zählungen gemäß den Empfehlungen für Verkehrserhebungen aus dem Jahr 2009 vor, die als genaue Datengrundlage der Planung zu Grunde liegen.</p> <p>Zudem kann die Friedrich-Ebert-Straße im Rahmen der aktuellen Verkehrsentwicklungsplanung (VEP) auf der Grundlage aktuellster Daten betrachtet werden. Dabei zeigt sich, dass im am stärksten belasteten Abschnitt der Wert der Zählung (1.400) unterschritten wird, im Mittel um ca. 15 %.</p> <p>Eine negative Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit durch Rückwärtsparken ist nicht möglich, da der Radfahrstreifen zum Einparken mitbenutzt wird und der fließende Kfz-Verkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem wird der Längsparkstreifen so gestaltet (niveaugleicher Übergang zum Gehweg zzgl. 50 cm Bedarfsstreifen zum Rangieren, überfahrbare Baumscheiben mit Fußabdeckung), dass das Vorwärtsinparken wesentlich erleichtert wird und entsprechend bevorzugt zu erwarten ist.</p>
<p>2.13 Die Simulation berücksichtigt kein Wenden. Nach Angabe der Stadt ist Wenden nicht gestattet, die Verkehrsfläche zwischen den Radfahrstreifen gibt den Platz für den Wendekreis nicht her. Es wird bezweifelt, dass diese Situation von den Verkehrsteilnehmern auch so eingeschätzt werden kann, weil die Fläche für den Radfahrstreifen baulich nicht von der Fahrbahn abgegrenzt ist.</p>	<p>Die Stadt sieht hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Der Radfahrstreifen wird durch entsprechende Farbmarkierung eindeutig erkennbar markiert und darf laut StVO nicht zum Wenden überfahren werden.</p> <p>Zudem sind in der Planung die Inselköpfe des Mehrzweckstreifens baulich so gestaltet, dass das Wenden vom MIV nicht sofort antizipiert werden kann.</p>
<p>2.14 Die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) führt für eine Straße wie die FES den Querschnitt 8.11 bzw. 8.12 an, wonach der Radverkehr zwischen Parkstreifen und Gehweg geführt wird.</p>	<p>Die Anwendung der Querschnitte aus der RASt 06 ist nicht zwingend, es handelt sich hierbei ausdrücklich nur um eine Empfehlung. Bindend sind für den Straßentwurf neben den Straßengesetzen die StVO und die entsprechende Verwaltungsvorschrift VwV-StVO. Die VwV-StVO verweist bei der Wahl der geeigneten Radverkehrsanlage nicht auf die RASt 06</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>Nach der RAST 06 ist der von der Stadt geplante Querschnitt nur bis zu einer Verkehrsbelastung von 1.000 Kfz/Stunde verträglich.</p>	<p>aus dem Jahr 2006, sondern ausdrücklich auf die neuere Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen - ERA aus dem Jahr 2010, die die Anlage eines Radfahrstreifens selbst bei Werten jenseits von 2.000 Kfz/h ermöglicht. Ferner werden in der neuen VwV - StVO den Städten größere Handlungsspielräume für Radverkehrsanlagen eingeräumt, da es hier keine Belastungsobergrenzen mehr gibt.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde hat einen rückwärtig geführten Radweg aus den Erfahrungen in der Goethestraße abgelehnt. Hier war es früher zu Unfällen und Konflikten gekommen, weil der Radfahrer nicht ständig im Blickfeld der abbiegenden Kfz geführt wurde. Zudem existiert ein Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), der das Unfallgeschehen von 39.000 Radfahrern untersucht. Ergebnis dieses Berichtes ist u. a., dass die mittleren Unfallraten der Straßen mit (rückwärtigen) Radwegen höher liegen als bei Straßen mit Radfahrstreifen/Schutzstreifen. Auch der Radfahreranteil von regelwidrig Linksfahrenden liegt bei Radwegen doppelt so hoch, als bei markierten Führungen.</p> <p>Alle Verbände (VCD, ADFC) und Gremien (Ortsbeiräte, Ausschüsse), der Behinderten- und Seniorenbeirat sowie Anwohner und Geschäftstreibende haben begrüßt, dass der Radverkehr auf der Fahrbahn abgewickelt werden soll. Die Polizei hat in einer weiteren Stellungnahme am 25.03.2013 noch einmal betont, „aus hiesiger polizeilicher Sicht ist die Führung des Radfahrstreifens auf Fahrhahnniveau links des Parkstreifens die sichere Alternative. Eine Führung auf dem gleichen Niveau mit dem Gehweg ... wird als kritisch angesehen.“</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Absatzzahlen von Pedelecs, die durch die gleichbleibend hohe Geschwindigkeit ein höheres Konfliktpotenzial gegenüber dem Fußgänger, aber auch an den zahlreichen Einmündungen gegenüber abbiegenden Kfz bieten, muss die Stadt hier die von ihr vertretene sicherste Lösung zur Umsetzung bringen. Letztendlich sind die Planungsziele „Verbesserung der Verkehrsverhältnisse aller Verkehrsarten“ und „städttebauliche Aufwertung und attraktive Gestaltung mit Aufenthaltsqualität“ mit der Anlage eines Radweges auf der Gehwegseite und den damit verbundenen Restriktionen nicht annähernd zu erreichen.</p>
	<p>Zusammenfassung zu den Punkten 2.1 bis 2.14: Die Stadt und Hessen Mobil - Dezernat Planung haben in einem ausführlichen Verfahren mit mehreren Schriftwechseln und Gesprächsterminen die von Hessen Mobil vertretenen ver-</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

<p>Anregungen / Hinweise</p>	<p>Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag</p> <p>kehrlichen Belange abgestimmt. In einem abschließenden Termin am 25.04.2013 hat Hessen Mobil bestätigt, dass die von Hessen Mobil im Bebauungsplan - Verfahren vorgetragene sektorale Belange zur Optimierung für den fließenden Kfz-Verkehr als Träger öffentlicher Belange der Stadt unterliegen. Die von Hessen Mobil-Dezernat Planung als Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplan - Verfahren vorgetragene Belange haben keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit der Maßnahme.</p> <p>Es ist Aufgabe der Stadt als Träger der Straßenbaulast, im Rahmen der konkreten Straßenplanung sowohl die Belange aller Verkehrsarten als auch das Zusammenwirken der verkehrlichen und der städtebaulichen Belange verträglich zu gewährleisten. Dies ist mit dem Bebauungsplan zugrundeliegenden und von der Stadtverordnetenversammlung am 12.11.2012 beschlossenen Entwurfsplanung für die Friedrich-Ebert-Straße der Fall.</p>
<p>Beschlussvorschlag Ziffern 2.1 - 2.14:</p>	<p>Die Stadt sieht nach umfassender fachlicher Auswertung der von Hessen Mobil zur Planung vorgetragene Belange kein Erfordernis, die Straßenplanung zu ändern. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des fließenden Kfz-Verkehrs sind hinreichend und in der Gesamtschau aller verkehrlichen und städtebaulichen Belange verträglich erfüllt. Der vorliegende Bebauungsplan setzt die Grundzüge dieser Planung fest und soll entsprechend ebenfalls nicht geändert werden.</p>
<p>Ziffer 3 Unitymedia Hessen GmbH & CoKG</p>	
<p>3.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Unity Media Hessen GmbH & Co KG, die ggf. von der Baumaßnahme berührt werden. Auslegung von Kabelanlagen im Plangebiet zur Zeit nicht beabsichtigt.</p>	<p>Schreiben 27.06.2012</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird in Kap. 3.4 auf das Vorhandensein von TelekommunikationsTrassen hingewiesen (S. 17).</p>
<p>3.2 Bei einem Ortstermin mit den Versorgern bitten wir um rechtzeitige Information.</p>	<p>Die konkrete Beteiligung der Versorger erfolgt im Rahmen der Straßenbauplanung.</p>
<p>Beschlussvorschlag Ziffer 3.1 - 3.2:</p>	
<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde aktualisiert.</p>	

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlage

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>Ziffer 4 RP Kassel – Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Im Planbereich und dessen naherer Umgebung sind weder Altablagelungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfalle bekannt.</p> <p>Beschlussvorschlag Ziffer 4:</p>	<p>Schreiben 12.07.2012 und 10.12.2012</p> <p>Die Information wird in die Begrundung aufgenommen in Kap. 3.5.1 Geologie und Boden (S.18).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begrundung wurde aktualisiert.</p>
<p>Ziffer 5 RP Kassel – Naturschutz / Landschaftspflege</p> <p>5.1 Nach vorliegenden Unterlagen sind die von der ONB zu vertretenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht beruhrt.</p> <p>Alle ubrigen Belange, insbesondere die Eingriffsregelung gema § 18 BNatSchG i.V. mit §1a BauGB, werden von der UNB vertreten.</p> <p>5.2 Die Absicht der Stadt Kassel, die FES in der vorgesehenen Weise neu zu gestalten, wird sehr begrut.</p>	<p>Schreiben 16.07.2012</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die UNB ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>Danke.</p>
<p>5.3 In der textlichen Festsetzung 1.1 sind zum allergroten Teil Bume bzw. deren Klone aufgelistet, deren Herkunft nicht heimisch ist. Das BMfUNR hat einen Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Geholze herausgegeben. Wenn es auch im Stadtbereich nicht immer moglich ist derartige Herkunfte zu pflanzen, insbesondere an Straen, so sollte die-ser Leitfaden generell doch mehr Beachtung finden, um Floren-verfalschungen vorzubeugen. Das Wort "einheimisch" sollte daher gestrichen werden, ebenso das Wort "standortgerecht". Es ist ein vegetationskundlicher Fachbegriff, der fur Straenbume in gemischten Baumsubstraten des GalaBaus nicht verwendet werden sollte.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Begriffe entfallen.</p> <p>Der entsprechende Textbaustein in der Begrundung (Kap. 5.2, 'Qualitat der Pflanzungen') wird so geandert, dass von 'standortgeeigneten' und von 'stadterprobten' Baumarten gesprochen wird (S. 32).</p>
<p>5.4 Hinsichtlich der textlichen Festsetzung 1.3 sollte der Zweck des Nebensatzes "wenn die Grundstruktur (Allee) erhalten bleibt" konkreter formuliert werden; so findet man in der Literatur auch "einseitige Alleen".</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung (neue Nr. 1.1) wird um den Begriff 'beidseitige Allee' erganzt. Zusatzlich wird in der Begrundung in Kap. 5.2 im dritten Absatz die „geplante Struktur einer beidseitig bepflanzten Allee“ benannt und die moglichen Ausnahmefalle der textlichen Festsetzung konkretisiert (S. 31/32).</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
5.5 Der erste Absatz auf S. 23 der Begründung sollte gestrichen werden, weil er für Straßenbäume im Stadtbereich wirklich nicht zutrifft.	Der Anregung wird entsprochen. Der Absatz wird ersatzlos gestrichen.
5.6 In der Überschrift der weiter unten aufgeführten "Artenliste bevorzugt zu verwendender Baumarten" folgt im Gegensatz zur Überschrift im B-Plan das Wort "(Empfehlung)"; dies sollte angeglichen werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die bisherige Festsetzung der Artenliste entfällt. Die Artenliste wird im Planteil und in der Begründung (Kap. 4.3, S. 29) als Empfehlung benannt.
Beschlussvorschlag Ziffern 5.1 – 5.6:	Den Hinweisen wird gefolgt, sie wurden bereits in den Plan zur Offenlage eingearbeitet.
Ziffer 6 RP Kassel - Regionalplanung	Schreiben 05.07.2012
Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.	Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag Ziffer 6:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ziffer 7 RP Kassel - Wasserwirtschaft - Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Schreiben 09.07.2012 und 26.11.2012
7.1 Keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.2 Wie in den Planunterlagen richtig beschrieben, befindet sich der Geltungsbereich in der 'quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH. Es sind keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände berührt, die dem Planungsvorhaben entgegenstehen würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.3 Sollten bei Baumaßnahmen teer- und pechhaltige Straßenbaumaterialien oder anderweitig belastetes Bodenmaterial anfallen, so sind diese aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung - außerhalb eines Wasserschutzgebietes - zuzuführen. Im Falle der Wiederverwertung sind die Vorgaben der RuVA-StB 01	Der Hinweis betrifft spätere bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich. Im Planblatt (Hinweise, Pkt.2) und in der Begründung (Kap. 3.5.1 Geologie und Boden, S. 17) wird auf den Handlungsbedarf bei Bodenverunreinigungen und eine entsprechende Meldepflicht verwiesen.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“
Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

<p>Anregungen / Hinweise (Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- /pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau) einzuhalten. Sofern bei den Bauarbeiten wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten.</p>	<p>Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag</p>
<p>Beschlussvorschlag Ziffern 7.1 – 7.3:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie wurden bereits in den Plan zur Offenlage eingearbeitet.</p>

<p>Ziffer 8a</p>	<p>Zweckverband Raum Kassel</p>	<p>Schreiben 13.07.2012</p>
<p>8.1 Der Bereich des B-Planes kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>8.2 Die mit dem Leitziel 'Boulevard' verbundene Attraktivitätssteigerung folgt dem Ziel der kommunalen Entwicklungsplanung (KEP-Zentren).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>8.3 Anpflanzung von Bäumen, die klimatische und lufthygienische Situation dort erheblich verbessern, wird begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>8.4 FES im GVP als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen, Verkehrsbelastung ca. 18.000 Kfz/24h. Straßenraumgestaltung sollte auch diese Funktion berücksichtigen und ausreichend leistungsfähige Abwicklung dieser Verkehrsmengen gewährleisten.</p>	<p>Der Straßentwurf ist auf eine entsprechende Leistungsfähigkeit ausgelegt. Dies wurde im Rahmen der Vorplanung durch eine Simulation geprüft. Die Leistungsfähigkeit ist ausgehend von der bestehenden Belastung auch unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme von bis zu 10 % gegeben.</p>	
<p>Ziffer 8b</p>	<p>Zweckverband Raum Kassel</p>	<p>Schreiben 12.12.2012</p>
<p>8.5-Im Vorentwurf wurde zugesagt, dass das Ergebnis des Lärmgutachtens in den Bebauungsplan einfließen wird.</p>	<p>Die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachtens wurden für den Satzungsabschluss in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Ziffern 8.1 – 8.5:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachtens machen keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Sie wurden für den Satzungsabschluss in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p>	

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise		Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag	
Ziffer 9	Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt – Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Altlasten und Schadensfälle	Schreiben 25.07.2012	
9.1	Im Planbereich sind zahlreiche gewerblich genutzte Grundstücke und kleinere Schadensfälle bekannt, daher sollte folgender Hinweis aufgenommen werden: „Werden bei Bodenmaßnahmen Bodenauffüllungen, optische oder geotechnische Veränderungen des Erdreichs vorgefunden oder besteht aus anderen Gründen der Verdacht auf eine Kontamination des Erdreichs, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.“	Der Anregung wird gefolgt. Im Planteil wird der unter Hinweise Nr. 2 'Bodenverunreinigungen' bisher vorhandene Text durch den mitgeteilten Textbaustein ersetzt.	
9.2	Gesamter Bereich von Blindgängern und mit PAK belasteten Auffüllungen aus Brandschutt betroffen. Auf dem Grundstück FES 24 ist ein Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen bekannt, der möglicherweise Auswirkungen bis in den Straßenbereich haben könnte. Die Zuständigkeit hierzu liegt beim RP-Kassel.	Die mitgeteilten Informationen werden als Absatz in die Begründung (Kap. 3.5.1 'Geologie und Boden') eingefügt.	
Beschlussvorschlag Ziffern 9.1 – 9.2:			
Ziffer 10a	Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt – Umwelt- und Immissionsschutz	Schreiben 25.07.2012	
10.1	Bei der Erarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wird um Beteiligung gebeten.	Das schalltechnische Gutachten wurde in enger Abstimmung mit dem Fachamt (-6721-) beauftragt. Die Ergebnisse werden in enger Abstimmung mit dem Fachamt-6721- nach der für den Satzungsbeschluss in die Begründung eingearbeitet.	
10.2	Hier ist auch auf nach Lärmaktionsplan erforderliche Prüfung über die Verwendung von lärmärmerem Asphalt einzugehen.	Die entsprechende Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgreich erfolgt. Das Straßenverkehrsamt plant den Einbau eines lärmarmen Asphalts. Die Begründung wird angepasst.	

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise	Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
<p>Ziffer 10b Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt – Umwelt- und Immissionsschutz</p> <p>10.3 Bei der geplanten Bautätigkeit ist auch zur Nachtzeit mit Baustellenlärm zu rechnen. Es wird empfohlen, den Bauträger zur Vorlage einer Konzeption zur Vermeidung von Baulärm zu verpflichten und dies als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Schreiben 25.07.2012</p> <p>Der Straßenausbau ist ein öffentliches Bauvorhaben, Bauträger ist die Stadt gemeinsam mit der KVG. Der Anregung wird inhaltlich gefolgt, die Fachämter der Stadt stimmen bereits die Erarbeitung eines entsprechenden Lärmschutzkonzeptes ab.</p> <p>Eine Festsetzung oder ein Hinweis im Bebauungsplan sind nicht sachgerecht, da dieser als Rechtsinstrument keine Aussagen zur Art der Bauausführung macht.</p>
<p>Beschlussvorschlag Ziffern 10.1 – 10.3:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse des zwischenzeitlich erstellten Lärmgutachtens wurden für den Satzungsbeschluss in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>
<p>Ziffer 11 RP Darmstadt – Technische Aufsicht Straßenbahn (TAB)</p> <p>11.1 Seitens der Aufsichtsbehörde wird davon ausgegangen, dass die dem B-Plan zugrunde liegende Entwurfsplanung der verschobenen Straßenbahngleisachsen der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) und den Technischen Regeln nach der BOStrab ohne Einschränkungen entspricht.</p>	<p>Schreiben 29.06.2012</p> <p>Die Gleisplanung der dem B-Plan zugrundeliegenden Entwurfsplanung ist in Abstimmung mit dem Verkehrsträger KVG auf Grundlage der BOStrab und der entsprechenden Technischen Regeln erfolgt.</p>
<p>11.2 Mit dem Umbau der Straßenbahnbetriebsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Bauunterlagen durch die technische Aufsichtsbehörde ergeben hat, dass die Vorschriften der BOStrab beachtet sind.</p>	<p>Die Planung wird der TAB im Zuge der Ausführungsplanung zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Bauausführung erfolgt erst nach Zustimmung der TAB.</p>
<p>Beschlussvorschlag Ziffern 11.1 – 11.2:</p>	<p>Den Hinweisen wird im Rahmen der konkreten Straßenplanung gefolgt.</p>

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Anregungen / Hinweise		Fachliche Bewertung und Beschlussvorschlag
B Bürgerinnen und Bürger / Beteiligung der Öffentlichkeit		
Ziffer 12	Bürgerstellungnahme Nr. 1 / Anlieger Ulmenstraße	Schreiben 17.12.2012
<p>Durch den beabsichtigten Umbau entsteht eine Verkehrsbelastung des Quartiers Königstor / Ulmenstraße durch den Wegfall der heutigen U-Turn-Möglichkeit an der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße / Karthäuserstraße. Ohne diese Wendemöglichkeit werden sich die Verkehrsteilnehmer künftig über die südliche Karthäuserstraße, das Königstor und die Ulmenstraße einen „Schleichweg“ in Richtung Süden und Osten suchen.</p> <p>Einer möglichen Reduzierung der Lärmbelastung in der Friedrich-Ebert-Straße steht demnach eine Erhöhung der Lärmimmissionen innerhalb der angrenzenden Wohngebiete entgegen.</p> <p>Dringende Bitte, hier eine andere verkehrliche Lösung anzubieten.</p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr, insbesondere der in der Ulmenstraße, durch den Umbau nicht signifikant erhöhen wird. Die Stadt erwartet durch den Wegfall der U-Turn-Möglichkeit an der Karthäuserstraße nur eine geringe Erhöhung des Verkehrs im angrenzenden Straßennetz, der sich auf verschiedene Routen verteilen wird:</p> <p>Die aus dem nordwestlichen Innenstadtdviertel (Neue Fahrt und Garde-du-Corps-Str.) kommenden Verkehrsteilnehmer mit Zielrichtung Osten oder Süden (und damit Wendebepford) können die Routen Ständeplatz/Rudolph-Schwander-Str. oder Karthäuserstr./Königstor/Fünffensterstr. nutzen. Kleinräumige Wendefahrten sind zudem über Weißenburgstr./Bürgermeister-Brunner-Str. oder Karthäuserstr./Jordanstr./Weißenburgstr. zurück in die F.-Ebert-Str. möglich. Ein Schleichweg über die Ulmenstraße in Richtung Osten und Süden ist nicht zu erwarten, da von der Ulmenstraße nur ein Rechtseinbiegen in die Wilhelmshöher Allee möglich ist.</p> <p>Die erwartete insgesamt geringe und auf mehrere Routen verteilte Verkehrserhöhung wird absehbar auch nicht als wesentliche Lärmerhöhung wirksam werden. Die ebenfalls zum Teil bewohnte Friedrich-Ebert-Straße behält im Übrigen ihre heutige verkehrliche Leistungsfähigkeit und damit auch die damit einhergehende Lärmbelastung.</p> <p>Die Umbauplanung für die F.-Ebert-Straße bietet zudem keine Möglichkeit, die Wendemöglichkeit innerhalb der Straße anders anzubieten.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Für das angrenzende Straßennetz, insbesondere in der Ulmenstraße ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr nicht signifikant erhöhen wird.</p>
Beschlussvorschlag Ziffer 12:		
<p>Weitere Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht erfolgt.</p>		

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“
Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlage

C Zur Kenntnis: mter Stadt Kassel

Ziffer 13	Stadt Kassel – Kammerlei und Steuern	Schreiben 27.06.2012
Prufung unter haushaltstechnischen Gesichtspunkten zum jetzigen Zeitpunkt nicht moglich, da noch keine Kosten fur Manahme genannt sind. Erneute Anfrage wird empfohlen, wenn Kosten bekannt sind.	In den Bebauungsplan-Unterlagen (Begrundung Kap. 8) wird der aktuell bekannte Kostenansatz benannt.	
Ziffer 14	Stadt Kassel – Liegenschaftsamt	Schreiben 04.07.2012
14.1: Aus Sicht der Bodenordnung bestehen keine Einwande. 14.2 Private Eigentumsflachen lt. Begrundung (Kap. 7) nicht betroffen. Entsprechend vorgelegtem Ausbauplan werden private Flachen einbezogen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Straenplanung schlagt z.T. Anpassungen der Oberflachen auf angrenzenden privaten Grundstuckflachen vor. Diese Anpassungen sollen im Einvernehmen mit den Eigentumern erfolgen. Manahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich. Entsprechend bedarf es auch keiner Einbeziehung in den Geltungsbereich des B-Plans. Die Begrundung wurde entsprechend angepasst (Kap. 7).	
Ziffer 15	Stadt Kassel – Feuerwehr	Schreiben 03.07.2012
15.1 Mittelstreifen ist so zu gestalten, dass beim uberfahren Rettungsfahrzeuge nicht beschadigt werden (max. 5 cm uber Fahrbahn, abgerundete Kante). 15.2 Sicherstellung baurechtlich erforderlicher 2. Rettungsweg aus Gebauden erfordert Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen. Fur problemlosen Einsatz der Feuerwehrdrehkreiere notwendig: ausreichende Abstande zwischen Baumpflanzungen, Masten und Abspannungen der Oberleitungen. Baume vor Hauserzeilen sind regelmaig zuruck zu schneiden. 15.3 Um Behinderungen im Einzelfall auszuschlieen, ist Einflassnahme auf Lichtzeichenanlage durch Einsatzleute der Feuerwehr vorzusehen. Die Feuerwehr ist an der weiteren Planung zu beteiligen. 15.4 Ausreichende Loschwasserversorgung mit Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m muss sichergestellt werden.	Das Straenverkehrs- und Tiefbauamt hat alle benannten Punkte zwischenzeitlich auf Ebene der Straenplanung einvernehmlich mit der Feuerwehr abgestimmt. In der Begrundung wurde in Kap. 4.2 Entwurf der Straenplanung ein eigenes Unterkapitel ‚Sicherheit / Feuerwehr‘ eingefugt, dass die benannten Belange benennt und erlautert (S. 27).	

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Ziffer	Stadt:Kassel – Seniorenbeirat	Schreiben 02.07.2012
16.1:	Freude, dass Querung für Fußgänger durchgehend auf gesamter Planungslänge durch Mittelstreifen erleichtert werden soll. Bitte, auf relativ langem Teilstück zwischen Annastraße und Karthäuserstraße eine reguläre Querungshilfe als Zebrastreifen oder Bedarfssampel für Fußgänger vorzusehen.	Der Hinweis betrifft die konkrete Straßenausbauplanung. Die Darstellung der Straßenraumaufteilung in der B-Plan-Zeichnung hat lediglich Hinweischarakter. Die Straßenplanung wurde zwischenzeitlich dem Behindertenbeirat zur Beteiligung vorgelegt und erläutert. Eine weitere 'reguläre' Querungshilfe kann im Hinblick auf die abgeprüfte Leistungsfähigkeit der Straße für ÖPNV und motorisierten Verkehr nicht eingerichtet werden.
16.2	Vorbehalt zur Radwegführung vor dem Gloria-Kino (zusätzlich zum durchgeführten Radfahrstreifen noch eine Fahrspur für Langsamfahrer über den Bürgersteig). Dieser müsste als Versuch bezeichnet und sehr deutlich durch Markierung vom Fußweg abgeteilt werden.	Der Hinweis betrifft die konkrete Straßenausbauplanung. Die Darstellung der Straßenraumaufteilung in der B-Plan-Zeichnung hat lediglich Hinweischarakter. Die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst, der Gehweg wird hier nicht mehr für den Radverkehr freigegeben.
Ziffer	Stadt:Kassel – Jugendamt	Schreiben 17.07.2012
17.1	Keine wesentlichen Bedenken und Anmerkungen. Stellungnahme zur Entwurfsplanung wurde bereits an das zuständige Planungsbüro übermittelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.2	Geplante Straßenraum-Umgestaltung trägt zur deutlichen Verbesserung der Situation für Rad- und Fußgängerverkehr bei. Um Aufenthaltsqualität zu erhöhen und größere Nutzungsvielfalt des Straßenraums zu erreichen, spielen Begrünung, große Sicherheitsabstände zum MIV sowie nichtkommerzielle Aufenthaltsbereiche wesentliche Rolle. Betrifft insbesondere Grünzug von ASS über Motzspielplatz zur Königstorschule, der als Fußwegverbindung ausgebaut werden soll. Integration von bespielbaren und 'besitzbaren' Elementen wird empfohlen. Objekte, die nicht eindeutig festgelegt sind und vielfältige Nutzungen erlauben, sollten im Bereich der Grünflächen und im Straßenraum installiert werden. Farbliche Gestaltung durch unterschiedliche Pflasterung animiert zum Spielen/Hüpfen. Elemente zum Sitzen auch zum Balancieren nutzbar - vor allem, wenn keine klassischen Bänke.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Straßenausbauplanung im Geltungsbereich des B-Plans und Freiflächenplanungen außerhalb und fließen auf diesen Ebenen in die weitere Planung ein.

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschlage

Ziffer 18	Stadt Kassel – Bauaufsicht	Schreiben 25.07.2012
Bei vorgesehener Anordnung von Bumen ist darauf zu achten, dass der Rettungsweg durch die Rettungsgerate der Feuerwehr (§ 13 (3) HBO) nicht beeintrachtigt wird. Eine entsprechende Stellungnahme der Feuerwehr ist dazu erforderlich.	Die feuerwehrtechnischen Belange einschlielich der Frage der 2. Rettungswege wurden zwischenzeitlich einvernehmlich zwischen Feuerwehr und Straenverkehrs- und Tiefbauamt abgestimmt. In der Begrundung wurde in Kap. 4.2 Entwurf der Straenplanung ein eigenes Unterkapitel ‚Sicherheit / Feuerwehr‘ eingefugt, dass die benannten Belange benennt und erlutert (S. 27).	

Ziffer 19	Stadt Kassel – Straenverkehrs- und Tiefbauamt	Schreiben 27.07.2012
Im Abschnitt Weienburgerstrae bis Jordanstrae mussen die Ladezone und die Baumstandorte und -anzahl noch auf die Belange des Radverkehrs abgestimmt werden.	Die entsprechende Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt.	

Ziffer 20	Stadt Kassel – Umwelt- und Gartenamt – Landschaftsplanung	Schreiben 25.07.2012
20.1 Die textliche Festsetzung 1.1 ist entsprechend Kap. 4.3 der Begrundung zu formulieren (‘Empfehlung einer Artenliste bevorzugt zu verwendender Baumarten’).	Der Anregung wird entsprochen. Die Artenliste wird im Planteil und in der Begrundung (Kap. 4.3, S. 29) als Empfehlung benannt.	
20.2 Die Baum-Arten werden im Rahmen der Ausbauplanung vom Umwelt- und Gartenamt festgelegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Ziffer 21	KasselWasser	Schreiben 27.06.2012
21.1 keine grundsatzlichen Einwande. 21.2 Im Plangebiet sind Mischwasserkanale vorhanden. Im Abschnitt zwischen Burgermeister – Brunner – Strae und Westendstrae wird die Mischwasserkanalisation erneuert. Die neuen Kanaltrassen in der nordlichen und sudlichen Fahrbahn sind abgestimmt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ‘Regelung zur Anordnung von Bumen und Kanalanlagen im ublichen Verkehrsraum der Stadt Kassel.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken wegen der Anpflanzung von Bumen auf der Kanaltrasse sind berechtigt, werden in der Gesamtbetrachtung aller Belange fur den besonderen Fall der als Allee mit hochwertigem Straenraumcharakter geplanten Friedrich – Ebert – Strae aber als hinnehmbar eingestuft.	

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/2 „Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Behandlung der Anregungen und Beschlussvorschläge

Im Planungsgebiet wird auf der nördlichen Straßenseite ein Mischwasserkanal DN 1000 und auf der Südseite ein Mischwasserkanal DN 400 gebaut. Die Anschlusskanäle werden auf die jeweiligen Hauptkanäle umgebunden.
21.3 Zu bedenken ist, dass eine Anpflanzung von Bäumen auf der Kanaltrasse eine künftige offene Sanierung im Kanalbau deutlich erschwert und routinemäßige Instandsetzungen im Kanalnetz erheblich problematischer werden.

gez.
Herzbruch
(-6312-)

Kassel, 26. Apr. 2013

**Bebauungsplan Nr. I/2
'Friedrich-Ebert-Straße -
Ständeplatz bis Goethestraße'
beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB**

**Begründung
mit integriertem
Fachbeitrag Umwelt und Grün**

Datum: 05. Februar 2013

Datum Planteil: 22. August 2012

Kassel documenta Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz



Büro für Architektur und Stadtplanung

Impressum:

Auftraggeber:

Kassel documenta Stadt

Magistrat der Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
- Stadtplanung -
Rathaus der Stadt Kassel
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Bearbeitung:



Büro für Architektur und Stadtplanung
Querallee 43
34119 Kassel
Tel.: 0561.78808-70
Fax: 0561.710405
mail@bas-kassel.com
www.bas-kassel.com

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
1.1	Ziel und Zweck der Planung	5
1.2	Planverfahren	5
1.3	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	6
2.	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	8
2.1	Regionalplanung	8
2.2	Flächennutzungsplanung (ZRK)	8
2.3	Landschaftsplanung (ZRK)	9
2.4	Bestehendes Planungsrecht	10
2.5	Lärmaktionsplan Nordhessen - Teilplan Straßenverkehr	10
3.	Bestand	13
3.1	Städtebauliche Situation, Geschichte und Denkmalschutz	13
3.2	Erschließung und Verkehr	15
3.3	Aktive Kernbereiche	16
3.4	Technische Infrastruktur	17
3.5	Natur und Umweltschutz	17
3.6	Verkehrslärm - Schalltechnisches Gutachten	21
4.	Planungsziele und Konzept	25
4.1	Städtebauliche Ziele, Leitbild	25
4.2	Entwurf der Straßenplanung	26
4.3	Baumreihen, grünordnerische Maßnahmen	28
4.4	Technische Infrastruktur	29
4.5	Flächenbilanz / Baumbilanz	29
5.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	30
5.1	Verkehrsflächen	30
5.2	Baumstandorte - Bestand und Planung	31
6.	Auswirkungen der Planung	33
6.1	Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter	34
7.	Bodenordnung	39
8.	Kosten	39
9.	Verfahren	39
	Literatur und Quellen	

1. Einführung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Kassel beabsichtigt, den östlichen Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße neu zu gestalten. Mit dem geplanten Ausbau soll der Straßenzug als attraktiver städtischer Boulevard gestaltet und als Stadtteilzentrum gestärkt werden.

Ziel der Planung ist es, die Situation für Fußgänger und Radfahrer sowie die Erreichbarkeit der Haltestellen zu verbessern, das Parken neu zu ordnen sowie beidseitig Baumreihen zu pflanzen. Die Straße soll auch nach der Neuordnung der Flächen für den fließenden Verkehr ihre Funktion als innerstädtische Hauptverkehrsstraße mit ihrer heutigen verkehrlichen Leistungsfähigkeit behalten.

Um die Straßenplanung rechtlich umzusetzen, wird für den als Landesstraße klassifizierten östlichen Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße (L 3420) ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan schafft auf planungsrechtlicher Grundlage das erforderliche Baurecht für den für den Zeitraum 2014/2015 geplanten Ausbau unter Berücksichtigung der vorliegenden Entwurfsplanung.

Inhaltlich basiert der Bebauungsplan auf der parallel erarbeiteten Entwurfsplanung. Er setzt die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen wesentlichen Inhalte dieser Entwurfsplanung fest. Die weitergehende Detailplanung erfolgt im Zuge der nachfolgenden Straßenplanung.

Der Bebauungsplan macht keine planungsrechtlichen Aussagen zu den an den Straßenraum angrenzenden Siedlungsflächen. Er berücksichtigt aber die entstehenden Wechselbeziehungen (z.B. das Thema Lärm).

1.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB als **'Bebauungsplan der Innenentwicklung'** im **'Vereinfachten Verfahren'** nach §13 BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des sog. 'beschleunigten Verfahrens' werden nachfolgend geprüft:

Der geplante Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße ist eine ‚Maßnahme der Innenentwicklung‘, mit der einem ‚Bedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorkehrungen‘ Rechnung getragen wird. Der geplante Straßenausbau erfolgt im Rahmen des Städtebauförderprogramms 'Aktive Kernbereiche'.

Der Bebauungsplan setzt keine Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO fest.

Die Summe der versiegelten Fläche liegt mit rund 30.000 m² zwar über dem in § 13a Satz 2 Nr. 1 genannten Schwellenwert von 20.000 m². Im vorliegenden Fall erreicht der aktuelle Versiegelungsgrad jedoch bereits annähernd 100 % des Geltungsbereiches. Eine für die Beurteilung maßgebliche zusätzliche Versiegelung ist nicht möglich. Daher ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne einer zusätzlichen Beeinträchtigung haben wird, die im Sinne des BauGB abwägungsrelevante Tatbestände begründen (vgl. dazu Fachbeitrag Umwelt und Grün sowie Kap. 3.5 'Natur und Umweltschutz, Kap. 5.2 'Baumstandorte', Kap 6 'Auswirkungen der Planung').

Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, welches die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordert.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter durch den Bebauungsplan bestehen nicht.

Bei der Durchführung im **beschleunigten Verfahren** werden besondere Verfahrensvorschriften wirksam. Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf wird bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen,
- wird zum Teil auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB 'vor der planerischen Entscheidung' erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich,
- müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde ein **Fachbeitrag Umwelt und Grün** erarbeitet und inhaltlich in den Bebauungsplan integriert.

Der **Aufstellungsbeschluss** für den Bebauungsplan 1/2 'Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße' ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2012 erfolgt.

Vorab erfolgte die **Beteiligung der Behörden** und sonstigen **Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 25. Juni 2012.

Parallel hat die Stadt eine **vorgezogene Bürgerbeteiligung** durch Aushang des Vorentwurfs vom 30. Juli bis 17. August 2012 durchgeführt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 4 (2) BauGB ist erfolgt vom 21. November bis 21. Dezember 2012.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nicht zu Änderungen im Planteil und den Festsetzungen geführt (Datum: 22.08.2012).

Die Begründung wurde in den Kapiteln 3.6 „Verkehrslärm“, 5.2 „Baumstandorte“, 6 „Auswirkungen der Planung (Abschnitte ‚Menschen‘ sowie ‚Lärm‘) und 8 „Kosten“ inhaltlich aktualisiert und im Kap. 7 „Bodenordnung“ redaktionell angepasst.

1.3 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in den Stadtteilen **Mitte** (östlich der Westendstraße) und **Vorderer Westen** (westlich der Westendstraße).

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den geplanten Straßenumbau planungsrechtlich zu ermöglichen. Der Geltungsbereich ist daher auf die zum Umbau vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche beschränkt.

Der Geltungsbereich beinhaltet einen rund 850 m langen Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße vom Kreuzungsbereich mit Fünffensterstraße / Ständeplatz im Osten bis zum Kreuzungsbereich mit Goethestraße / Annastraße

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter durch den Bebauungsplan bestehen nicht.

Bei der Durchführung im **beschleunigten Verfahren** werden besondere Verfahrensvorschriften wirksam. Insbesondere

- wird von § 2 (4) BauGB 'Durchführung Umweltprüfung' und § 2a BauGB 'Erstellung Umweltbericht' abgesehen; darauf wird bei der Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen,
- wird zum Teil auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB 'vor der planerischen Entscheidung' erfolgt oder zulässig; ein Ausgleich der durch die Planung begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft ist daher nicht erforderlich,
- müssen die Bekanntmachungen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll.

Zur Berücksichtigung der Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB und den in § 1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz i. V. mit § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wurde ein **Fachbeitrag Umwelt und Grün** erarbeitet und inhaltlich in den Bebauungsplan integriert.

Der **Aufstellungsbeschluss** für den Bebauungsplan 1/2 'Friedrich-Ebert-Straße – Ständeplatz bis Goethestraße' ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2012 erfolgt.

Vorab erfolgte die **Beteiligung der Behörden** und sonstigen **Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 25. Juni 2012.

Parallel hat die Stadt eine **vorgezogene Bürgerbeteiligung** durch Aushang des Vorentwurfs vom 30. Juli bis 17. August 2012 durchgeführt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 4 (2) BauGB ist erfolgt vom 21. Nov. – 21. Dezember 2012.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nicht zu Änderungen im Planteil und den Festsetzungen geführt (Datum: 22.08.2012).

Die Begründung wurde in den Kapiteln 3.6 „Verkehrslärm“, 5.2 „Baumstandorte“, 6 „Auswirkungen der Planung (Kapitel: Menschen sowie Lärm)“ und 8 „Kosten“ inhaltlich aktualisiert und im Kap. 7 „Bodenordnung“ redaktionell angepasst.

1.3 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in den Stadtteilen **Mitte** (östlich der Westendstraße) und **Vorderer Westen** (westlich der Westendstraße).

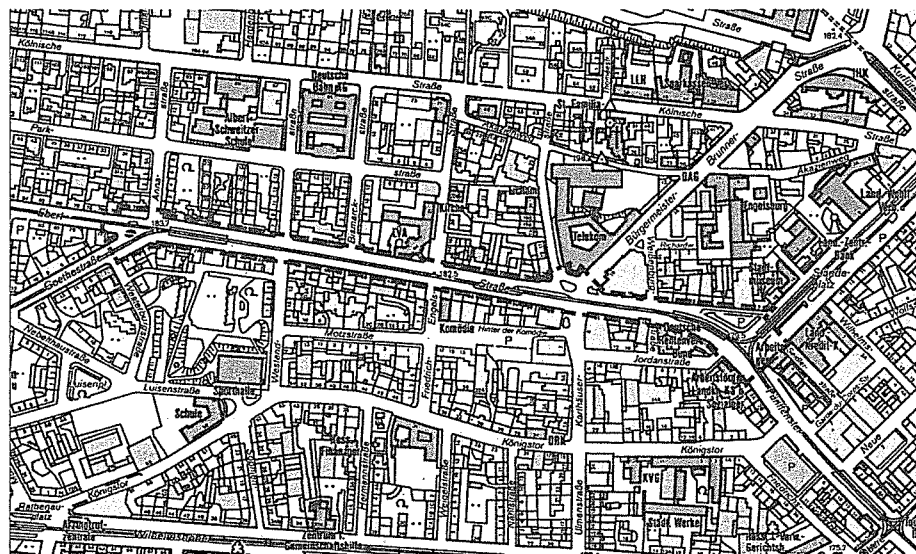
Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um den geplanten Straßenumbau planungsrechtlich zu ermöglichen. Der Geltungsbereich ist daher auf die zum Umbau vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche beschränkt.

Der Geltungsbereich beinhaltet einen rund 850 m langen Teilabschnitt der Friedrich-Ebert-Straße vom Kreuzungsbereich mit Fünffensterstraße / Ständeplatz im Osten bis zum Kreuzungsbereich mit Goethestraße / Annastraße

im Westen und umfasst ausschließlich öffentliche Flächen. Er reicht auf der Nord- und Südseite jeweils bis zur straßenbegleitenden Bebauungskante bzw. bis zur Grenze der jeweiligen Straßenparzelle. Die Breite des Geltungsbereichs beträgt überwiegend ca. 30 m.

Im Westen wird der Geltungsbereich begrenzt durch eine gedachte Verbindung zwischen der westlichen Grenze des Flurstücks 8/4 und der westlichen Grenze des Flurstücks 16/3 im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße sowie durch eine gedachte Verbindung von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 580/29 (Westerburgstraße) zur gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite der Goethestraße.

Im Osten wird der Geltungsbereich begrenzt durch eine gedachte Verbindung von der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/15 (Seidlerstraße) zur gegenüberliegenden nördlichen Straßenseite des Ständeplatzes sowie durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 83/27 im Bereich der Fünffensterstraße.



Abgrenzung Geltungsbereich - unmaßstäblich
(Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
Kartengrundlage: Stadt Kassel - Vermessung und Geoinformation)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in Flur 4, Flur 9, Flur 50, und Flur 53 und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 4: 213/2 (Ständeplatz, tlw., ca. 60,0 m²),

Flur 9: 83/27 (Kreuzungsbereich FES-Fünffensterstraße-Ständeplatz, tlw., ca. 3.358 m²), 74/3, 74/4, 299/18, 39/8 (Bürgermeister-Brunner-Straße, tlw., ca. 81,4 m²), 58/19 (Karthäuserstraße, tlw., ca. 100,0 m²) und 135/2,

Flur 50: 93/14 und 66/74 (Annastraße, tlw., ca. 175,4 m²),

Flur 53: 46/6 (Goethestraße, tlw., ca. 1.160,5 m²), 13 (tlw., ca. 1.140,0 m²), 8/34 und 280/8.

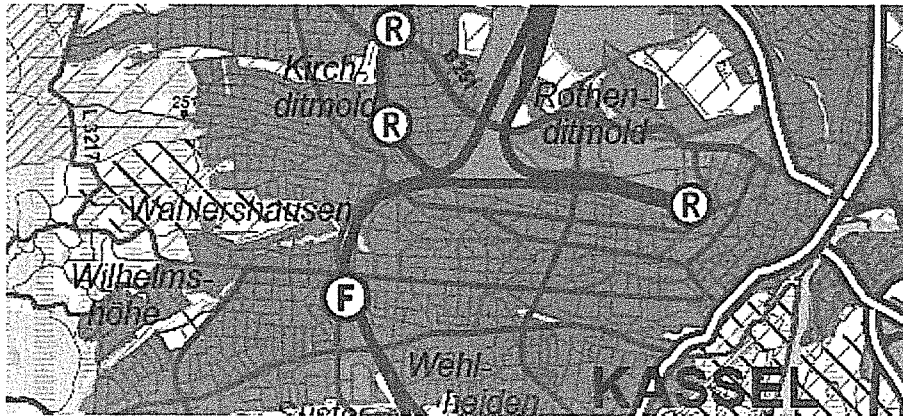
Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 30.500 m² Fläche, **rund 3,05 ha.**

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die vorgesehene Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße steht im Einklang zu den übergeordneten Planungsebenen.

2.1 Regionalplanung

Der hier betroffene Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße ist nach der Regionalplan Nordhessen 2009-Darstellung eine 'sonstige regional bedeutsame Straße - Bestand' innerhalb der 'Siedlungsfläche-Bestand'.

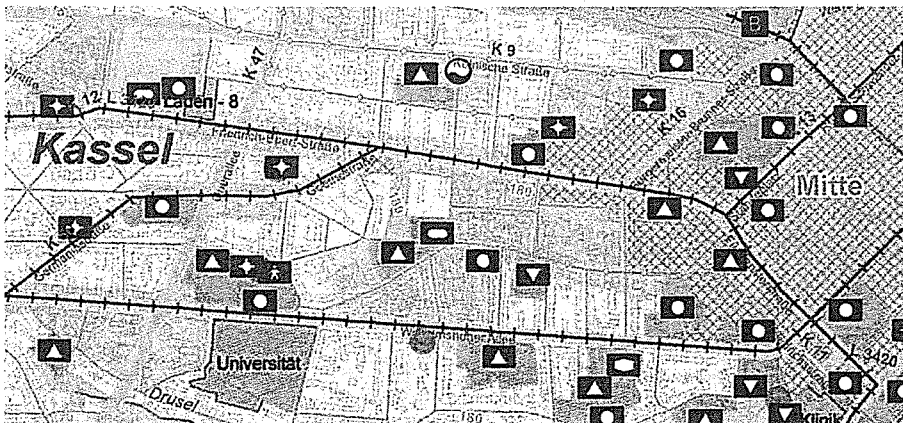


Regionalplan-Darstellung (www.rp-kassel.de), unmaßstäblich

Mit der Neugestaltung wird diese verkehrliche Funktion der Friedrich-Ebert-Straße nicht verändert. Daher wird die Planung keine raumplanerisch wirkungsvolle Bedeutung entfalten und steht den Vorgaben der Regionalplanung somit nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplanung (ZRK)

Die Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 2009 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) stellt die Friedrich-Ebert-Straße einschließlich Führung der Straßenbahn als Verkehrsfläche dar, eingebettet in angrenzende Bauflächen - Kerngebiet und Mischgebiete.



Flächennutzungsplan-Darstellung (ZRK), unmaßstäblich

Ergänzend hierzu wird mit der Themenkarte 'Zentrenstruktur' der Straßenzug als 'Stadtteilzentrum Friedrich-Ebert-Straße (B2)', die innenstadtnahen Flächen als 'City/Ergänzungsbereich' definiert.

2.3 Landschaftsplanung (ZRK), 2007

Die ZRK-Landschaftsplan-Inhalte wurden teilweise in die Flächendarstellung des FNP übernommen: der Siedlungsflächenbestand (hier etwas differenzierter dargestellt), die übergeordneten Straßenzüge (als Verkehrsflächen), die Grünflächen sowie andere markante Landschaftsbestandteile innerhalb des Siedlungsgefüges (hier insbesondere Baumreihen).



Auszug Karte Realnutzung, ZRK Kassel, unmaßstäblich



Auszug Karte Maßnahmen, ZRK Kassel, unmaßstäblich

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neugestaltung ist auf die in der Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan enthaltene Darstellung für eine zusätzliche Anpflanzung von Bäumen hinzuweisen.

2.4 Bestehendes Planungsrecht

Mit der Abgrenzung des hier vorliegenden Bebauungsplanes werden zwei vorhandene Bebauungspläne tangiert:

a) B-Plan I/Mitte ('Spielhallen-B-Plan')

umfasst das gesamte Innenstadtgebiet einschließlich Erweiterungsflächen, rechtskräftig seit 1985

Bezogen auf den hier vorliegenden Bebauungsplan enthält der B-Plan Nr. 1-Mitte die Ausweisung der Gebäudeblöcke nördlich der FES als Kerngebiet. Dies betrifft den Abschnitt zwischen Ständeplatz bis Bürgermeister-Brunner-Straße (benannt als Baublöcke 11 und 12). Ziel des Bebauungsplanes ist es, für die straßenseitigen Erdgeschossflächen die Zulässigkeit von Spielhallen nach § 1 (7) 2. in Verbindung mit § 1 (4) 2. BauNVO durch eine entsprechende Textfestsetzung auszuschließen.

Die Straßenflächen der FES und der Bürgermeister-Brunner-Straße liegen bis zur Straßenmitte innerhalb des Geltungsbereiches, ohne dass hierfür planerische Aussagen / Festsetzungen getroffen wurden.

b) Bebauungsplan Nr. II/5

für den Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Annastraße, Parkstraße und Westendstraße, rechtsverbindlich seit 1967

Abgrenzung teilweise inkl. der angrenzenden Straßenflächen, die entsprechend dem Bestand auch als 'Straßenverkehrsfläche' festgesetzt sind.

Beide vorgenannten Bebauungspläne werden aus redaktionellen Gründen und im Hinblick auf eine eindeutige Abgrenzung des hier vorliegenden Bebauungsplanes in Teilflächen überschrieben, ohne dass sich hieraus materiell-rechtliche Veränderungen ergeben.

2.5 Lärmaktionsplan Nordhessen - Teilplan Straßenverkehr

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm besteht auf Grundlage des § 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Verpflichtung eine Lärminderungsplanung durchzuführen. Diese umfasst eine Lärmkartierung sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere der 'Teilplan Straßenverkehr' für den Regierungsbezirk Kassel relevant, der 2010 rechtskräftig wurde.

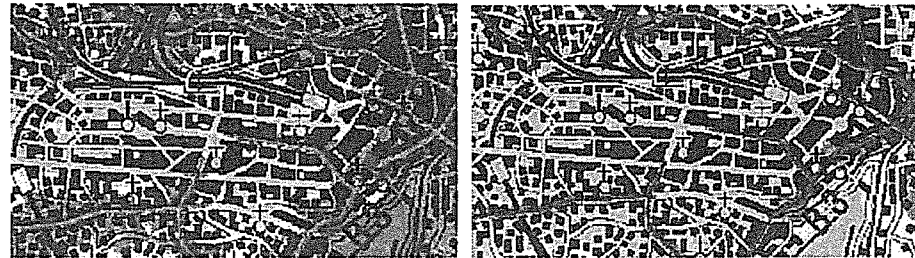
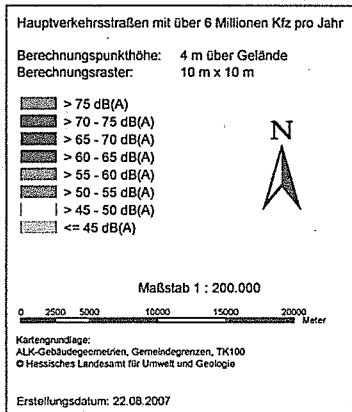
Zur Lärmvorsorge gehört es, bei der Ausweisung neuer Baugebiete an bestehenden Straßen durch vorbeugende Bauleitplanung sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden (Vorsorgegrundsatz). Als Zielwerte gelten hierbei die Orientierungswerte der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau', z.B. für

Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A) tags / 45 dB (A) nachts
Mischgebiete	60 dB (A) tags / 50 dB (A) nachts
Kerngebiete	65 dB (A) tags / 55 dB (A) nachts

Die hessischen Regierungspräsidien haben entschieden, nur die kartierten Bereiche der 1. Stufe (Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr) näher zu untersuchen, in denen so genannte Prüfwerte von $L_{DEN} = 65$ dB (A) und $L_{Night} = 55$ dB (A) für Wohnbevölkerung überschritten sind. Sie werden als Lärmbelastungspunkte bezeichnet.

Voraussetzung hierfür ist zusätzlich eine lokale Betroffenzahl von mindestens 50 Personen.

Der Straßenzug Friedrich-Ebert-Straße zählt im betreffenden Abschnitt als klassifizierte Landesstraße (L 3420) gemäß Umgebungslärmrichtlinie zu den zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen.



Lärmkartierung Hessen, Straßenlärm in db (A) - links L_{DEN}, rechts L_{Night}
Ausschnitt Kartendarstellung HLUG 2007

Zur Belastungssituation sind in nachfolgender Tabelle als Auszug aus der Lärmkartierung die Betroffenenzahlen für die Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} aufgeführt. Die Lärmkonfliktpunkte sind nach Lärmkennziffer LKZ sortiert.

		Betroffenzahl			Betroffenzahl			LKZ pro 100 m
		L _{DEN}			L _{Night}			
		65 – 70	70 – 75	> 75	55 – 60	60 – 65	> 65	
Ortsteil	Straße	dB (A)	dB (A)	dB (A)	dB (A)	dB (A)	dB (A)	
...								...
Fünffensterstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Elfbuchenstraße, Breitscheidstraße	L 3420	170	130	180	210	160	200	350
...								...

L_{DEN} Lärm-Tagesmittelwert (24 Stundenwert, L Day, Evening, Night)
L_{Night} Lärm-Nachtwert (22 bis 6 Uhr)

Der Höchstwert liegt für die betrachteten Straßen in Kassel bei einer LKZ von 1.300 (Ysenburgstraße, K 44), der niedrigste Wert bei einer LKZ von 10 (Oberzwehren, A 49).

Im vorliegenden Fall ist keine Ausweisung neuer Baugebiete geplant. Im Rahmen der Straßen-Neugestaltung sollen jedoch auch die Rahmenbedingungen aus lärmtechnischer Sicht nach Möglichkeit verbessert werden.

Lärmaktionsplan: Friedrich-Ebert-Straße

Die vorhandene Lärmbelastung durch den Straßenverkehr auf der Friedrich-Ebert-Straße wird vor dem Hintergrund der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Schaffung einer hohen Wohnqualität im Planungs-Verfahren berücksichtigt. Gerade hohe nächtliche Lärmbelastungen können zu gesundheitlichen Schäden führen und sind hier besonders zu beachten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Friedrich-Ebert-Straße um ein Stadtteilzentrum mit hohem Geschäfts- und Gewerbeflächenanteil und begrenztem Wohnanteil handelt.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes wurden vorab Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz geprüft. Für den Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden dort keine besonderen Anforderungen benannt.

Als Möglichkeit wird im Lärmaktionsplan die Reduzierung von Fahrstreifen bzw. der Fahrbahnbreite genannt. Durch die im Rahmen der Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße vorgesehene Bündelung in der Straßenmitte erhöht sich der Abstand zwischen Kfz-Verkehr und Wohngebäuden. Die mögliche Lärminderung wird mit 2 bis 3 dB(A) angegeben.

Da der Verkehrslärm in der Regel mit der Geschwindigkeit ansteigt, können in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil bei gleichbleibendem Fahrbahnbelag mit einer Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 30 km/h im innerstädtischen Bereich Reduzierungen des Mittelungspegels bis zu 2,4 dB(A) erreicht werden. Eine solche verkehrsregelnde Maßnahme ist allerdings nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.

Ein weiteres Minderungspotenzial ergibt sich bei einer Erneuerung der Fahrbahn-Oberflächen. Durch die Wahl eines 'leiseren' Asphalts kann ebenfalls eine Verbesserung erzielt werden. Die Lärminderung kann in günstigen Fällen - abhängig vom Ausgangsbelag - bis max. 4 dB(A) betragen.

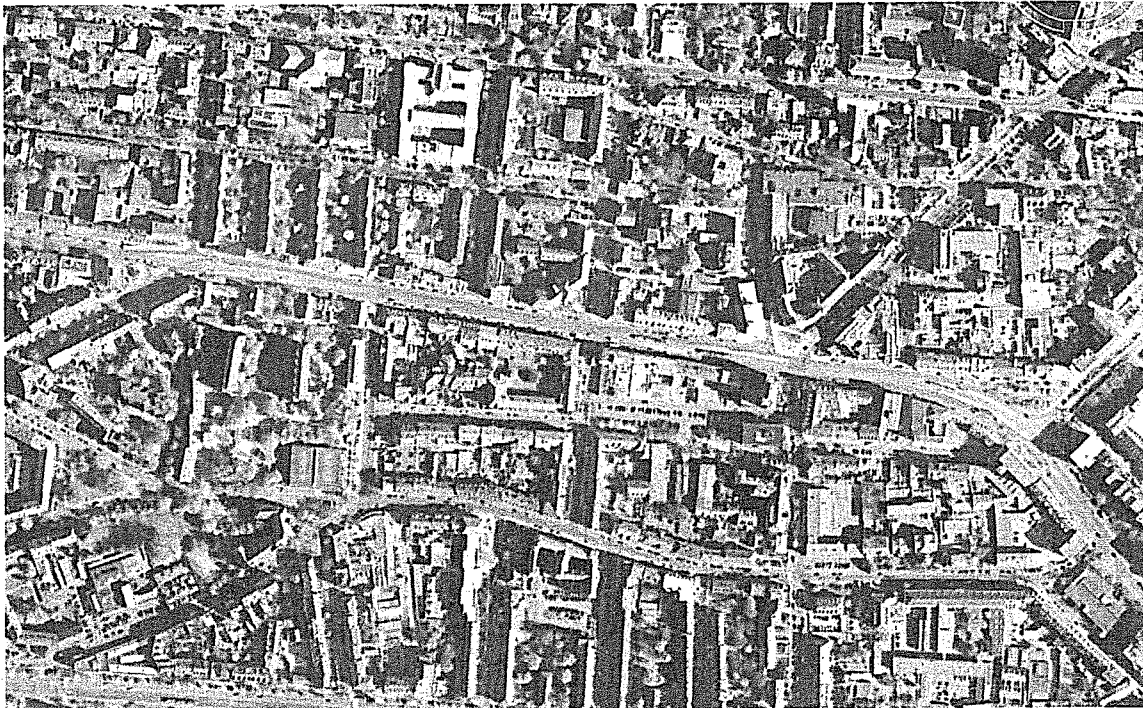
3. Bestand

3.1 Städtebauliche Situation, Geschichte und Denkmalschutz

Die Friedrich-Ebert-Straße ist gesäumt von einer unterschiedlichen, meist straßenbegleitenden Bebauung, die überwiegend traufständig ist - in einem Teilbereich jedoch auch giebelständig (mit einer kammartigen Baustruktur). Die Bebauung ist im Durchschnitt viergeschossig, einzelne Gebäude sind jedoch auch deutlich höher (bis zu 8 Geschosse, z.B. FES 25).

Mit der heterogenen Randbebauung aus der Zeit seit etwa 1870 bietet sie einen Querschnitt, der im Geltungsbereich des hier vorliegenden Bebauungsplanes eher durch die Bauten aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, weiter westlich eher durch die Bauten der Gründerzeit geprägt ist.

Über eine weite Strecke im betreffenden Teilabschnitt ist die Friedrich-Ebert-Straße bestimmt durch die überbreite Fahrbahnfläche, den ungegliederten Straßenraum und die fehlende Begrünung.



Luftbild (Quelle: google earth, 2012)

Die Friedrich-Ebert-Straße (ursprünglich Hohenzollernstraße) ist neben der parallel verlaufenden Wilhelmshöher Allee als die zentrale Achse im Westen der Stadt Kassel angelegt worden. Eine Reihe von städtebaulichen und architektonischen Akzenten verdeutlicht, dass sie schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts von wesentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung war. Dies änderte sich auch durch die Kriegszerstörung nicht. Zahlreiche bedeutende Bauten aus der Nachkriegsmoderne der 1950er Jahre belegen die ungebrochene Dynamik der Friedrich-Ebert-Straße. Ein wesentliches Kennzeichen ist von Beginn an die Mischung aus Geschäfts- und Wohnnutzung und öffentliche Einrichtungen. Auch die Straßenbahn fährt hier bereits seit 1899.

Der Straßenzug Friedrich-Ebert-Straße selbst unterliegt keinem Denkmalschutz, manche der Gebäude sind aber als Kulturdenkmäler erfasst.

Einzeldenkmale angrenzend an den Bebauungsplan sind das Gebäude FES 24 ('ehemalige Oberpostdirektion'), das Gebäude FES 26 ('Nordstern-

haus'), das Gebäude FES 28 (Wohn- und Geschäftshaus), das Gebäude FES 44/46 (Landesversicherungsanstalt), das Gebäude FES 49 (Volkswohl-Haus) und an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches das Gebäude FES 77 (Geschäftshaus).



50er Jahre am Ständeplatz und

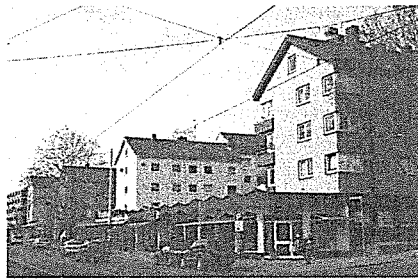


an der Kreuzung FES-Goethestraße

In ihrem Verlauf ist die Friedrich-Ebert-Straße außerdem Teil einer Gesamtanlage im Bereich von Annastraße / Westendstraße und Teil der Gesamtanlage 'Vorderer Westen'.



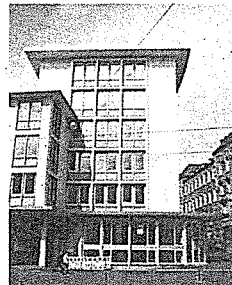
Bebauung am sog. Badoglio-Hügel und (nach der Fertigstellung)



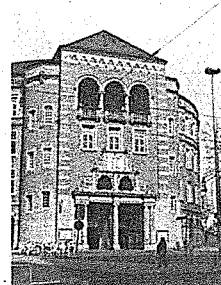
die kammartige Baustruktur gegenüber (heute)



Landesversicherungsanstalt



ehem. 'Nordsternhaus'



'alte Hauptpost'
(ehem. Oberpostdirektion)

(Die Informationen zum Denkmalschutz wurden aus der Denkmaltopografie Kassel - Band II entnommen.)

Die Friedrich-Ebert-Straße ist als lineares Stadtteilzentrum zu bezeichnen. Der vergleichsweise hohe Anteil an inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften ist eine besondere Qualität. Im Abschnitt des Geltungsbereiches hat sich zudem eine stadtbekannt Kneipenszene etabliert.

Durch die Innenstadtnähe und die heute vergleichsweise geringe stadträumliche Qualität sind viele Ladengeschäfte aber in ihrer Existenz bedroht. Einige Ladenlokale stehen leer.

3.2 Erschließung und Verkehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst mit der Friedrich-Ebert-Straße ausschließlich eine Fläche mit Erschließungs- und Verkehrsfunktion. Die Friedrich-Ebert-Straße ist im Straßennetz der Stadt Kassel als Hauptverkehrsstraße kategorisiert, gleichwohl ist die Verkehrsbedeutung geringer als in den parallelen Straßenzügen Wilhelmshöher Allee und Breitscheidstraße/Kölnische Straße.

ÖPNV

Die Friedrich-Ebert-Straße wird von drei Straßenbahnlinien bedient. Aus der Innenstadt kommend werden neben dem Bahnhof Wilhelmshöhe vor allem die Stadtteile West, Wilhelmshöhe und Kirchditmold mit Fahrzeiten bis max. 10 Minuten erreicht. Die Linien verkehren jeweils im 15-Minuten-Takt.



Ausschnitt Netzplan der KVG, Stand 01/2012

Damit ist die Linienführung eine wesentliche Alternativroute zur Wilhelmshöher Allee.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Haltestellen 'Ständepplatz', 'Karthäuserstraße' und 'Annastraße', deren Erreichbarkeit durch die vorhandene Lage in der Fahrbahnmitte aber nicht optimal ist und Benutzerfreundlichkeit einschränkt.

Zudem entstehen im bisher ungegliederten Straßenraum durch die gleichberechtigte Mitbenutzung der Schienentrasse durch abbiegende Kfz häufig Probleme, die sich auch auf die Taktfrequenz im ÖPNV negativ auswirken.

KFZ-Verkehr

Im Abschnitt bis zum Karl-Marx-Platz ist die Friedrich-Ebert-Straße als klassifizierte Landesstraße (L 3240) und Hauptverkehrsstraße nach dem Generalverkehrsplan (GVP) von übergeordneter Bedeutung auch für den motorisierten Verkehr. Das Verkehrsaufkommen beträgt bis zu 17.600 Kfz/Tag (Verkehrserhebung Sept. 2008). Es gilt Tempo 50.

Parkplätze sind ungegliedert am Fahrbahnrand angeordnet. Abschnittsweise sind – z.B. an Haltestellen - keine Stellplätze vorhanden.

Fuß- und Radverkehr

Wegen des fast höhengleichen Verlaufs stellt die Friedrich-Ebert-Straße in diesem Abschnitt eine unverzichtbare Verbindung zwischen einigen westlichen Stadtteilen und der Innenstadt dar und hat auch aufgrund ihrer Funktion als Hauptgeschäftsstraße eine wichtige Bedeutung für Fußgänger und Radfahrer.

Eine separate Radwegführung ist nicht vorhanden, der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt, was häufig zu Konfliktsituationen führt.

Im Hinblick auf die Umfeldnutzungen bestehen wichtige Querbezüge, die Einfluss nehmen auf das Verhalten von Radfahrern und Fußgängern.

Wegen des beidseitigen Geschäftsbesatzes besteht zusätzlich ein starkes Überquerungsbedürfnis. Gesicherte Überquerungsmöglichkeiten sind nur an den signalisierten Knotenpunkten und an den Haltestellen vorhanden. Dazwischen wird die Fahrbahn jeweils häufig frei überquert.

Die Analyse der Ist-Situation ergibt zusammenfassend folgende funktionale Mängel, deren Beseitigung zur Grundlage für die Neugestaltung der Friedrich-Ebert-Straße wird:

- schmale Seitenräume im Hinblick auf die Geschäftsnutzungen
- geringe Aufenthaltsqualität
- unbefriedigende, teilweise konflikträchtige, Situation für den Radverkehr
- schlechte Überquerbarkeit der Fahrbahn außerhalb der gesicherten Furten bei auffällig hohem Bedarf auf der ganzen Strecke
- überdurchschnittlich hohe Unfallzahl mit Beteiligung Straßenbahn / Kfz.

3.3 Aktive Kernbereiche

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt bis auf den Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße / Ständeplatz / Fünffensterstraße vollständig innerhalb des Gebietes, das 2008 in das Städtebau-Förderprogramm 'Aktive Kernbereiche in Hessen' aufgenommen wurde.

Die Stadt Kassel hat durch die Aufnahme in das Förderprogramm die einmalige Chance, mit finanzieller Unterstützung des Landes den drohenden Verlust von Attraktivität und Lebensqualität des Quartiers rund um die Friedrich-Ebert-Straße, die Goethestraße und die Germaniastraße aufzuhalten und seiner Entwicklung neue Perspektiven zu geben.

Die Planungen sehen vor, den kompletten Straßenzug Friedrich-Ebert-Straße (vom Ständeplatz bis zum Bebelplatz) sowie den Straßenzug Goethestraße - Germaniastraße von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Herkulesstraße durch Umgestaltung aufzuwerten.



Abgrenzung des Fördergebiets 'Aktive Kernbereiche', unmaßstäblich

3.4 Technische Infrastruktur

Im Straßenraum der Friedrich-Ebert-Straßen verlaufen alle Leitungstrassen der für diesen Teil des Stadtgebietes relevanten Ver- und Versorgungsunternehmen, teilweise auch mit gesamtstädtischer Bedeutung:

- Abwasserentsorgung, Kanaltrassen
- Fernwärme
- Gas
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Telekommunikation.

Im Zuge der Baumaßnahme werden voraussichtlich die meisten Leitungen erneuert bzw. vorhandene Leitungssysteme ergänzt.

Details hierzu werden im Rahmen der Straßenplanung geklärt und betreffen das Bebauungsplanverfahren nicht.

3.5 Natur und Umweltschutz

3.5.1 Naturräumliche Situation

Topografie

Das Plangebiet erstreckt sich über rund 850 m Länge am Fuße des Kratzenbergs. Das Gelände fällt in diesem Bereich der Stadt deutlich von Nord nach Süd. Die Friedrich-Ebert-Straße verläuft innerhalb des Geltungsbereichs hangparallel. Die Straße steigt von Osten nach Westen nur leicht an. Vom Ständeplatz (im Bereich der Haltestelle ca. 181 m üNN) bis zur Weissenburgstraße (ca. 184 m üNN) beträgt die Steigung ca. 2 %. Im weiteren Verlauf fällt die Straße etwa bis zur Einmündung 'Westendstraße' wieder auf etwa 181 m üNN - dies entspricht auf diesem Abschnitt einem Gefälle von ca. 0,6 %. Bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches steigt die Friedrich-Ebert-Straße wieder auf etwa 184 m üNN, also um ca. 1,3 %.

Geologie und Boden

Die geologischen Voraussetzungen sind für die geplante Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße ohne Bedeutung.

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Der hohe Versiegelungsgrad wirkt sich vor allem nachteilig auf den Wasserhaushalt und die klimatischen Gegebenheiten des Plangebietes aus.

Nach Angaben des Hessischen Kampfmittelräumdienstes befindet sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet. Es muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist eine systematische Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich. Auf dem Planblatt des Bebauungsplans wird unter Hinweise 'Punkt 1 Bombenabwurfgebiet' auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Die Untere Wasserbehörde weist ergänzend darauf hin, dass im gesamten Bereich mit Blindgängern und mit PAK belasteten Auffüllungen gerechnet werden muss. Auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 24 ist darüber hinaus ein Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen bekannt, dessen Auswirkungen möglicherweise auch bis in den Straßenraum hinreichen können.

Auf dem Planblatt des Bebauungsplans wird unter Hinweise 'Punkt 2 Bodenverunreinigungen' auf den Handlungsbedarf bei Bodenverunreinigungen und dem Auftreten wassergefährdender Stoffe und die entsprechende Meldepflicht im Verdachtsfall hingewiesen. Entsorgungsarbeiten müssen entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen und richtliniengerecht

ausgeführt werden. Ansonsten sind im Planbereich und in dessen näherer Umgebung (ca. 100 m) weder Ablagerungen oder Altstandorte noch Grundwasserschadensfälle bekannt (Stellungnahme RP Kassel).

Wasser und Wasserhaushalt

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B2 - äußere Zone - des mit Verordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3', Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermalsolebad Kassel GmbH, Kassel.

Beschränkungen für die Planungen ergeben sich hieraus nicht. Innerhalb der Schutzzone B2 wären lediglich Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NHN in den Untergrund eindringen (beispielsweise für Erdwärmennutzung), genehmigungspflichtig.

Zur Lage des Grundwasserspiegels gibt es keine Informationen. Aufgrund der topografischen Situation ist jedoch nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen.

Lokales Klima

Weil das Plangebiet fast vollständig versiegelt ist und in den dicht besiedelten Kernbereich der Stadt eingebettet ist, kann eine positive klimawirksame Bedeutung im heutigen Zustand ausgeschlossen werden.

In der Themenkarte 'Klimaschutzflächen' zum Flächennutzungsplan (2008) ist die 'Klimaökologische Wertigkeit' der Flächen im Verbandsgebiet dargestellt.

Die Friedrich-Ebert-Straße gehört demnach nicht zum Luftleitbahnsystem und ist auch nicht Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets. Das Plangebiet ist entsprechend vollständig dem besiedelten Bereich ohne weitere Klimafunktion zugeordnet.

In der Klimafunktionskarte des ZRK (2009) wird das Plangebiet als 'Überwärmungsgebiet der 1. Kategorie (dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen) bzw. die stadtnäheren Flächen sogar als Überwärmungsgebiet der 2. Kategorie (stark verdichtete Innenstadtbereiche/City) bezeichnet.

Als Handlungsziele werden angegeben:

- Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden,
- im Freiraum Schatten fördern,
- Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten,
- bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich

Dies bestätigt auch die Themenkarte 'Klimaschutzflächen' zum Flächennutzungsplan (FNP 2007) des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK), in der keinerlei Hinweise bezogen auf das Plangebiet enthalten sind.

Durch die geplante Neugestaltung des Straßenzuges sind relevante negative stadtklimatische Auswirkungen nicht zu erwarten.

3.5.2 Freiraumsituation, Arten und Lebensräume

Vegetation / Biotopstrukturen

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete, Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist fast vollständig versiegelt.

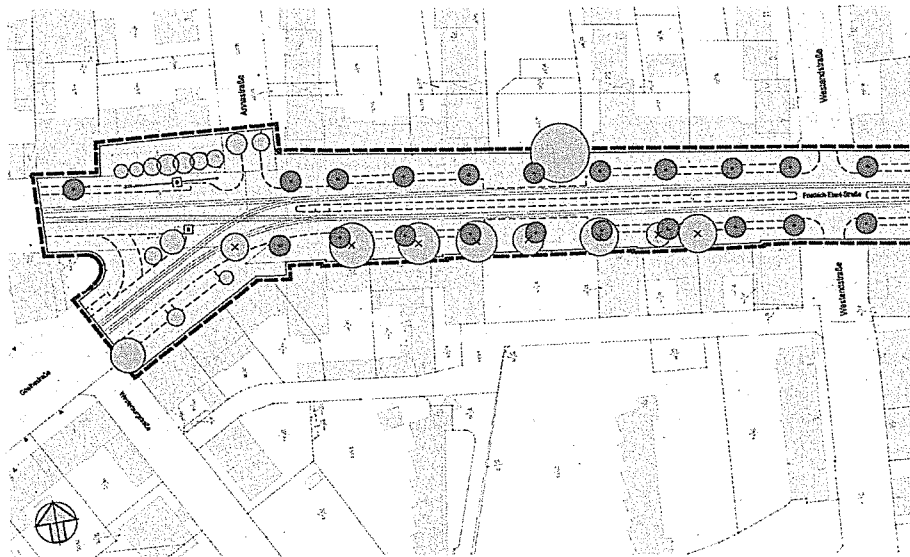
Außer den durchgehend asphaltierten Fahrbahn- und Gehwegflächen tauchen nur in kleineren Teilbereichen andere Oberflächen auf wie z. B. die

Kiesfläche vor dem Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 70 (ca. 90 m²) oder Pflasterklinker im Gehwegbereich der sog. 'Kaufburg' (ca. 250 m²) oder Natursteingroßpflaster im Bereich der Stellplätze vor den Gebäuden FES 61 - 75 (ca. 180 m²).

Darüber hinaus gibt es kleinere Heckenpflanzungen, einzelne Sträucher oder Pflanzbeete im Gehwegbereich der 'Kaufburg' (zusammen ca. 100 m²) und zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Parkplatzbereich vor den Gebäuden FES 2 - 10 (ca. 200 m²) sowie die vorhandenen Baumscheiben, die als offene Flächen zu bewerten sind (zusammen ca. 300 m²), insgesamt knapp 2 % des Plangebietes.

Im Gesamtbild vermittelt der betroffene Straßenabschnitt einen unbegrünten Eindruck, 'Großgrün' scheint zu fehlen. Doch im Geltungsbereich gibt es über 50 Bäume, einige Einzelbäume und auch Baumgruppen (vgl. hierzu auch 3.5.3):

- 6 Bäume im Kreuzungsbereich FES-Goethestraße, hiervon 3 Platanen (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 5 - 8 m, StU 45 cm und 87 - 95 cm, Vitalität 1) auf Verkehrsinseln und 3 Linden (*tilia x euchlora*, Kronendurchmesser 4 - 10 m, StU ca. 70 cm, Vit. 1) auf der südlichen Straßenseite der Goethestraße in Verbindung mit Parkplatzseitenstreifen
- Reihe bestehend aus 7 x Blumen-Esche (*fraxinus ornus*, Kronendurchmesser 5 - 6 m, StU 3 x ca. 40 - 45 cm, 4 x ca. 72 - 80 cm, Vitalität meist 1, teilweise nur 2) vor dem Gebäude FES 70
- 2 Baumhasel (*corylus columna*, Kronendurchmesser 6 m, StU ca. 55 cm, Vitalität 2) im Einmündungsbereich der Annastraße
- Reihe bestehend aus 7 Platanen (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 7 - 13, StU zw. 90 - 120 cm, Vitalität überwiegend 2) vor den Gebäuden FES 61 - 75, in Verbindung mit dem Parkplatzseitenstreifen
- 1 Platane (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 17, StU ca. 210 cm, Vitalität 2) zwischen Haus FES 60 und 64
- 2 Platanen (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 14 m, StU zw. 135 - 147 cm, Vitalität 1/2) neben FES 24 in der Bürgermeister-Brunner-Straße
- 1 japanische Zierkirsche (*prunus serrulata*, mehrstämmig, Kronendurchmesser 2, StU u. a. 2 x 25 - 30 cm, Vitalität 1), in Pflanzfläche auf der südl. Seite der Bürgermeister-Brunner-Straße, Bereich 'ehem. Kaufburg'
- Reihe bestehend aus 5 x Felsenbirne, z. T. jüngere Nachpflanzungen (*amelanchier laevis*, Kronendurchmesser 2 - 6 m, StU 3 x 12 - 14 cm und 2 x 50 - 55 cm, Vitalität überwiegend 2) vor den Gebäuden FES 2 - 10
- Gruppe bestehend aus 17 x Platanen (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 8 - 13 m, StU 60 - 90 cm, einzelne Bäume bis 170 cm, Vit. 1/2, Baum Nr. 14 nur 3) im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage
- 3 Platanen (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 11 - 14 m, StU zw. 80 - 125 cm, Vitalität 1) vor dem Gebäude Ständeplatz 23 als Teil einer Reihe in der Fünffensterstraße
- 2 Bäume vor dem Gebäude Ständeplatz 19, 1x Platane (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 17, Vit. 1), 1x Winterlinde (*tilia cordata*, Kronendurchmesser 12, Vit. 2) sowie
- 1 Platane (*platanus x acerifolia*, Kronendurchmesser 14 m, Vit. 1) im Bereich der Stellplatzanlage bei der Haltestelle 'Stadtmuseum'



aus: Fachbeitrag Umwelt und Grün, Ausschnitt zeichnerische Darstellung

Die vorgenannten Bäume konzentrieren sich insbesondere im Bereich des Ständeplatzes sowie im erweiterten Kreuzungsbereich der Friedrich-Ebert-Straße mit Annastraße und Goethestraße - also an den Endpunkten des hier vorliegenden Plangebietes. Vor allem der mittlere Abschnitt ist tatsächlich fast unbegrünt.

Die Standortbedingungen der vorhandenen Bäume sind durchweg als nicht optimal zu bezeichnen, was sich in Einzelfällen wie z.B. bei manchen Bäumen der Blumen-Eschen-Reihe an einer zurückgebliebenen Wuchsentwicklung zeigt.

Im Baumkataster der Stadt Kassel wird die Vitalität durchweg mit 1 oder 2 angegeben. Nennenswerte Schädigungen sind an den Bäumen jedoch nicht festzustellen.

Fauna

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Natura 2000-Gebiet und eindeutig keiner der Kategorien von natürlichen Lebensräumen entsprechend Natura 2000 / FFH-Richtlinie - Anhang I zuzuordnen.

Neben dem extrem hohen Versiegelungsgrad steht eine besonders intensive Nutzung dieses Stadtraumes durch den Menschen dem Vorkommen von Tieren allgemein entgegen.

Daher kann als sicher angenommen werden, dass im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG - das Plangebiet aufgrund der Standorteigenschaften keinen streng geschützten Arten oder nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) geschützten Arten und/oder europäischen Vogelarten als Lebensraum dient.

Freiraum / Erholung

Das Plangebiet ist nicht nur öffentliche Verkehrsfläche. Der Straßenraum ist auch städtischer Freiraum.

Die Friedrich-Ebert-Straße ist ein lebendiger Aufenthaltsraum und den ganzen Tag wichtiger Treffpunkt für einen Teil der Bevölkerung aus Stadt und Umland. Zu besonderen Anlässen wird die Friedrich-Ebert-Straße zur 'Partymeile' und erhält damit eine gesamtstädtische Bedeutung.

Als eine der Hauptgeschäftstraßen im Stadtgebiet deckt die Friedrich-Ebert-Straße mit ihrem vielfältigen Angebot im Bereich 'Freizeitverhalten' auch das Segment 'Einkaufen als Freizeitbeschäftigung' ab.

Die Erholungsfunktion wird allerdings durch die Dominanz der verkehrlichen Nutzung stark eingeschränkt. Hohes Verkehrsaufkommen, fehlende bzw. schlechte Querungsmöglichkeiten (auch in Verbindung mit den Straßenbahn-Haltestellen) und unzureichende Ausstattung mit Bäumen minimieren die Aufenthaltsqualität.

3.5.3 Kunstwerk 7000 Eichen

Einige der vorhandenen Bäume sind Teil des nach § 2 (1) HDSchG als Kultur- und Gartendenkmal unter Schutz gestellten Gesamtkunstwerks '7000 Eichen', welches auf dem Documenta-Beitrag von Joseph Beuys (1982) gründet.

Hierzu gehören 6 Platanen auf der Nordseite der Friedrich-Ebert-Straße im Bereich der Kreuzung 'Ständeplatz' (Erstpflanzung 1983), die Reihe vor dem Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 70, bestehend aus 7 Blumen-Eschen (Erstpflanzung 1986) und eine Platane vor dem Gebäude der Commerzbank im Einmündungsbereich der Goethestraße in die Friedrich-Ebert-Straße (Erstpflanzung 1986).

Die vorliegende Entwurfsplanung berücksichtigt die geschützten Baumstandorte.

Darüber hinaus sind bei den Baumaßnahmen eventuell besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu ist das als Untere Denkmalschutzbehörde für Gartendenkmale zuständige Umwelt- und Gartenamt zu kontaktieren.

3.6 Verkehrslärm - Schalltechnisches Gutachten

Schalltechnisches Gutachten

Zur Prüfung der bestehenden und zukünftigen Verkehrslärmsituation im Plangebiet und zur Klärung der Frage, ob die Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV für den Straßenausbau zur Anwendung kommt, hat die Stadt eine entsprechende Untersuchung durchführen lassen:

„Schalltechnisches Gutachten zum Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße“, LK Argus Kassel GmbH, Kassel, Juli 2012

Der Verkehrslärm wurde in einer sehr detaillierten und genauen Berechnungsweise für die insgesamt 72 an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Gebäude berechnet, wobei hier alle Stockwerke berücksichtigt wurden und man somit auf 335 Immissionsorte kommt. Das Gutachten hat die Lärmsituation ausgehend von den Berechnungsanforderungen der 16. BImSchV getrennt für den Straßen- und den Schienenverkehr betrachtet und ergänzend eine dem Ausbau-Ergebnis entsprechende Summenbetrachtung vorgenommen. Die im Lärmaktionsplan zur Lärmminimierung vorgeschlagene Reduzierung der Fahrbahnbreite (siehe Kap. 2.5) wird bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Zudem wird die Pflasterung der Gleiskörper, die teilweise bei Überhol-, Vorbeifahrt- und Abbiegevorgängen durch die Kfz überfahren werden, durch Asphalt ersetzt. Dadurch kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an ca. 80% der Immissionsorte eine Verbesserung der Lärmsituation um bis zu 1,8 dB(A) gegeben ist. Durch eine nicht über die gesamte Strecke symmetrische Verschiebung der Straßenachsen kommt es an ca. 20% der Immissionsorte zu Erhöhungen um bis zu maximal 0,6 dB(A):

„Mit dem geplanten Umbau der Friedrich-Ebert-Straße ist entsprechend der Berechnungen nach den Vorschriften der 16. BImSchV mehrheitlich eine Reduzierung der Lärmbelastungen verbunden.“ (LK Argus, S.34)

„Die Beurteilungspegel des Straßenverkehrs liegen im Bestandsfall an den Gebäuden der 1. Reihe der Friedrich-Ebert-Straße zwischen 65,8 und 70,8 dB(A) am Tag und 57,1 bis 62,1 dB(A) in der Nacht. Mit dem Umbau der Friedrich-Ebert-Straße ändert sich die akustische Situation nur wenig. Die gebäudenahen Fahrstreifen rücken überwiegend von der Bebauung ab, die gebäudefernen Fahrstreifen an die Bebauung heran. Da der Straßenquerschnitt im Bestand nicht überall symmetrisch aufgebaut ist und mit der Verlegung der Fahrbahnen in die Fahrbahnmitte z.T. ergänzende akustische Effekte auftreten, ergeben sich durch die neue Lage der Fahrstreifen Zu- und Abnahmen der Lärmbelastung. Die Zunahmen liegen bei maximal 0,7 dB(A), die Abnahmen erreichen in den Bereichen, in denen der überfahrbare Pflasterbelag durch Asphalt ersetzt wird (Einmündung Goethestraße), bis 2,1 dB(A).(...) Der überwiegende Teil der Zunahmen beträgt 0,1 dB(A)“ (LK Argus, S. 16/17)

Zunahmen über 0,1 dB(A) liegen an 7 Immissionsorten vor.

„Die Beurteilungspegel des Straßenbahnverkehrs erreichen im Bestandsfall bis 65,9 dB(A) am Tag und 59,1 dB(A) in der Nacht. Mit dem Umbau der Friedrich-Ebert-Straße ändert sich auch bei der von der Straßenbahn verursachten Lärmbelastung wenig. Durch das Auseinanderziehen der Gleise rücken die gebäudenahen Gleisachsen überwiegend an die Bebauung heran, die gebäudefernen Gleisachsen von der Bebauung ab. Durch die neue Lage der Gleisachsen ergeben sich Zu- und Abnahmen der Lärmbelastung. Die Zunahmen liegen bei maximal +0,5 dB(A), die Abnahmen bei -0,6 dB(A). Im Mittel über alle Immissionspunkte liegt die Veränderung bei + 0,05 dB(A). Über die Hälfte der Zunahmen beträgt 0,1 dB(A).“ (LK Argus, S.17/18)

„Die Summenbetrachtung der Lärmbelastungen durch den Straßen- und Straßenbahnverkehr ergeben (im Bestand) Beurteilungspegel bis zu 71,1 dB(A) am Tag und 62,4 dB(A) in der Nacht.“ (LK Argus, S.19)

Zusammenfassend gilt:

Mit dem geplanten Umbau der Friedrich-Ebert-Straße ist entsprechend der Berechnungen nach den Vorschriften der 16. BImSchV mehrheitlich eine Reduzierung der Lärmbelastung verbunden.

Die Zunahmen liegen bei maximal 0,6 dB(A), die Abnahme bei -1,8 dB(A), an keinem Immissionspunkt wird der Beurteilungspegel um 3 dB(A) erhöht.

„Die maximalen Beurteilungspegel durch den Verkehr gesamt im Planungsfall liegen für die Immissionspunkte mit Erhöhung des Beurteilungspegels bei 70 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts (jeweils aufgerundet).“ (LK Argus, S. 21, 28, 34)

Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV

„Erhöhungen der Beurteilungspegel auf bzw. über 70/60 dB(A) lösen entsprechend der 16. BImSchV einen Anspruch auf Lärmschutz aus, wenn sie durch einen erheblichen baulichen Eingriff ausgelöst werden. Dann handelt es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung.“ (LK Argus, S. 34). „Der Eingriff muss auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße abzielen“ (LK Argus, S.24).

Die genannte Erhöhung ist an 8 Immissionspunkten (an insgesamt 3 Gebäuden) gegeben. Daher wurde im Gutachten die Frage, ob die 16. BImSchV anzuwenden ist, konkret geprüft:

„Im Ergebnis können die Planungen in diesen Bereichen nicht als erhebliche bauliche Eingriffe im Sinn der 16. BImSchV bewertet werden, da die verkehrliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert wird und die Lärmquellen nicht maßgeblich an die Bebauung heranrücken. Die ermittelten Erhöhungen der Beurteilungspegel, die alle unter 1 dB(A) betragen, resultieren aus zum Teil geringfügigen oder unsymmetrischen Verschiebungen der Fahrbahn- und Gleismittelachsen. Für die Umbauplanungen der Friedrich-Ebert-Straße ist die Anwendung der 16. BImSchV, die für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege) gilt, nicht gegeben.“ (LK Argus, S. 34)

Diese gutachterliche Bewertung resultiert aus der Tatsache, dass der vorhandene Straßenraum zwar baulich vollständig neu hergestellt wird, dabei aber nicht in die verkehrliche Struktur der Straße eingegriffen wird. Die heutige zweispurige innerstädtische Hauptverkehrsstraße mit Straßenbahnbetrieb bleibt in dieser Verkehrsfunktion unverändert bestehen. Ebenso unverändert bleibt die räumliche Lage und Dimensionierung der Straße. Auch zukünftig bleibt die Friedrich-Ebert-Straße hier eine zweispurige Straße mit Straßenbahn. Die Fahrbahn verbleibt innerhalb der heutigen Fahrbahnflächen, die begrenzenden Radfahrstreifen rücken überall in den heutigen Fahrbahnraum hinein und reduzieren diesen damit. Im Übergangsbereich zum Ständeplatz verbleiben die Kfz-Fahrstreifen in ihrer heutigen Lage, rücken aber auch (mit einer Ausnahme vor Gebäude FES 12) nicht näher an die Bebauung heran.

Mit dem Ausbau werden für den bisher ungegliedert im Fahrbahnraum stattfindenden ruhenden Verkehr und Radverkehr eigene Flächen gestaltet. Ein Mittelstreifen und neue Oberflächenbeläge verbessern die Sicherheit und Aufenthaltsqualität für den Fußverkehr, Bäume schaffen ein neues Straßenbild. All dies sind gestalterische Maßnahmen, die die Sicherheit und die optische Qualität der Straße erhöhen, aber nicht in ihre verkehrliche Funktion und Struktur eingreifen. Durch den Wegfall des bisher zum Teil als zusätzlicher Fahrstreifen genutzten überfahrbaren separaten Gleiskörpers erfolgt letztlich sogar eine Reduzierung für den Kfz-Verkehr, die im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit durch die zukünftige Pulkführerschaft der Tram ausgeglichen wird.

Mit dem Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße ist damit weder eine Leistungssteigerung noch ein erheblicher baulicher Eingriff in die verkehrliche Struktur der Straße gegeben.

Städtebauliche Beurteilung

Grundsätzlich ist die Lärmsituation an der Friedrich-Ebert-Straße als unbefriedigend und laut zu bezeichnen. An dieser bestehenden Ausgangssituation ändert sich mit dem geplanten Ausbau nichts Wesentliches. Die zu erwartenden Veränderungen liegen überwiegend im Bereich von 0,1 dB(A). Lediglich am Abzweig der Goethestraße wird eine deutlichere Reduzierung erreicht, da für den abbiegenden Verkehr das gepflasterte Gleisbett wegfällt. Bei den bestehenden und zukünftigen Belastungswerten von bis zu 71 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht sind die Grenzen zur Gesundheitsgefährdung erreicht.

Dieses Ergebnis bestätigt noch mal die dem Ausbau zugrunde liegende Entscheidung, keine verkehrliche Leistungssteigerung der Straße anzustreben, sondern die Aufenthalts- und Gestaltqualität der Straße auszubauen. Die daraus resultierende Stärkung der nichtmotorisierten Verkehrsarten bietet in Verbindung mit der demographischen Entwicklung und dem sich gesellschaftlich abzeichnenden Imageverlustes des motorisierten Verkehrs die

mittelfristige Perspektive auf abnehmende (Kfz)-Verkehrsmengen und damit auch Lärmbelastungen.

Mit einer innerstädtischen Straßenplanung sollte, wenn immer die Möglichkeit besteht, auch eine Reduzierung der Lärmbelastung der Anwohner (ohne durch Verkehrsverlagerung andere Anwohner einer erhöhten Lärmbelastung auszusetzen) erfolgen. Dies kann durch die vorgesehene Planung durch die im Lärmaktionsplan vorgeschlagene Reduzierung der Fahrbahnbreite bei ca. 80% der Anwohner erreicht werden. Die an einigen Immissionsorten berechnete leichte Erhöhung der Lärmbelastung ist unbefriedigend. Um an allen Immissionsorten eine Reduzierung der Geräuschbelastung zu erreichen, hat sich die Stadt Kassel dazu entschlossen, die in der Fachliteratur als lärmarmen Fahrbahnbelag für den Einsatz innerorts genannte Deckschicht AC 8 D S einzubauen. Dieser weist einen bei innerorts üblichen Geschwindigkeiten um ca. 2 dB(A) geringeren Emissionspegel auf als der den Berechnungen zugrunde gelegte Referenzbelag. (Die lärmindernde Wirkung ist u.a. beschrieben in: Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; Einsatzmöglichkeiten lärmindernder Asphaltdeckschichten innerorts, Workshop 4.3.2010, Bundesanstalt für Straßenwesen; Straßenoberflächen für die Lärminderung innerorts, Fachaufsatz in der Zeitschrift Straße und Autobahn, Januar 2010)

Mit dieser auch im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahme wird im gesamten Untersuchungsgebiet eine Minderung des Verkehrslärms um mindestens 1 dB(A) bis zu 4 dB(A) erreicht. Die Voraussetzung zur Anwendung der 16.BImSchV, dass eine Erhöhung des Verkehrslärms vorhanden sein muss, ist damit nicht gegeben.

Außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans ergibt sich aus den Ergebnissen des vorliegenden Gutachtens, dass bei zukünftigen Bebauungsplan-Verfahren für an die Friedrich-Ebert-Straße angrenzende Bebauung davon auszugehen ist, dass in solchen Bebauungsplänen passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen sind.

Unabhängig von Bebauungsplan-Festsetzungen wird den Gebäudeeigentümern an der Friedrich-Ebert-Straße empfohlen, bei Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an ihren Gebäuden auf die Lärmbelastung der Straße durch Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster und lärmreduzierende Fassaden zu reagieren.

4. Planungsziele und Konzept

4.1 Städtebauliche Ziele, Leitbild

Für die Friedrich-Ebert-Straße besteht seit längerer Zeit das Ziel, diese durch einen Ausbau als Quartierszentrum zu stärken. Um der zunehmenden Verödung des Stadtraumes, den Leerständen und dem sozialen Niedergang entgegenzuwirken, soll eine Straßenraum-Umgestaltung erfolgen.

Die Stadt hat im Jahr 2009 mit breiter Beteiligung eine Vorplanung für einen Straßenausbau erarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung hat diese Planung durch Beschluss vom 05.10.2009 zur Basis der weiteren Umgestaltungsplanung gemacht.

Ziel ist ein als Boulevard gestalteter attraktiver Straßenraum mit hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität. Wesentliche Planungselemente sind die Bündelung von Fahrbahn und Gleiskörper, ein Mittelstreifen als Querungshilfe, Fahrradstreifen, geordnete Parkstreifen, besser erreichbare Haltestellen, attraktive Gehwege und beidseitige Baumreihen.

Im Rahmen der seit 2008 bestehenden Initiative 'Runder Tisch Friedrich-Ebert-Straße' wurden folgende vier Leitziele erarbeitet:

- Leitziel: Boulevard Friedrich-Ebert-Straße
 - Attraktiver, anregender Straßenraum mit hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität
 - Boulevard zum Flanieren und Verweilen
 - Alleencharakter
 - Beleuchtungskonzept
- Leitziel: Straßenraum für alle
 - Breite Gehwege für große Nutzungsvielfalt
 - Sichere, möglichst linienhafte Überquerbarkeit
 - Bessere Erreichbarkeit der Haltestellen
 - Verbesserung der Situation für Radfahrer
 - Erhalt/Neuordnung des Stellplatzangebotes
 - Liefern/Laden ohne Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer
- Leitziel: Besondere Wohnqualität
 - Aufwertung als wohnungsnaher Freiraum
- Leitziel: Lebendige Straße
 - Straßenraum als Begegnungsraum
 - Verbesserung für Außenbewirtung und Warenpräsentation

Die Friedrich-Ebert-Straße soll nach dem Ausbau ihre verkehrliche Leistungsfähigkeit als innerstädtische Hauptverkehrsstraße behalten. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit ist dabei nicht Ziel der Planung. Es wird davon ausgegangen, dass die Belastungszahlen Bestand und Planung im Wesentlichen gleich sein werden.

4.2 Entwurf der Straßenplanung

Basis für die Festsetzungen des Bebauungsplans ist die aus der Vorentwurfsplanung resultierende Entwurfsplanung für den Straßenumbau. Grundprinzip dieser Planung ist eine **gemeinsame Kfz- und Gleistrasse**.

Im Hinblick auf die verkehrliche Funktion wurde die Leistungsfähigkeit ausgehend von der heutigen Belastung im Rahmen der Vorplanung durch eine Verkehrssimulation nachgewiesen (Verkehrssimulation Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße, SHP, 2009). Die Prognosebelastung ist mit der Bestandsbelastung identisch.

„Die Ergebnisse der Verkehrssimulation zeigen, dass eine Abwicklung des gesamten Kraftfahrzeugverkehrs unter Berücksichtigung einer vollständigen Priorisierung der auf der Friedrich-Ebert-Straße verkehrenden ÖPNV-Linien mit ausreichender Verkehrsqualität erfolgen kann.“ (SHP, 2009/2, S.20).

Diese Qualität bleibt auch bei einer um 10 % erhöhten Analyse-Verkehrsstärke bestehen, so dass der angestrebte Erhalt der verkehrlichen Leistungsfähigkeit hinreichend gewährleistet ist.

Als wichtiges funktionales und gestalterisches Element ist ein durchgehender **Mittelstreifen** vorgesehen. Dieser dient – ergänzend zu den vorhandenen Lichtsignalanlagen – als linienhafte Überquerungshilfe für Fußgänger. Der Mittelstreifen soll so ausgeführt werden, dass er für Rettungsfahrzeuge überfahrbar bleibt.

Als weiteres neues Element soll eine durchgängige Radverkehrsführung auf **Radfahrstreifen** hinzukommen. Diese sind für den Kfz-Verkehr nur zum Erreichen der Parkplätze und Lieferzonen und beim Abbiegen überfahrbar.

Beidseitig werden die **Parkplätze** in durchgängigen Park- und Baumstreifen angeordnet.

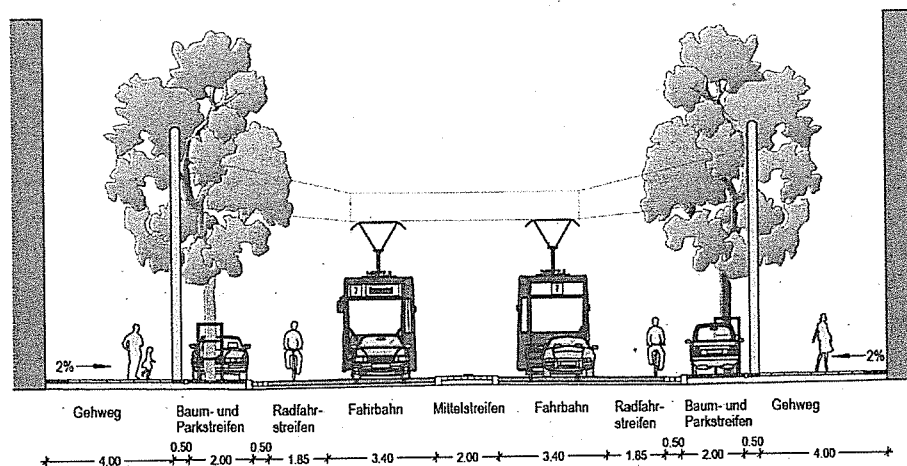


Abb. Regelquerschnitt (Entwurfsplanung Arge PLF - KVC - Oppermann GmbH)

Beidseitige 4,25 m bis über 5 m breite **Gehwege** unterstützen den Boulevardcharakter und bieten Raum für Geschäftsauslagen, Freisitzbereiche und vielfältige Aktivitäten. In vielen Abschnitten der Friedrich-Ebert-Straße werden die Gehwege breiter als im heutigen Bestand. In den übrigen Abschnitten erhöht sich ihre Aufenthaltsqualität bei i.d.R. gleichbleibender Breite durch den höhengleich geplanten vorgelagerten Park- und Baumstreifen. In Einmündungen und Kreuzungsbereichen werden die Querungen durch einen Zugewinn an Gehwegflächen erleichtert.

Die Straßenbahn-Haltestellen Annastraße und Karthäuserstraße werden in die Gewegbereiche integriert und barrierefrei hergestellt. Der Radverkehr wird hier in Fahrbahnnähe über den Haltestellenbereich geführt.

Eine durchgehende Bepflanzung als **beidseitige Allee** wertet den Straßenraum auf.

Die konkrete Ausgestaltung des Querschnitts, die Detailplanung zum Stellplatzkonzept, Lieferzonen, Außennutzungen, den Haltestellen und der Oberflächengestaltung erfolgt in der weiteren Straßenplanung.

Der Bebauungsplan sichert die zentralen Elemente Straßenbahn und Baumpflanzungen und setzt die besonderen Platzbereiche fest. Er schafft damit die Grundlage für die weitere Konkretisierung der Straßenplanung.

Sicherheit / Feuerwehr

Die Friedrich-Ebert-Straße hat als Verkehrsachse in der Stadt eine zentrale Funktion im Einsatzkonzept der Feuerwehr – sie wird im Einsatzfall von beiden in Kassel vorhandenen Rettungswachen genutzt. Eine durchgängige Befahrbarkeit ist auch in Konfliktsituationen (liegendegebliebenes Kraftfahrzeug, Stau, stehende Straßenbahn(en) sicherzustellen. Die Straßenplanung berücksichtigt dies mit der Anlage des Mittelstreifens, der baulich so ausgeführt werden soll, dass er von Rettungsfahrzeugen in Längsrichtung befahren werden kann. Lediglich an den Köpfen des Mittelstreifens werden Verkehrszeichen stehen.

Im Alarmfall Feuerwehr mit Kfz-Verkehr wird der Feuerwehr für Ihre Einsatzfahrt in der Regel die Fahrbahn zur Verfügung stehen, da der Kfz-Verkehr für die Vorbeifahrt auf den seitlichen Radfahrstreifen ausweichen kann. Der Mittelstreifen steht hier zusätzlich zur Verfügung für Sondersituationen.

Im Alarmfall Feuerwehr mit stehender Tram (Haltestelle) ist an der Haltestelle Annastraße als ‚Engstelle‘ der Straßenquerschnitt mit gegenüberliegenden Haltestelle so dimensioniert, dass auch bei in beiden Richtungen haltenden Straßenbahnen die Einsatzfahrzeuge über den Mittelstreifen zwischen den stehenden Bahnen hindurchfahren können (verfügbares Lichtraumprofil: 4,14 Meter bei 2,40 m breiten Trams).

Zusätzlich dazu wird die Stadt in Abstimmung mit der KVG eine Einflussnahme der Lichtzeichenanlagen in der Friedrich-Ebert-Straße durch die Einsatzleitstelle der Feuerwehr vorsehen.

Neben diesen stadtübergreifenden Sicherheitsaspekten sind in der Planung auch die Sicherheitsanforderungen vor Ort relevant. Die Sicherstellung des baurechtlich erforderlichen zweiten Rettungsweges aus den Gebäuden im Straßenzug setzt den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen voraus. Der Abstand von den Gebäudefassaden zum Fahrbahnrand beträgt zumeist zwischen 7 - 8 m. Der Abstand zwischen einzelnen Bäumen beträgt durchgängig mindestens 13 m, meist rund 19 m. Deren angestrebte schmalkronige Wuchsform erleichtert die Erreichbarkeit der Gebäude in oberen Geschossebenen.

Bei der weiteren Konkretisierung zur Straßenplanung (Ausführungsplanung) sind die Belange der Feuerwehr im Detail im Hinblick auf die Alarmfahrten, die Baum- und Maststandorte und die Abspannungen zu prüfen (Rettungswegen). Bei Bedarf ist die Planung anzupassen. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erlauben bei den Baumstandorten Standortanpassungen und in Ausnahmefällen auch den Verzicht auf einzelne Standorte. Bordlinien und die Lage der Haltestellen sind lediglich nachrichtlich dargestellt und keine Grundzüge der Planung.

Die ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW, Arbeitsblatt W 405) wird im Zuge der Erneuerung der Leitungssysteme unter Beteiligung der Feuerwehr bei der weiteren Straßenplanung berücksichtigt.

4.3 Baumreihen, grünordnerische Maßnahmen

Die negative Ausgangssituation in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter (vgl. Kap. 3.5 'Natur und Umweltschutz') kann durch geeignete Maßnahmen in Abwägung mit den funktionalen Erfordernissen an einen innerstädtischen Straßenraum reduziert bzw. teilweise kompensiert werden.

Die geplante Neuanpflanzung zweier straßenbegleitender Baumreihen mit insgesamt über 70 Bäumen stellt als zentraler Entwurfsbestandteil einen wesentlichen Anteil hierbei dar. Die neue Allee steht im Einklang mit den Vorgaben übergeordneter Zielvorstellungen für den bebauten Siedlungsbe- reich und berücksichtigt die standortbedingten Potenziale.

- **Sicherung Bestandsbäume:**

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde der Erhalt von möglichst vielen Bestandsbäumen berücksichtigt. Insbesondere werden alle Bäume, die Teil des 7000-Eichen-Kunstwerks sind, in die Neugestaltung überführt und in den Bebauungsplan entsprechend übernommen. Zur Fällung vorgesehen sind 8 Bäume auf der Südseite der FES zwischen Goethestraße und Westendstraße. Diese Baumstandorte sollen zukünftig in der Baumflucht der geplanten neuen Allee liegen und entsprechend neu angelegt werden.

- **Qualität der Baumstandorte**

Die Qualität der Baumstandorte ist im Rahmen der weiteren Straßenplanung zu sichern (Größe der Pflanzflächen, Schutz der Baumscheiben, Anfahrtschutz, Berücksichtigung der Leitungstrassen, Leitungs- und Wurzelschutz, Herstellung von durchwurzelbarem Substrat unter den Parkplatzflächen).

- **Standorteignung der Bäume**

Mit der Verwendung von stadterprobten standortgeeigneten Baumarten kann eine stabile Bereicherung der Lebensgrundlage für die einheimische Fauna und ihre Lebensgemeinschaften geschaffen werden.

Für die neuanzupflanzenden Alleebäume soll eine Baumart mit schmaler Krone gewählt werden. Bevorzugt werden sollen Bäume, die durch ihre Wuchsform und ein weniger dichtes Blattwerk den Anliegerbelangen nach ausreichender Belichtung Rechnung trägt. Gleichzeitig ist bei der Baumauswahl der durch die umfangreichen Leitungslagen nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Wurzelwuchsraum zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Artenliste enthält als Vorschlag standortgeeignete Baumarten für die geplante Allee. Sie benennt darüber hinaus die bereits im Plangebiet vorhandenen Baumarten, um Nachpflanzungen der gleichen Art zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die im Folgenden angegebene Mindestqualität zu berücksichtigen, um möglichst kurzfristig bereits einen umweltnützlichen Effekt durch die Bepflanzung zu erreichen.

Artenliste bevorzugt zu verwendender Baumarten (Empfehlung)

Acer platanoides	Spitzahorn	('Cleveland')
Amelanchier arborea	Felsenbirne	('Robin Hill')
Amelanchier laevis	Felsenbirne	
Carpinus betulus	Pyramiden-Hainbuche	('Fastigiata')
Corylus colurna	Baumhasel	
Fraxinus excelsior	Esche	('Atlas' und 'Westhofs Glorie')
Fraxinus ornus	Blumen-Esche	(auch Rotterdam')
Gleditsia triacanthos	Gleditschie	('Skyline')
Liquidambar styraciflua	Amberbaum	
Platanus x acerifolia	Platane	
Robinia pseudoacacia	Robinie	
Tilia cordata	Winterlinde	('Erecta' und 'Rancho')
Tilia cordata	Amerikanische Stadtlinde	('Greenspire')
Tilia x euchlora	Krim-Linde	

Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Weitere oder gänzlich andere Möglichkeiten für eine Verbesserung bestehen in dem räumlich begrenzten Geltungsbereich nicht und können auch nicht durch weitere Flächeninanspruchnahme in der näheren Umgebung geschaffen werden.

4.4 Technische Infrastruktur

Da sich alle Leitungstrassen auch zukünftig im öffentlichen Straßenraum befinden, besteht diesbezüglich kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf.

4.5 Flächenbilanz / Baumbilanz

Flächenbilanz	Bestand	Planung
Verkehrsfläche, ca.	30.500 m ²	30.500 m ²
Geltungsbereich gesamt, ca.	30.500 m ²	30.500 m ²
Bäume:		
Anzahl Bestand bzw. Erhaltung	54 St.	46 St.
Anzahl Planung / Neupflanzung		74 St.
Summe Bäume Plangebiet		120 Bäume
Zuwachs zum Bestand:	= plus 66 Bäume	

In der Flächenbilanz zum Bebauungsplan besteht zwischen Bestand und Planung kein Unterschied.

Die Anzahl der Bäume erhöht sich durch die Planung deutlich.

Der zukünftige qualitative Zugewinn für das Plangebiet ergibt sich neben der positiven Baumbilanz aus den Effekten der Straßenplanung insbesondere für den nichtmotorisierten Verkehr.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung der zuvor beschriebenen Ziele und stellen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher. Die Planungsinhalte werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB vorgenommen.

5.1 Verkehrsflächen

Der Geltungsbereich wird zu 100 % als Verkehrsfläche festgesetzt.

Hiervon entfallen

- ca. 29.500 m² auf die als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Fläche und
- ca. 1.000 m² auf die als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung 'Fußgängerbereich' festgesetzte Flächen

Die Ausweisung als Verkehrsfläche entspricht der Bestandssituation, der von dieser ausgehenden vorliegenden Entwurfsplanung für die Umgestaltung und den Vorgaben der übergeordneten Planung. Im Sinne der Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist der grundsätzliche Zweck der Flächennutzung für den Geltungsbereich nicht in Frage zu stellen. Die Friedrich-Ebert-Straße ist eine als Landesstraße klassifizierte innerstädtische Hauptverkehrsstraße und soll als solche planungsrechtlich gesichert werden. Andere Flächenausweisungen scheiden aus.

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereiche

Mit der flächenhaften Ausweisung einzelner Fußgängerbereiche werden drei Teilflächen im Randbereich der Friedrich-Ebert-Straße innerhalb der Nutzung als Straßenverkehrsfläche besonders hervorgehoben. Ihre planungsrechtliche Sicherung erfolgt, um an diesen Stellen eine besondere Qualität im Hinblick auf die Gestaltung und in der Folge eine höhere Aufenthaltsqualität zu erzeugen.

Grundsätzlich sollen aus funktionaler Sicht erforderliche andere Nutzungen weiterhin zulässig sein. Insbesondere schließt die Festsetzung nicht aus, dass die Flächen für Liefervorgänge oder Rettungsverkehre genutzt werden, soweit ihre Gestaltung dies zulässt.

Die drei Teilflächen sind durch unterschiedliche Voraussetzungen geprägt. Das individuelle Erscheinungsbild soll durch die Neugestaltung verstärkt und mit den funktionalen Anforderungen besser in Einklang gebracht werden. Details hierzu werden im Rahmen des Entwurfsplanungs-Prozesses festgelegt. Es sind im Einzelnen:

- Platzbereich vor dem Gebäude FES 70
Die Fläche befindet sich auf der nördlichen Straßenseite an Rand. Die nach Süden ausgerichtete Fläche lädt zum Verweilen ein und wird schon seit Längerem durch den angrenzenden Café-Betrieb gastronomisch genutzt. Die hierfür nachträglich befestigte Fläche schränkt jedoch auch die Wuchsbedingungen der Blumen-Eschen-Reihe ('Beuys-Bäume') ein. Im Rahmen der Umgestaltung sollen sowohl die Belange der Baumreihe berücksichtigt als auch die Aufenthaltsfunktion gestärkt werden.
- Platz vor der ehemaligen Oberpostdirektion, FES 24
Die Fläche wird dominiert von der imposanten Fassade des historischen Gebäudes und ist heute schon als 'Platzfläche' gestaltet. Die Fläche befindet sich am Rande eines Kreuzungsbereiches und ist ein Knotenpunkt für verschiedene Fußwegbeziehungen.

Durch diese verkehrliche Funktion dominiert hat sie weniger eine Aufenthalts- und eher eine gestalterische Platzfunktion, die durch die Festsetzung gesichert werden soll.

- Platz vor dem Gebäude FES 10 - 14

Die dritte Teilfläche entsteht erst mit der Umgestaltung durch eine direktere Anbindung der hier bisher vorhandenen Stellplatzausfahrt an die Friedrich-Ebert-Straße. Hier kann durch eine straßenräumliche Platzgestaltung ein kleiner ‚Auftakt‘ für den Straßenzug gestaltet werden. Auch sind hier die Voraussetzungen für eine Außenbewirtschaftung aufgrund der Südausrichtung gut und Motivation für eine besondere Gestaltung.

Straßenbahn

Auf der Grundlage der Entwurfsplanung wird die neue Führung der Straßenbahn verbindlich in der Planzeichnung durch Aufnahme der beiden neuen Gleiskörper-Achsen festgesetzt.

Die im Rahmen der Neugestaltung vorgesehene Neuaufteilung des Straßenraumes führt zu einer Verlegung der bisherigen Trassenführung, um zwischen den Gleisen einen Mittelstreifen als Querungshilfe anlegen zu können. Wesentliches Element des neuen Boulevards ist in der Folge eine gemeinsame Führung von Kfz-Verkehr und Straßenbahntrasse.

Der Bebauungsplan sichert damit die Funktion der Friedrich-Ebert-Straße als Straßenbahnstrecke und setzt die entsprechende Vorgabe des Flächennutzungsplans um.

Ohne Regelungscharakter - lediglich als Hinweis - wird die zukünftige Lage der Haltestellen übernommen.

Hinweise: Darstellung der Straßenraum-Aufteilung

Mit der nachrichtlichen Darstellung wesentlicher Linien der Straßenplanung im Bebauungsplan wird das zukünftige Planungskonzept erkennbar. Insbesondere werden das Element eines Mittelstreifens als Querungshilfe und die Lage der Straßenbahn-Haltestellen sichtbar.

Die detaillierte und abschließende Planung und Abstimmung dieser Entwurfs Elemente erfolgt im Zuge der weiteren Straßenplanung auf Grundlage dieses Bebauungsplans.

5.2 Baumstandorte - Bestand und Planung

Mit dem Leitbild 'Boulevard' verbunden ist die Grundidee einer durchgängigen beidseitigen Allee. Die erhaltenswerten Bäume und die neu geplanten Bäume werden verbindlich auf der Grundlage der Entwurfsplanung zeichnerisch festgesetzt. Durch die Festsetzung ergibt sich eine positive Bilanz von über 60 Bäumen gegenüber dem aktuellen Bestand.

Im südwestlichen Abschnitt der FES vergrößert sich mit der als Ersatz für die vorhandene Baumreihe festgesetzten Flucht im Verlauf der neuen Allee der Abstand der Bäume zu den angrenzenden Gebäuden.

Für die im Planteil festgesetzten Baumstandorte wird durch textliche Festsetzung (Nr. 1.1, Satz 1) die Möglichkeit eröffnet, Standorte im Zuge der weiteren Straßenplanung räumlich anzupassen. Damit sollen Standortverschiebungen ermöglicht werden, die sich insbesondere aus der konkreten Stellplatzplanung oder der Konkretisierung der Trassensummenplanung ergeben können. Gestalterischer Maßstab für mögliche Verschiebungen ist der Erhalt der geplanten Struktur einer beidseitig bepflanzten Allee.

Auf der Grundlage von Satz 2 der Festsetzung Nr. 1.1 kann in besonders begründeten Zwangslagen auch auf einzelne Baumstandorte im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung ersatzlos verzichtet werden. Als Gründe sind hier in erster Linie wesentliche bau- oder sicherheitstechnische Belange zu nennen, die sich zum Beispiel aus Anforderungen der Feuerwehr zur Erreichbarkeit von Gebäuden oder aus unerwarteten Konflikten mit Leitungslagen im Rahmen der Bauausführung ergeben können. Vor einem ersatzlosen Verzicht ist die Möglichkeit einer Verschiebung zu prüfen.

Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die festgesetzten Baumstandorte im Wesentlichen realisiert werden können. Sie basieren auf einem bereits fortgeschrittenen Stand der Straßen- und der Trassensummenplanung.

Mit einer weiteren textlichen Festsetzung wird auf das Ziel der Erhaltung, Pflege und Erneuerung der geplanten neuen Straßenraumqualität als Baumallee verwiesen.

Es ist allerdings erforderlich, einen großen Teil der Bäume über die vorhandenen und geplanten Kanaltrassen zu pflanzen, da im Untergrund keine besser geeigneten Kanaltrassen zur Verfügung stehen. Dies kann später bei Instandsetzungen im Kanalnetz oder bei einer Kanalsanierung in der heute üblichen offenen Bauweise zu Problemen führen. Im Konfliktfall muss die Stadt gegebenenfalls bereit sein, Bäume für die Durchführung einer Baumaßnahme zunächst aufzugeben und nachpflanzen zu lassen.

Qualität der Pflanzungen

Für alle Pflanzungen wird auf die Artenliste verwiesen, die als Empfehlung standortgeeignete Bäume benennt.

Mit der Verwendung von stadterprobten Baumarten kann eine stabile Bereicherung der Lebensgrundlagen für die einheimische Fauna und ihre Lebensgemeinschaften geschaffen werden. Darüber hinaus ist eine dem Standort angepasste Vegetation am wenigsten krankheitsanfällig und pflegebedürftig.

Mit dem Hinweis auf die Pflanzenqualität soll gesichert werden, dass sich die Neuanpflanzungen schnell entwickeln und dass sich die positiven Effekte der Bepflanzung möglichst frühzeitig einstellen.

Bei Verlust sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die in ihren positiven Auswirkungen der ursprünglichen Bepflanzung gleichkommen und den städtebaulichen, freiraumplanerischen und naturschutzfachlichen Wert wieder herstellen.

Im Übrigen gelten die technischen Regeln zur fachgerechten Ausführung von Baumpflanzungen.

6. Auswirkungen der Planung

Die geplante Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße löst nach derzeitigem Erkenntnisstand keine negative Bilanz im Sinne von Umwelt- und Naturschutzrecht aus. Der Bebauungsplan fixiert durch seine Festsetzungen Verkehrsflächen in einem Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße, der auch heute zu annähernd 100 % als Verkehrsfläche genutzt und ausgebaut wurde.

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abzuwägen.

Geboten sind der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Zu berücksichtigen sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).

Durch die Planung begründete Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB ergeben könnten, müssen nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB jedoch nicht ausgeglichen werden, da sie als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Im Rahmen der grünordnerischen Bearbeitung werden die durch das Projekt verursachten positiven und negativen Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn bewertet. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts werden beurteilt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Die geplante Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße soll - soweit es die Funktion dieses Stadtraumes zulässt - auch durch begleitende grünordnerische Maßnahmen aufgewertet werden. Der Bebauungsplan integriert den hierzu parallel erstellten Fachbeitrag 'Umwelt und Grün' im Sinne des § 11 Bundesnaturschutzgesetz. Konkret beinhaltet dies das Pflanzen von Bäumen. Im Geltungsbereich ergibt sich darüber hinaus keine sinnvolle Möglichkeit, im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen und/oder Flächen mit entsprechenden umweltnützlichen Maßnahmen zu belegen. Es finden allerdings auch über die durch Neupflanzungen ausgeglichene Fällung von 8 Bäumen hinaus keine Eingriffe statt.

Bezogen auf die Schutzgüter Fauna und Flora sowie die Artenvielfalt liegen bisher keine Erkenntnisse zum Plangebiet vor. Hier könnte auch eine auf den Standort bezogene Untersuchung voraussichtlich keine Informationen liefern.

Auf zusätzliche Fachgutachten soll verzichtet werden, weil:

- der mit der Planung vorbereitete Eingriff auf in gleicher Weise bereits versiegelten Flächen stattfindet und eindeutig keinen erhaltenswerten Lebensraumtyp im naturschutzfachlichen Sinn vollständig zerstört,
- die von der Planung betroffenen Flächen eindeutig keine speziellen oder besonderen Lebensraumqualitäten bieten, aus der sich eine Einzigartigkeit ableiten ließe,
- für die Beurteilung der von der Planung betroffenen Flächen auch auf Erfahrungswerte bezogen auf Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen herangezogen werden können.

Um eine Beurteilung über die Eingriffe im Plangebiet zu ermöglichen, wurde in Kap. 3.5 'Natur und Umweltschutz' der Bestand in dem hierfür erforderlichen Umfang dargestellt.

Eine exakte Biotoptypen-Ermittlung im Sinne einer rechnerischen Bilanzierung auf der Grundlage der Kompensationsverordnung (KV - Anlage 3) ist für das hier vorliegende Vorhaben nicht erforderlich.

Auch auf eine zeichnerische Darstellung soll verzichtet werden. Die möglichen Darstellungsinhalte - lassen sich ebenso gut textlich wiedergeben.

6.1 Darstellung und Bewertung der Planung in Bezug auf die Schutzgüter

Die wesentlichen durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Prognose) werden im Folgenden kurz dargestellt.

Landschaftsbild, städtebauliches Erscheinungsbild

Die Umsetzung der Straßenraum-Neugestaltung wird das städtebauliche Erscheinungsbild maßgeblich verändern. Die über weite Strecken monotone Asphaltfläche erhält eine sich am 'Boulevard-Bild' orientierende Gliederung mit deutlich reduziertem Fahrbahnquerschnitt und beidseitigen Baumreihen.

Zu diesem Zweck müssen 8 Bäume entfernt werden. Die Entwurfsplanung sieht im Plangebiet insgesamt 74 neue Bäume vor – und damit ein Plus von 66 Bäumen. Die zukünftige Friedrich-Ebert-Straße wird hierdurch zur Allee und deutlich an Wert gewinnen. Das Entfernen der vorhandenen Platanen-Reihe ist aus stadtgestalterischer Sicht kurzfristig als Verlust zu bezeichnen, wird aber mittel- und langfristig durch das Gesamtergebnis mehr als kompensiert.

Die Auswirkungen der Planung sind daher insgesamt bezogen auf die Qualität des Stadtraumes/ -bildes positiv zu sehen.

Menschen – Gesundheit, Verkehr und wirtschaftliche Situation

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB 'die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... zu berücksichtigen'.

Die Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität steht im Mittelpunkt der Umgestaltung.

Negative gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Menschen und ihre Gesundheit entstehen zeitlich begrenzt nur während der Bauphase durch Lärm und Dreck, ansonsten sind durch die Neugestaltung keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Beim Verlust von 8 Bäumen wirkt sich die Neuanspflanzung von 74 zusätzlichen Bäumen in der Summe mit einer stadträumlichen und lokalklimatischen Verbesserung positiv für Bewohner und Besucher aus.

Die Stadt erwartet von dem Ausbau keine wesentliche Änderung der Verkehrsmenge im Straßenzug. Entsprechend ist auch keine wesentliche Verkehrsverlagerung in andere Straßen zu erwarten. Durch den Wegfall der direkten Wendemöglichkeit innerhalb der Straße wird es in geringem Umfang zu Wendefahrten im angrenzenden Straßennetz kommen. Diese Wendefahrten werden sich auf verschiedene Straßen verteilen und dort nicht zu einer wesentlichen Verkehrserhöhung führen.

Als weitere verkehrliche Auswirkung ist durch die Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr und den ÖPNV eine Steigerung dieser Verkehre zu erwarten.

Negative Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Art vor allem für die anliegenden Geschäfte können während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Ziel, an diesem Punkt die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, ist der konkrete Bauablauf von Anfang auch Thema im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Geschäftstreibenden.

Die durch den Umbau aufgewertete Friedrich-Ebert-Straße soll den Standort insbesondere im Hinblick auf die Geschäftssituation langfristig stabilisieren. Hiervon profitieren neben den Gewerbetreibenden, die hier Beschäftigten sowie die hier lebenden Menschen.

Lärm

Grundsätzlich ist die Lärmsituation an der Friedrich-Ebert-Straße als unbefriedigend und laut zu bezeichnen.

Die durch ein detailliertes schalltechnisches Gutachten ermittelte Lärmbelastung durch den Straßen- und Straßenbahnverkehr ergibt im Bestand Beurteilungspegel bis zu 71,1 dB(A) am Tag und 62,4 dB(A) in der Nacht. An dieser bestehenden Ausgangssituation ändert sich mit dem geplanten Ausbau nichts Wesentliches.

An ca. 80% der Immissionsorte kann eine Verbesserung der Lärmsituation erreicht werden. An ca. 20% der Immissionsorte kommt es zu Erhöhungen um bis zu maximal 0,6 dB(A). Die zu erwartenden Veränderungen liegen insgesamt aber überwiegend im Bereich von lediglich 0,1 dB(A). Nur am Abzweig der Goethestraße wird eine deutlichere Reduzierung erreicht, da für den abbiegenden Verkehr das gepflasterte Gleisbett wegfällt. Die maximalen Beurteilungspegel durch den Verkehr gesamt im Planungsfall liegen bei 70 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts.

Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden werden durch den geplanten Ausbau nicht ausgelöst, da dieser nicht in den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV fällt.

Die Stadt wird aber zur Verbesserung der gutachterlich dargestellten Situation einen nach den Forderungen des Lärmaktionsplanes als lärmindernd anerkannten Oberflächenbelag in der Friedrich-Ebert-Straße verwenden. Das schalltechnische Gutachten weist ergänzend darauf hin, dass auch mit dem Wegfall des heutigen gepflasterten Gleiskörpers – der heute als Ausweichfahrstreifen genutzt wird – eine (nicht rechnerisch erfasste) Lärminderung verbunden sein wird.

Im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens soll weder die verkehrliche Bedeutung der Friedrich-Ebert-Straße in Frage gestellt werden noch kann die hieraus resultierende allgemein belastende Lärmsituation der Friedrich-Ebert-Straße grundsätzlich gelöst werden. Auf der Grundlage der Gutachten-Ergebnisse wird in Verbindung mit dem lärmarmen Asphalt aber von einer geringen Verbesserung der Lärmsituation auszugehen sein.

Die Reduzierung der durchschnittlichen Immissionswerte führt insgesamt zu positiven Auswirkungen in Bezug auf die Lärmsituation.

Erholung und Freizeit

An der grundsätzlichen Bedeutung des Plangebietes für Erholung und Freizeit wird die geplante Neugestaltung nichts ändern.

Diese Freizeit-Qualität wird bei der Gesamtmaßnahme berücksichtigt und ist wesentliche Motivation für die Neugestaltung, mit der insbesondere die Auf-

enthaltsqualität deutlich verbessert werden soll. Hierzu tragen vor allem die in Teilen breiteren Gehwegbereiche und die beidseitigen Baumreihen bei.

Verbesserungen wird es auch für die Bedingungen des Fuß- und Radverkehrs geben. So wird für Fußgänger zukünftig die Querung der Straße deutlich erleichtert. Für Radfahrer wird der separat geführte Radstreifen einen Zuwachs an Sicherheit im Straßenverkehr bedeuten.

Die Auswirkungen der Planung sind daher insgesamt auch bezogen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion des Stadtraumes 'Friedrich-Ebert-Straße' positiv zu sehen.

Biotopstrukturen - Fauna und Flora

Die besondere Ausprägung des Plangebietes mit seinem extrem hohen Versiegelungsgrad und seiner sehr intensiven Beanspruchung durch den Menschen führt dazu, dass die Fläche - abgesehen von vorhandenen und geplanten Bäumen - kaum einen Wert für Fauna und Flora hat.

Gebiete mit Natura 2000-Schutzstatus (weder FFH-Gebiete noch Gebiete nach Vogelschutz-Richtlinie) sind von der Planung nicht betroffen. Ebenso werden regionalplanerische Ziele oder übergeordnete Ziele der Landschaftsplanung nicht beeinträchtigt.

Es werden keine einzigartigen Lebensräume durch das Vorhaben zerstört oder so betroffen, dass einzelne Tierpopulationen oder Pflanzenarten in ihrer Existenz bedroht werden.

Aufgrund der bisherigen Nutzung und dem Charakter der Flächen liefert die Fläche keine Anhaltspunkte für solche Lebensraumtypen, die wegen ihrer Besonderheit unbedingt schützenswert wären. Folglich werden durch die Planung keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Daher ist eine Beantragung und Prüfung einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

Aus diesem Grund erscheint es angemessen, auf spezielle Untersuchungen im Hinblick auf bestimmte Arten zu verzichten.

Fauna (Tiere)

Die durch die Planung verursachten Nachteile für die vorhandene Fauna werden die Tierarten am meisten treffen, die gerade die anthropogen geprägten Stadtquartiere von hoher Dichte und Intensität suchen - im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aber selbst weniger intensiv genutzte Nischenräume und Brachflächen nicht zu finden.

Diese evtl. in Frage kommenden Tiere - Nachweise liegen hierfür bisher nicht vor - gelten überwiegend als besonders anpassungsfähig. Die aufgrund der lokalen Standortbedingungen möglicherweise vorkommenden überwiegend euryöken / ubiquitären Arten sind durch die übergeordnete Naturschutzgesetzgebung jedoch nicht besonders geschützt, ihre Bestände meist nicht bedroht.

Die geplante Umgestaltung verändert die Lebensbedingungen nicht grundsätzlich. Die Friedrich-Ebert-Straße ist auch zukünftig ein für Tiere unattraktiver Raum in der Stadt.

Mit der Neuanpflanzung einer Doppelbaumreihe wird nicht nur der Wegfall von 7 Platanen ausgeglichen, sondern es wird ein neues 'grünes Element' in den Straßenraum eingebracht, welches mittel- und langfristig die Straße auch als Lebensraum - insbesondere für Vögel - attraktiver macht.

Die Auswirkungen sind daher in Bezug auf Tiere positiv zu sehen.

Flora (Vegetation)

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen und/oder Biotoptypen sind von der Planung eindeutig nicht betroffen.

Nach der vorliegenden Entwurfsplanung sollen die meisten Einzelbäume und Baumgruppen (überwiegend Platanen) in die Planung integriert werden. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Stadt- und Landschaftsbild wie auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Die Platanenreihe auf der Südseite der FES ist nicht in die zukünftige Gestaltung zu integrieren, wird aber durch die Neuanpflanzung von mehr als 70 Bäumen mehr als kompensiert.

Der bisher über weite Strecken unbegrünte Straßenraum wird hierdurch an Wert - auch aus naturschutzfachlicher Sicht - gewinnen.

Negative Auswirkungen in erheblichem Umfang sind daher insgesamt für Fauna und Flora aus den vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.

Im Gegenteil: Mit der deutlichen Erhöhung der Anzahl der Bäume insgesamt können bisher vorhandene Defizite reduziert und vorhandene Qualitäten gestärkt werden.

Boden

Das derzeit fast vollständig versiegelte Plangebiet wird sich in Bezug auf das Schutzgut 'Boden' durch die Neugestaltung nur geringfügig verändern. Auch nach der Umgestaltung ist das überwiegende Plangebiet aufgrund der Funktion als 'Straße' in annähernd gleichem Maße versiegelt.

Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden nachteiligen Auswirkungen für das Kleinklima (Aufheizung) und für den Wasserhaushalt (Reduzierung Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung Abflussgeschwindigkeit) können mit der Umgestaltung nicht nennenswert verringert werden, auch wenn der Anteil der asphaltierten Fahrbahflächen etwas reduziert wird.

Insgesamt ist bezogen auf das Schutzgut 'Boden' daher von einer Stabilisierung des negativen Zustands auszugehen.

Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Weil der durchschnittliche Grundwasserspiegel weit unter der Geländeoberfläche liegt, sind negative Veränderungen für das Grundwasser auszuschließen.

Durch die Lage im Heilquellenschutzgebiet ergeben sich in Bezug auf die Neugestaltung der Straße keine Beschränkungen.

Der derzeitige Versiegelungsgrad beeinträchtigt eine flächige Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser. Dies wird sich durch die Neugestaltung - Reduzierung von asphaltierten Flächen zugunsten von gepflasterten Bereichen - nur geringfügig positiv verändern.

Zusammenfassend sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' zu erwarten.

Luft, Klima

Das Plangebiet hat zur Zeit keine positive Bedeutung für das Klima. Der hohe Versiegelungsgrad ist Ausgangspunkt für mögliche Verbesserungen.

Auch die Neugestaltung der Friedrich-Ebert-Straße wird die klimatische Situation diesbezüglich nicht wesentlich verändern.

Positive Effekte für die Schutzgüter 'Luft' und 'Klima' können sich aber ab dem Zeitpunkt bemerkbar machen, wenn die geplanten Neuanpflanzungen

den Verlust von Bestandsbäumen kompensiert haben. Langfristig wird die beidseitige Baumreihe zu einer spürbaren Verringerung des Aufheizungsgrades und zu einer Verbesserung der Luftqualität führen.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben führt zu keinen über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinaus gehenden nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern.

Sach- und Kulturgüter

Im Geltungsbereich gibt es keine schutzwürdigen Sach- und Kulturgüter (Einzeldenkmal).

Die Entwurfsplanung nimmt aber konkreten Bezug auf die als Gesamtanlage ausgewiesene 1950er-Jahre-Bebauung im Bereich zwischen Annastraße und Westendstraße. Für den über den Straßenraum hinwegreichenden Komplex stellt die Umgestaltung eine Chance dar, zwischenzeitlich verloren gegangene Bezüge wieder herzustellen. Dies ist positiv zu bewerten.

Direkte Auswirkungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes sind jedoch nicht festzustellen.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Bäume des '7000 Eichen'-Kunstwerks werden in die Neugestaltung integriert und als erhaltenswerte Bäume festgesetzt. Wenn bei der Bauausführung entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, können Schäden sowohl für das Gesamtkunstwerk wie auch für die einzelnen Bäume ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Veränderungen für die Schutzgüter sind ausgehend von der geringen Bedeutung des Plangebiets für Natur- und Landschaftsschutz aufgrund des aktuellen Zustands zu beurteilen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die negativen Beeinträchtigungen insbesondere in Verbindung mit dem heute schon hohen Versiegelungsgrad zusammenhängen. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Boden und Wasser. Mit der geplanten Umgestaltung wird an diesem Punkt keine wesentliche Verbesserung erreicht. Dem stehen die funktionalen Anforderungen eines innerstädtischen Straßenraumes entgegen. Eine Verschlechterung tritt aber ebenfalls nicht ein.

Geringfügige Verbesserungen können aufgrund der umfangreichen Neuanpflanzungen für die Fauna im Allgemeinen, insbesondere aber für die im Stadtgebiet vorkommenden Arten der Avifauna, erwartet werden.

Die vorgesehenen neuen Bäume werden als städtische Form eine neue Grünstruktur im Stadtgebiet darstellen und das Vegetationsangebot positiv beeinflussen.

Die Umgestaltung wird in verschiedenen Facetten besonders aber den Menschen zu Gute kommen. Neben dem Kernziel der Maßnahme, der Attraktivierung des Stadtraumes durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität, wird davon ausgegangen, dass sich – abgesehen von den mit der Bauphase verbundenen Beeinträchtigungen - auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen in Bezug auf Lärmimmissionen und in Bezug auf das Lokalklima spürbar verbessern werden. Mit der Neuaufteilung der Verkehrsflächen werden auch positive Auswirkungen für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrrad, Fußverkehr) spürbar werden. Auch dies steigert die Lebensqualität in der Stadt.

7. Bodenordnung

Der Bebauungsplan umfasst ausschließlich öffentliche Flächen. Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Die Straßenplanung schlägt an einigen Stellen Anpassungen der Oberflächen auf angrenzenden privaten Grundstücksflächen vor. Diese Anpassungen sollen im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen. Entsprechend bedarf es keiner Einbeziehung dieser Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

8. Kosten

Die Durchführung des geplanten Straßenumbaus ist eine Baumaßnahme der Stadt Kassel in Zusammenarbeit mit der KVG. Ergänzend erfolgen Baumaßnahmen durch die beteiligten Leitungsträger.

Die Finanzierung der städtischen Straßenausbaumaßnahme erfolgt über KAG, GVFG/FAG sowie über das Städtebauförderprogramm 'Aktive Kernbereiche' mit entsprechenden Eigenmitteln der Stadt.

Eine verbindliche Kostensumme, die Maßnahmen- und Kostenanteile von Stadt und KVG und die Höhe der einzelnen Finanzierungsanteile werden frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn erarbeitet und stehen noch nicht fest. Als gemeinsamer Kostenansatz von Stadt und KVG kann derzeit von ca. 15 – 16 Mio. € ausgegangen werden.

9. Verfahren

Das Bauleitplanverfahren wird auf der Grundlage der Anwendung des § 13 BauGB für das beschleunigte Verfahren mit den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

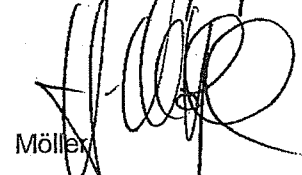
25.06.2012	Aufstellungsbeschluss
03.08.2012	Fristende Trägerbeteiligung nach § 4 BauGB (Anschreiben vom 25.06.2012)
30.07. bis 17.08.2012	vorgezogene Bürgerbeteiligung
12.11.2012	Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss
21.11. bis 21.12.2012	Öffentliche Auslegung
.....	Satzungsbeschluss

aufgestellt

Kassel, den 26.6.13


Spangenberg
(Stadt Kassel)

Kassel, den 5/2/2013


Möller
(Planverfasser)

Literatur- und Quellen

Magistrat der Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt: Baumkataster

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Kassel II, Wiesbaden 2005

LK Argus Kassel, Schalltechnisches Gutachten zum Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße, Kassel 2012



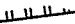

Magistrat der Stadt Kassel: Kassel im Dialog, Kassel, 2009

SHP Ingenieure: Erläuterungsbericht zur Vorplanung, Hannover, 2009/1



SHP Ingenieure: Verkehrssimulation Friedrich-Ebert-Straße/Goethestraße, Hannover, 2009/2

Regierungspräsidium Kassel: Lärmaktionsplan Nordhessen (bearbeitet von LK Argus Kassel/Berlin), Kassel, 2010


Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Straßenbahntrasse, Gleisachsen
-  Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung 'Fußgängerbereich'




Bäume und Sträucher (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

-  zu erhaltende Bäume
-  zu pflanzende Bäume

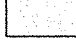
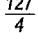


Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Nachrichtliche Übernahme, Hinweise

-  Abgrenzung von Kulturdenkmälern, die als Gesamtanlage nach § 2 (2) HDSchG geschützt sind
-  Kennzeichnung der geplanten Haltestellenbereiche
-  geplante Aufteilung des Straßenraumes Bordlinie, Mittelinsel, Stellplätze/Ladezonen

Planunterlage

-  vorhandene Gebäude
-  Flurstücksnummer
-  Flurstücksgrenze
-  Flurgrenze

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I, S. 148).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5, Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5, Abs. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I, S. 1421).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 46), Berichtigung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, S. 180).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (HDSchG) in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I, S. 291).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 06.09.2007 (GVBl. I, S. 548), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2010 (GVBl. I, S. 313, 319).

Änderungsvermerke

			05
			04
			03
			02
			01
Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:	
gezeichnet:	22.08.2012	J. Scharf	

Regelquerschnitt

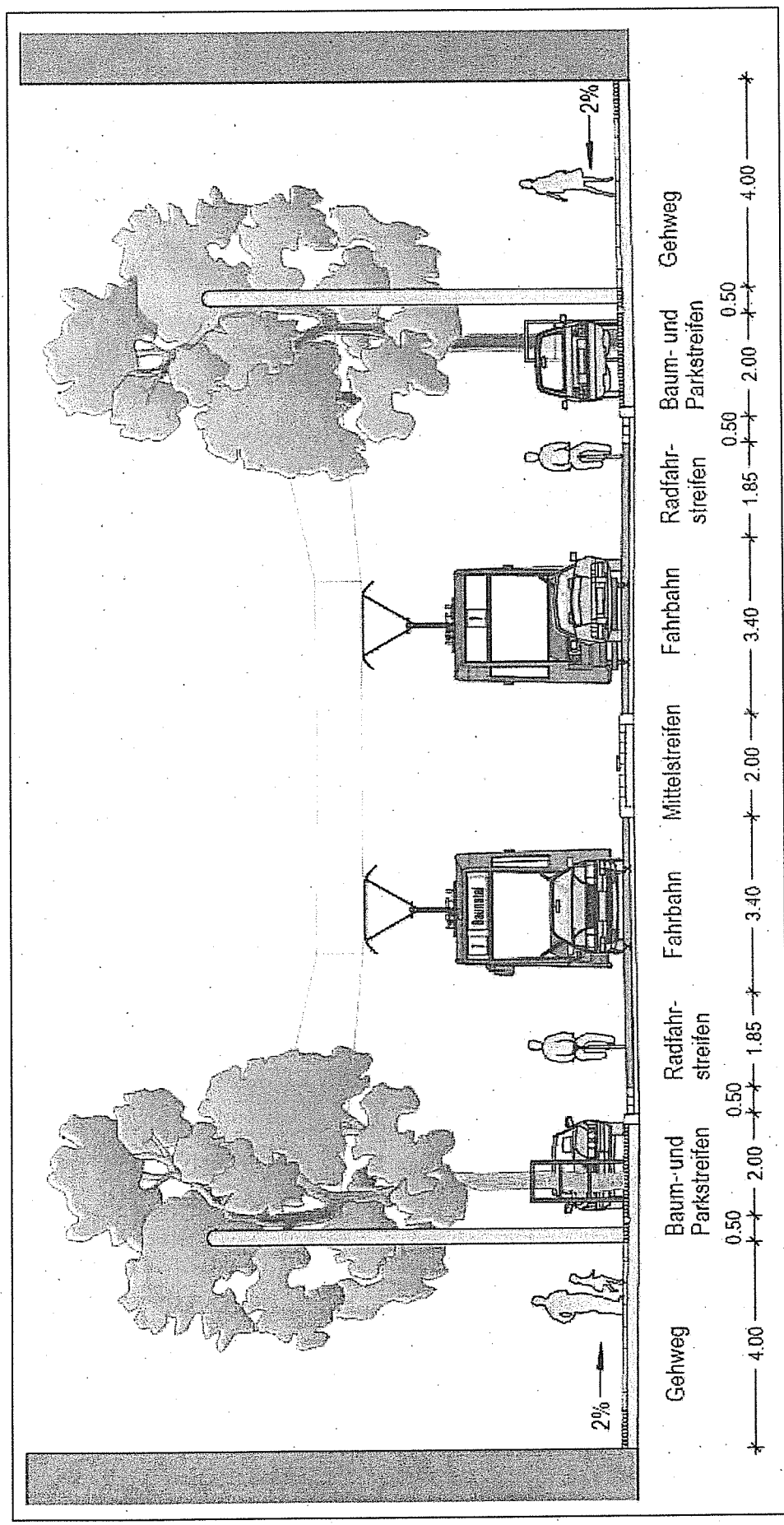
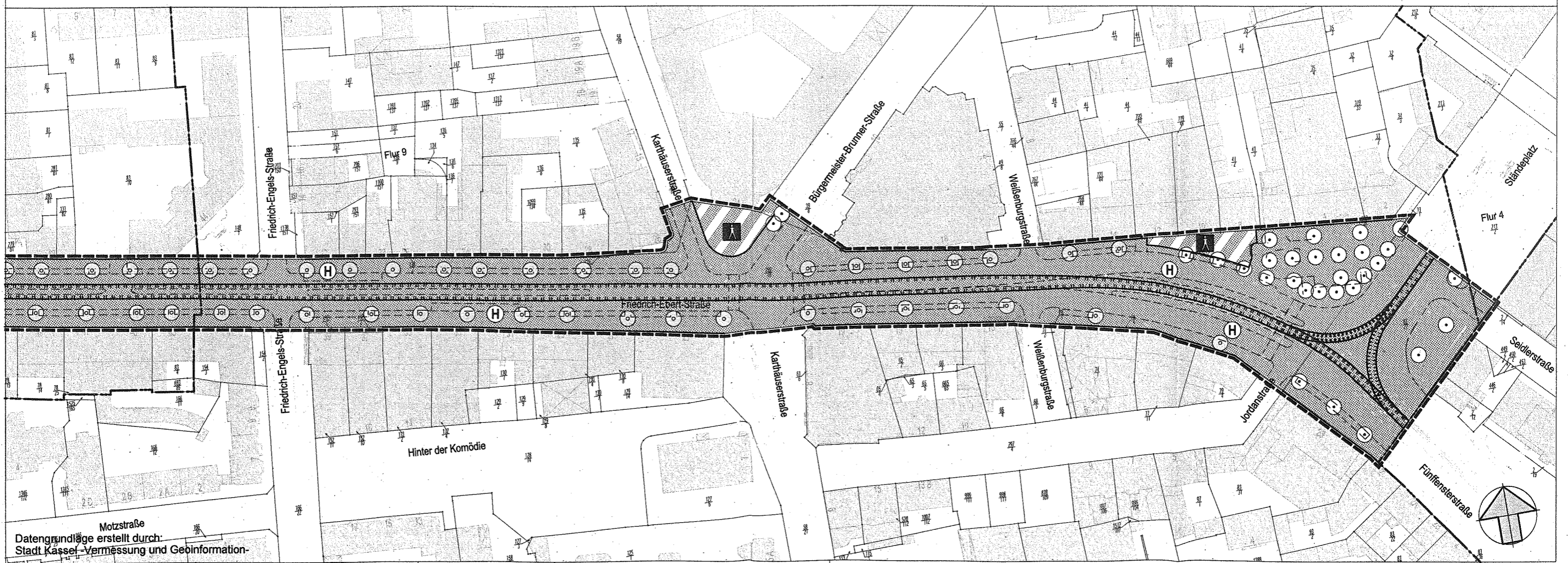
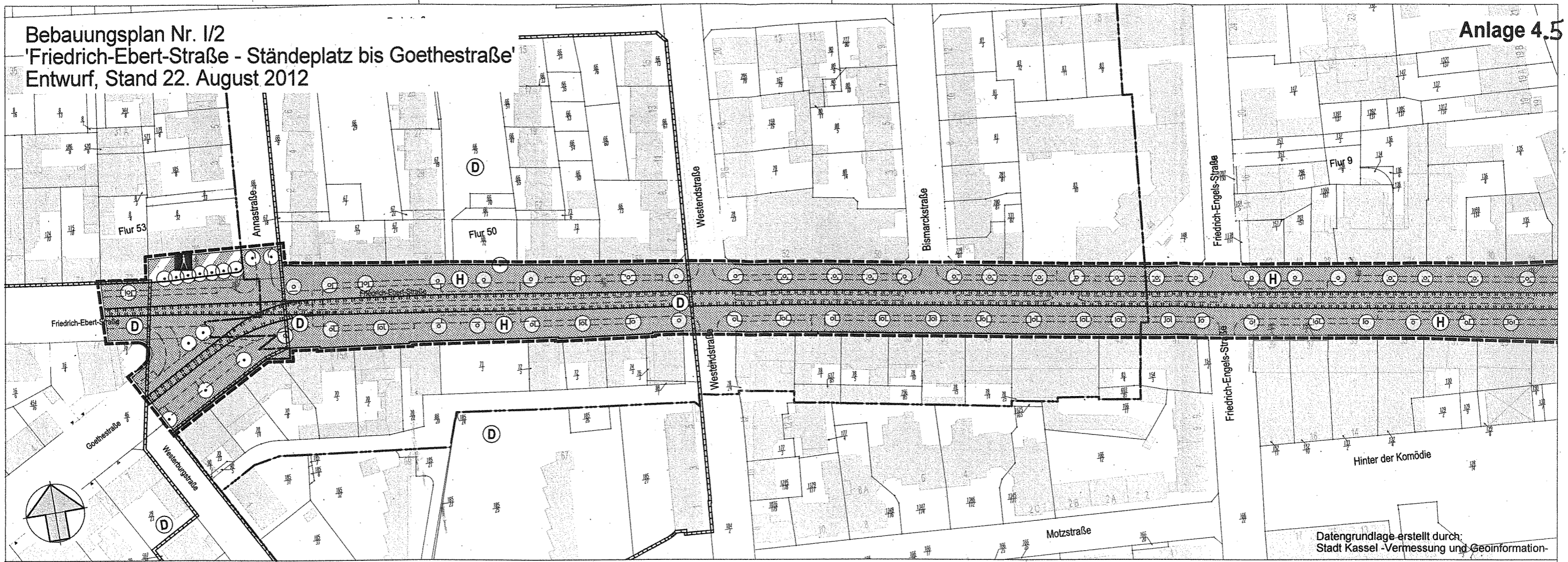


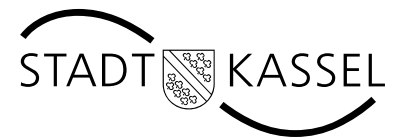
Abbildung: Arge PLF - KVC - Oppermann GmbH, Entwurfsplanung (Stand 20. April 2012), unmaßstäblich

Bebauungsplan Nr. 1/2
'Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße'
Entwurf, Stand 22. August 2012

Anlage 4.5



Magistrat
-VI-/-63-



documenta-Stadt

Kassel, 24. Juni 2013

Vorlage Nr. 101.17.984

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56C
"Hildegard-von-Bingen-Straße"**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ zwischen der OctaVIA Beteiligungs GmbH, der Janson Projekt GmbH + Co. KG, Herrn Helge Schröder und der Stadt Kassel wird zugestimmt.“

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 29. Mai 2013 und 24. Juni 2013 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und der Durchführungsvertrag (Anlage 2) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C
„Hildegard-von-Bingen-Straße“**

Erläuterung

1. Anlass

Das Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 28, Flurstück 220/9 ist im Eigentum der Vorhabenträger und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ (Rechtskraft 28.11.2000).

Dieser Bebauungsplan wurde aus der Konversionsplanung der Wittich- und Hindenburgkaserne zum Stadtquartier Marbachshöhe (städtebauliches Konzept 1994) entwickelt.

Das Ziel der Masterplanung, hier innovatives Dienstleistungsgewerbe in hoher Dichte anzusiedeln („Nutzungsschwerpunkt für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen“), entsprach auch den Vorstellungen der Vorhabenträger.

So wurde die Hauptnutzung Dienstleistung im Bebauungsplan festgesetzt; Wohnen ist nur ausnahmsweise zulässig.

Leider konnte die Ansiedlung der gewünschten Gewerbebetriebe trotz intensiver Bemühungen der Grundstückseigentümerin nicht realisiert werden.

Daher beabsichtigen die Vorhabenträger, auf dem Grundstück eine Eigentums-Wohnanlage zu errichten.

Dahinter stehen folgende Überlegungen:

- Die Bereitstellung qualitätvoller Wohnungs- und Wohnumfeldangebote ist eine entscheidend wichtige Zukunftsaufgabe der Stadtentwicklung.
- Die Nachfrage nach qualitätvollen / barrierearmen / barrierefreien Wohnungen in dieser Lage besteht und wird auch weiterhin erwartet.

Standortqualitäten:

- Nahversorgung fußläufig erreichbar
- Nähe zu zahlreichen Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich
- Attraktives Wohnumfeld
- Erholungsraum Dönche fußläufig erreichbar
- Nähe zum Bahnhof Wilhelmshöhe
- Gute Straßenbahnverbindung

- Die Wohnnutzung, insbesondere als Wohnungseigentum, trägt (auch in Verbindung mit verträglichem Gewerbe – Stichwort Wohnen+Arbeiten) maßgeblich zur Förderung und Stabilisierung der gewünschten Quartiersentwicklung bei, die durch das Ziel der stadtypischen Nutzungsmischung geprägt ist.

Voraussetzung für die Realisierung dieses Projektes ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes bzw. die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das o. g. Grundstück.

2. Verfahren

Der Vorhabenträger bat mit Schreiben vom 21.12.2010 um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.05.2011 die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 A „Wiegandsbreite“ und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C „Hildegard-von-Bingen-Straße“ beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Kriterien des § 13a (1) erfüllt sind und es sich hier um eine Nutzungsänderung handelt und das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird.

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2013 hat der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 18.02.2013 bis 20.03.2013 öffentlich ausgelegen.

Die Ämter- und Trägerbeteiligung wurde parallel dazu durchgeführt. Anregungen, die die Grundzüge der Planung betreffen, wurden nicht vorgetragen.

Der Ortsbeirat hat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am 25.10.2013 zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 12 (1) BauGB ist für die Rechtswirksamkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen den Vorhabenträgern und der Stadt erforderlich.

In dem Durchführungsvertrag verpflichten sich die Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens, der ordnungsgemäßen Erschließung und der Finanzierung sämtlicher Planungskosten.

Dieser Durchführungsvertrag ist in der Anlage beigefügt.

gez.
Spangenberg

Kassel, 14. Mai 2013

Durchführungsvertrag
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel
Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße"
gemäß § 12 Baugesetzbuch

Zwischen

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

OctaVIA Beteiligungs GmbH
Marie-Calm-Straße 1-5
34131 Kassel
vertreten durch den Geschäftsführer Burkhard Warlich
und

Helge Schröder
Am Schwimmbad 4
34621 Frielendorf-Lenderscheid
vertreten durch Helge Schröder
und

Janson Projekt GmbH & Co. KG
Ludwig Erhard Straße 12
34131 Kassel
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Janson,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Die Vorhabenträger beabsichtigen auf ihrem Grundstück in der Marie-Calm-Straße (Flurstück 220/9 Flur 28, Gemarkung Wahlershausen) die Errichtung von Wohngebäuden. Zu diesem Zweck haben die Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist am 30.05.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach seiner Rechtskraft im Wege der Berichtigung angepasst.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und Durchführung des Vorhabens Neubau von drei Wohngebäuden mit 44 Eigentumswohnungen und die Erschließung des Grundstückes im Vertragsgebiet. Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße".
2. Das Vertragsgebiet umfasst das in der Präambel dieses Vertrags genannt Flurstück.
3. Gegenstand dieses Vertrages sind
4. der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 01.10.2012 (Anlage 1) und
5. der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 16.04.2013 (Anlage 2).

§ 2 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträger sind verpflichtet, drei Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sowie optionalen Büroräumen im Erdgeschoss zu errichten. Sie werden gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C insgesamt 44 Wohnungen und mind. 44 Stellplätze in einer Tiefgarage, Carports und Außenstellplätzen errichten und nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herstellen.

Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) besondere Fensterkonstruktionen oder mit ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Schutzwürdige Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien oder Balkone) werden auf der, von der stärksten Lärmquelle, abgewandten Gebäudeseite (Westseite) hergestellt.

§ 3 Erschließung

Das Grundstück wird über die öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen. Eine bauliche Veränderung wird nur im Bereich der Zufahrt an der Hildegard-von-Bingen-Straße in Form von abgesenkten Bordsteinen vorgenommen. Die baulichen Maßnahmen sind mit dem Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel abzustimmen. Die Kosten tragen vollständig die Vorhabenträger.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Realisierung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrags, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, zur Übernahme der Planungskosten und aller Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung. Eine Kostenübernahme der Stadt Kassel erfolgt nicht.
2. Der infrastrukturelle Ausbau des Konversionstandortes Marbachshöhe wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Hessischen Konversionsprogramm sowie dem Europäischen Strukturfonds EFRE, Ziel 2, gefördert. Die nachhaltige gewerbliche / wirtschaftliche Nutzung der Fläche des Vorhabenträgers wurde als Bedingung für die Förderung in den Förderbescheid aufgenommen. Für den Fall, dass der Zuwendungsgeber, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung feststellt, dass nunmehr mit der bauplanungsrechtlichen Umwandlung in Wohnbauland die ursprünglich wirtschaftliche Zweckbindung nicht mehr gegeben ist und dementsprechend vom Zuwendungsnehmer, der Stadt Kassel, die anteilige Rückerstattung der Fördermittel fordert, so verpflichtet sich die OctaVIA Beteiligungs GmbH als Vorhabenträger diese Rückzahlungsbeträge der Stadt Kassel zu ersetzen.
3. Die Vorhabenträger verpflichten sich das Vorhaben bis zum 31.12.2020 durchzuführen. Die Fertigstellung des Gesamtvorhabens ist durch Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung nachzuweisen.
4. Den Vorhabenträgern ist bekannt, dass auf den benachbarten Grundstücken ein Skaterplatz genutzt wird. Durch die Umnutzung des Grundstücks zu einem Wohnbaugrundstück dürfen die auf dem Skaterplatz bisher zugelassenen Nutzungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die Vorhabenträger verpflichten sich, zukünftigen Wohnungseigentümern diesen Umstand mitzuteilen und in den Kaufvertrag mit einzubeziehen.
5. Die Vorhabenträger verpflichten sich, eine für die Öffentlichkeit zugängliche Fußwegeverbindung von der Marie-Calm-Straße zur Straßenbahnhaltestelle Eugen-Richter-Straße bereitzustellen.

§ 5

Unabhängigkeit der Entscheidungsfreiheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt ist. Die städtischen Gremien sind in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

§ 6

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen Rechtsnachfolgern gemäß § 12 Abs. 5 BauGB mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Die Vorhabenträger und etwaige Rechtsnachfolger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Ein Wechsel der Vorhabenträger bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 7

Begrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen

1. Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/56 C festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen.
2. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung der Vorhaben folgenden Pflanzperiode auszuführen (spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens).
3. Die Vorhabenträger verpflichten sich, die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
4. Die in § 2 dieses Vertrages genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 8

Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigen, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12 Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung sind etwaige Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 9

Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist vierfach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

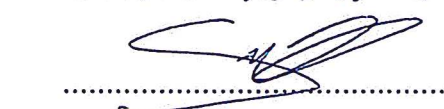
§ 10
Wirksamkeit des Vertrages

1. Der Vertrag wird mit Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" wirksam.
2. § 4 dieses Vertrages wird abweichend von Nr. 1 mit Unterzeichnung wirksam.

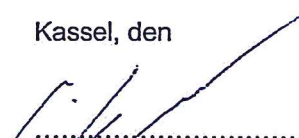
Kassel, den 18.04.13


.....
Burkhard Warlich
Geschäftsführer

Kassel, den 19.04.2013


.....
Helge Schröder
Eigentümer

Kassel, den


.....
Michael Janson
Geschäftsführer

Kassel, den

.....
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den

.....
Christof Nolda
Stadtbaurat
Stadt Kassel - Magistrat

Spangenberg
(-63 -)

Flore
(-631-)

Koch
(-6312-)

Anlagen:

Nr. 1 Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 01.10.2012

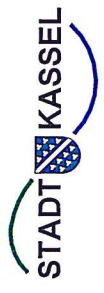
Nr. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Fassung vom 16.04.2013

- Zeichenerklärung:**
- Hauptgebäude / Nebengebäude
 - Garage, Carport
 - Dachbegrünung
 - Wasser- und luftdurchlässige Oberflächenmaterialien
 - Befestigte Fläche (gestaltet)
 - Begrünung Tiefgarage (30 cm - 50 cm Überdeckung) (wohnungszugordnete Bereiche)
 - Grünfläche, gestaltet bzw. befahrbar
 - Wohnungszugordnete Gärten
 - Vorhandener Laubbaum - Bevyß-Baum ("Kunstwerk 7.000 Eichen")
 - Laubbaum (Hochstamm)
 - Laubhecke
 - Zugang / Zufahrt
 - Durchgang
 - Treppe
 - Rampe
 - Lage der Tiefgarage / 76 Stellplätze
 - Grenze des flumlichen Geltungsbereiches

Stand: 01. Oktober 2012

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. III/56 C
"Hildegard-von-Bingen-Straße"



Gemarkung: Wahlershausen
Flur: 28
Flurstück: 220/9

Vorhabenträger:
Ocevia AG
Marie-Calm-Str. 1-5
34131 Kassel

Architekturbüro:
Michael Janson
Ludwig Erhard Str. 12
34131 Kassel

Architekt:
Architekturbüro
Helge Schröder
Altes Hofgut
34021 Friedland/Enderschied



Bebauungsplan:
Zahnmeier, Röhling, Willand
Planungsbüro für Wirtschaft und Umwelt
Postfach 10 10 10
34109 Kassel
Tel. 0561 13 23 23 • Fax 0561 17 20 00
E-Mail: info@pww.de

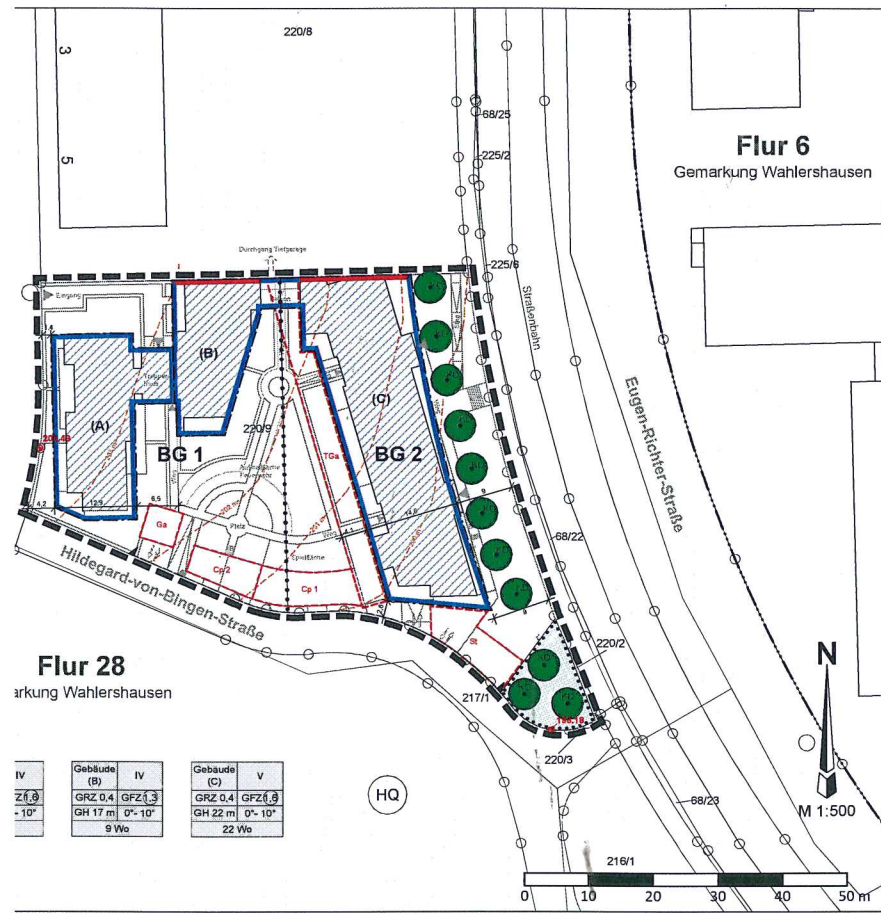
Flur 6
Gemarkung Wahlershausen

Eugen-Richter-Straße

Flur 28
Gemarkung Wahlershausen

Marie-Calm-Straße





B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Allgemeines
Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/56 A "Wiegandsbreite", festgesetzt durch Satzung vom 06.11.2000 (bekannt gemacht in der HNA Nr. 227 am 28.11.2000), außer Kraft.

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1.1 Baugebiet 1 (BG 1)

In dem mit BG 1 gekennzeichneten Baugebiet ist innerhalb des Baufeldes die Errichtung von zwei Wohngebäuden mit gemeinsamen Treppenhaus zulässig. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird im Gebäude (A) auf 13 Wohnungen und im Gebäude (B) auf 9 Wohnungen festgesetzt. Im BG 1 wird die max. Grundflächenzahl auf 0,4 festgesetzt. Die max. Geschossflächenzahl wird im Gebäude (A) auf 1,6 und im Gebäude (B) auf 1,3 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen. Im BG 1 werden je Gebäude höchstens vier Vollgeschosse zugelassen. Staffelgeschosse sind zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird im Gebäude (A) auf 16 m und im Gebäude (B) auf 17 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe in der Mitte des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

1.1.2 Baugebiet 2 (BG 2)

In dem mit BG 2 gekennzeichneten Baugebietes ist innerhalb des Baufeldes die Errichtung eines Wohn-/Bürogebäudes zulässig. Eine Büromutzung wird nur für das Erdgeschoss zugelassen. Die Länge des Gebäudes darf 55 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze entlang der Engen-Richter-Straße) nicht überschreiten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 22 Wohnungen begrenzt. Im BG 2 wird die max. Grundflächenzahl auf 0,4 und die max. Geschossflächenzahl auf 1,6 festgesetzt. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen sind in die Ermittlung der Geschossfläche einzubeziehen. Im BG 2 sind höchstens fünf Vollgeschosse zulässig. Staffelgeschosse sind zugelassen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 22 m begrenzt. Bezugspunkt ist die Oberkante des natürlich anstehenden Geländes; angesetzt wird die mittlere Höhe in der Mitte des Gebäudes bis zum Schnittpunkt der Dachfläche bzw. Oberkante des Gebäudes.

1.2 Grenzbebauung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist im Bereich von Gebäude (B) und (C) entlang der nördlichen Grenze zum Flurstück 220/8 der Flur 28, Gemarkung Wahlershausen, eine Grenzbebauung zulässig. Die erforderlichen einzuhalten Abstandsflächen sind durch Baualast öffentlich-rechtlich zu sichern, z.B. durch Eintrag ins Baualastenverzeichnis bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kassel.

1.3 Versorgungsleitungen

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

1.4 Stellplätze und Garagen

1.4.1 Tiefgarage

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist außerhalb der überbaubaren Fläche eine Tiefgarage nur in der dafür ausgewiesenen Fläche zulässig.

1.4.2 Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) müssen zum Straßenrand einen Dachabstand von mind. 1,00 m und einen Pfostenabstand von mind. 1,50 m haben.

1.4.3 Ein- / Ausfahrtsbereich

Ein- und Ausfahrten sind nur in dem gekennzeichneten Bereich zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.5.1 Zu erhaltender Laubbaum

Die im Plan dargestellten Laubbäume sind im "Kunstwerk 7.000 Eichen" eingebunden und unterliegen den Schutzbestimmungen nach Hessischem Denkmalschutzgesetz. Die Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ist die Inanspruchnahme einer dieser geschützten Bäume unumgänglich, muss beim Kulturamt der Stadt Kassel eine Genehmigung eingeholt werden.

1.5.2 Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzte Fläche ist als gestaltete Wiesenfläche anzulegen und zu erhalten.

1.5.3 Minimierung der Versiegelung / Verwendung von Oberflächenmaterialien

Notwendige Erschließungsflächen, zulässige Stellplätze und Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen oder bei der Verwendung anderer Materialien so anzulegen, dass sie in seitliche Grünflächen entwässern können.

1.6 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches gilt zum Schutz vor Lärm:

1.6.1

Durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten) besondere Fensterkonstruktionen oder mit ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu betrachten.

1.6.2

Starkwürdige Außenwohnbereich (Terrassen, Loggien oder Balkone) sind auf der der stärksten Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite (Westseite) herzustellen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 81 Hessische Bauordnung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Gestaltung der Dächer (§ 81 Abs. 1 Pkt. 1 HBO)

2.1.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 10° zugelassen.

2.2 Stellplätze und Garagen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 HBO)

2.2.1 Stellplätze, Garagen und Carports

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Stellplätze entsprechend der Stellplatz- und Ablöse-Satzung der Stadt Kassel herzustellen und zu gestalten.

Je vier ebenerdige Stellplätze ist ein gebietseigener Laubbaum-Hochstamm (SIU mind. 12/14 cm) zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene Laub- / Obstbäume sind anrechenbar. Die Dächer der in der Planzeichnung gekennzeichneten Garage (Ga) sowie der Carports (Cp1) sind zu begrünen.

2.2.2 Tiefgarage

Die Oberfläche der Tiefgarage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist mit einer mindestens 30 cm dicken Erdschicht zu bedecken und zu begrünen.

2.3 Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 5 HBO)

2.3.1 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mind. 50 % der Grundstücksflächen als Grün- bzw. Gartenfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsatz- und Sukzessionsflächen mit natürlichem Bodenaufbau sowie alle Flächen, die mit wasser- und luftdurchlässigen Obermaterialien (wie Schotterrassen, Rasengitter) ausgeführt sind.

2.3.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein gebietseigener Laubbaum oder Obstbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können je zu pflanzende Baum auch 5 Laub- oder Obststräucher (Pflanzgröße mind. 100 cm) gepflanzt werden. Bei Ausfall der Gehölze sind diese nachzupflanzen. Vorhandene oder für Stellplätze zu pflanzende Laub- / Obstbäume sind anrechenbar.

C. Hinweise

(1) Abwasserbeseitigungssatzung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, sind Eingriffe in den Gehölzbestand nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.

(3) Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DschG aufzunehmen.

(4) Durchführungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag)

Zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/56 C "Hildegard-von-Bingen-Straße" besteht zwischen dem Magistrat der Stadt Kassel und den drei Vorhabenträgern ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag), dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

(5) Erdwärmenutzung

Aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.02.2012 III/5 79g 08.17 - darf innerhalb wasserwirtschaftlich ungünstiger Gebiete vorerst keine weitere Erdwärmesonde niedergebracht werden. Da sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb eines amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes befindet, ist damit die Möglichkeit der Erdwärmenutzung ausgeschlossen.

(6) Geländehöhe

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 198,18 m ü.NHN und 203,49 m ü.NHN.

(7) Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone B1 - innere Zone - des mit Datum vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006 S. 2634) amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“, Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zu Gunsten der Thermoquellebad Kassel GmbH, Kassel. Die Ver- und Gebotstatbestände der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

(8) Lärmbelastung

Das Plangebiet ist mit Lärm (Straße, Bahn, Sport) belastet, der die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreitet. Im Plangebiet ist es nicht verträglich, ohne besondere bauliche Vorkehrungen bei geöffnetem oder gekipptem Fenster zu schlafen. Eine schalltechnische Untersuchung liegt vor und kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Kassel eingesehen werden. Die zum jeweiligen Zeitpunkt des Bauantrages gültige DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" kann im Rathaus der Stadt Kassel, Stadtplanungsamt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(9) Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.

(10) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verlichtung oder Vergeudung zu schützen.

(11) Versickerung von Regenwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Regenwasser wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

(12) "Kunstwerk 7000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen. Standortveränderungen, wie Befestigungen, Aufgrabungen, Aufschüttungen, bedürfen der Zustimmung des Umwelt- und Gartenamtes.

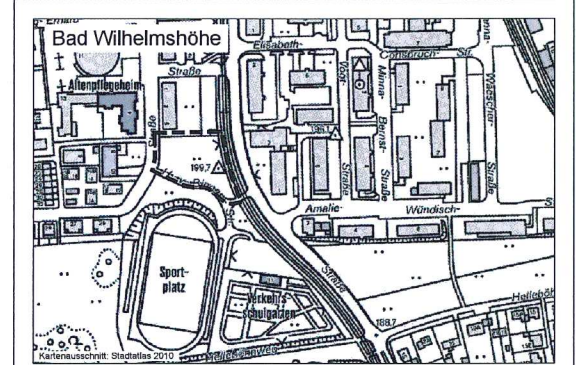
Abgestimmt mit dem Umwelt- und Gartenamt
Kassel, Abgestimmt mit dem Beirat 7000 Eichen
Kassel, Kassel,

VERFAHRENSVERMERKE (beschlussichtigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro Heinrich Eichler, Claudia Stecher, Schillersstraße 9, 34628 Neukirchen. (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 1 HVGG).	Aufgestellt, Kassel, 27.12.2012 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Spangenberg Lfd. Baudirektor
Neukirchen, 12.12.2012 Vermessungsbüro gez. Stecher Öffentlich bestellte Vermessungsgenieurin	Kassel, 27.12.2012 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat	Kassel, 27.12.2012 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat
Akt. Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 04.02.2013.	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat
Kassel, 19.02.2013 Die Stadtverordnetenversammlung gez. i.V. Volker Zeidler Stadtverordnetenvorsteherin	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 18.02.2013 bis einschließlich 20.03.2013. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadt- ausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. 34 vom 09.02.2013.	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. M. Lindemann Techn. Angestellter	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat
Kassel, 22.03.2013 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. M. Lindemann Techn. Angestellter	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat	Kassel, 21.02.2013 Der Magistrat gez. Christof Nolda Stadtbaurat

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, Der Magistrat Oberbürgermeister	Der Magistrat Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. vom . Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, Der Magistrat Oberbürgermeister	Kassel, Der Magistrat Stadtbaurat



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
NR. III/56 C
"Hildegard-von-Bingen-Straße"

Maßstab: 1 : 500 Datum: 16.04.2013

12 ABS. 3 BAUGB)

Flurgrenze	Heilquellenschutzgebiet (HQ)
Flurstücksgrenze	Höhenlinien mit Höhenangaben in Meter ü. NHN
Flurstücksnummer	Höhenbezugspunkt (Bestand)
Vermaßung in Meter	Kultur- und Gartendenkmal gem. Hess. Denkmalschutzgesetz

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Gebäude	Rampe
Wege, Hecken	Ein- und Ausfahrt
Eingang	Erfüllungen der Naturerschließung
Arcade / Durchgang	

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486).
- Planzielenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. S.180).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313).
- Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (DSchG HE 1974) in der Fassung vom 05. September 1986

Vorlage Nr. 101.17.952

Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) ein Konzept zur Einführung der Flächenkreislaufwirtschaft zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Geprüft werden soll, ob die Stadt Kassel und/oder der ZRK Aussicht auf Fördermittel haben.

Das Konzept ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr mit entsprechenden Kostenschätzungen vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dieter Beig

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.963

Verbesserungen am Radweg R1

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Radfernweg R1 im Bereich Wolfsanger baulich verbessert werden kann. Dabei sind entsprechende Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen. Über das Ergebnis ist im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr zu berichten.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.964

Parkkonzept Herkules

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, ein Parkkonzept für den Bereich am Herkules vorzulegen mit dem Ziel, zukünftig auch zu Spitzenbelastungszeiten geordnetes Parken zu ermöglichen. Dabei soll auch die Anbindung vorhandener öffentlicher Parkflächen im Umkreis des Herkules entlang der L3298 (Ehlener Str.) z.B. mit einem Shuttlebus und entsprechender Beschilderung einbezogen werden.

Begründung:

Die Parkprobleme am Herkules sind das direkte Ergebnis der Halbierung des dortigen Stellplatzangebotes durch den Rückbau von ca. 250 Parkflächen, die heute nicht mehr für die mit PKW anreisenden Besucher zur Verfügung stehen. Zugestellte Rettungswege, Parken auf Randstreifen und im Wald sowie Behinderungen für den Busverkehr zwingen zum Handeln. Da die Mehrzahl der Besucher aus dem Umland und von dort auch zukünftig mit dem Auto oder Bus anreisen wird, darf der Magistrat den notwendigen Parkraumbedarf nicht länger ignorieren. Es ist notwendig, dass frei von ideologischem Wunschenken über die Schaffung zusätzlicher bzw. die Anbindung vorhandener Stellplätze im Umkreis des Herkules nachgedacht werden muss. Es liegt im Interesse der Stadt, dass Besucher des Kasseler Wahrzeichens zukünftig nicht mehr mit den derzeitigen unangemessenen Zuständen beim ruhenden Verkehr konfrontiert werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.965

Weiterbau des Erdwalls an der A44

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm den Weiterbau des Erdwalls an der A44 Richtung Anschlussstelle Kassel Wilhelmshöhe sicherzustellen.

Begründung:

Ziel der Erdaufschüttungen ist der Lärmschutz der Stadtteile Nordshausen und Brasselsberg, der nicht einfach auf halber Strecke stehen bleiben darf. Der Magistrat ist aufgefordert, hier für den Weiterbau in Richtung Wilhelmshöhe mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.966

Städtebauliche Entwicklung Parkhaus Garde-du-Corps-Straße

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zeitnah die städtebauliche Aufwertung und Neugestaltung des Parkhauses Garde-du-Corps-Straße durch die Einleitung eines qualifizierten Vergabeverfahrens sicherzustellen mit dem Ziel, auch nach einem Umbau zukünftig ausreichend saubere und sichere Parkmöglichkeiten anzubieten. Diese sollen auch für den Fall gesichert werden, dass es zu einem Verkauf des Grundstücks kommt. Vorschläge potenzieller Investoren sind im Ausschuss Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorzustellen.

Begründung:

Das Parkhaus Garde-du-Corps-Straße ist derzeit ein städtebaulicher Schandfleck. Als innenstadtnahe Parkmöglichkeit ist das Parkhaus auch für die Besucher des zukünftigen Brüder-Grimm-Museums auf dem Weinberg zwingend notwendig und wurde in den Museumsplanungen als Ausweichmöglichkeit für die nicht vorhandenen Parkplätze am Weinberg aufgeführt. Die Untätigkeit des Magistrats mit dem untauglichen Verweis auf ein derzeit in der Bearbeitung befindliches Innenstadt-Konzept erklären zu wollen ist nicht akzeptabel, da die Frage der Notwendigkeit der Parkplätze im Parkhaus Garde-du-Corps-Straße von der Stadt selbst mit dem Parkkonzept des Brüder-Grimm-Museums schon beantwortet wurde.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.977

3-D-Bewegungslandschaft

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Pilotprojekt „3-D-Bewegungslandschaft“ der Fa. TEO Industriedesign in der Döllbachaue in Rothenditmold unterstützt bzw. realisiert werden kann.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Hornemann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender